

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 15b		
84577	Association Spitex privée Suisse ASPS 3013 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>keine Kommentare seitens ASPS zum Vernehmlassungsentwurf (betrifft alle Absätze)</p> <p>Begründung</p> <p>keine Kommentare seitens ASPS zum Vernehmlassungsentwurf (betrifft alle Absätze)</p>
83967	Politische Gemeinde Egnach Gemeindepräsident 9315 Neukirch- Egnach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Es soll ein neuer Absatz geschaffen werden, der regelt wie vorgegangen wird, wenn eine Institution auf der Pflegeheimliste die Anforderungen nicht mehr erfüllt.</p> <p>Begründung</p> <p>Wenn Kriterien für die Aufnahme auf die Pflegeheimliste festgelegt werden, muss auch sichergestellt werden, dass diese Kriterien auch nach der Aufnahme eingehalten werden. Das heisst, es muss geregelt werden wie die Kontrolle stattfindet und wie die Leistungserbringer sanktioniert werden, falls sie die Kriterien nicht mehr erfüllen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 15b		
87226	SP und Gewerkschaften Thurgau 8500 Frauenfeld	Antrag / Bemerkung Keine Bemerkungen Begründung .
86941	SVP Thurgau Sekretariat 8253 Diessenhofen	Antrag / Bemerkung -- Begründung ---
87387	Stadt Frauenfeld Departement Alter und Gesundheit 8501 Frauenfeld	Antrag / Bemerkung Allgemeine Bemerkungen: - Der Kanton zeigt sich gemäss Gesetz und in der Rolle als Bewilligungsinstanz verantwortlich für Bewilligungen, Qualität, Verfügbarkeit, Einhaltung der Aufnahmepflicht usw. Im Gesetz fehlt, wie der Kanton dies

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 15b		

alles überprüfen wird. Die Gemeinden können die Qualität der Leistungserbringung nicht überprüfen.

- Redaktionelle Hinweise:
 - o In § 1 TG KVG ist zwecks Einheitlichkeit der Begriff «Hilfe» ebenfalls durch «Hauswirtschaft» zu ersetzen.
 - o Wir empfehlen auch die Abstimmung der Begriffspaare Hilfe/Betreuung und Hauswirtschaft/Sozialbetreuung zu überprüfen. In § 27 Abs. 3 taucht einmalig «Hauswirtschaft und Sozialbetreuung» auf. Der Begriff Sozialbetreuung ist bekannt im Kontext mit Spitexleistungen.
 - o Es werden die beiden Begriffe «Wohngemeinden» und «Gemeinden» verwendet. Wir schlagen auch hier eine einheitliche Verwendung vor.

Begründung

Das Departement für Alter und Gesundheit der Stadt Frauenfeld dankt für die Möglichkeit zur geplanten Revision des TG KVG Stellung nehmen zu dürfen und begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz. Das neue TG KVG erhält namentlich mehr Klarheit und strebt eine einheitliche Tarifstruktur über den gesamten Kanton an. Das ist ein grosser Mehrwert für alle.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 15b		
<p style="text-align: center;">Wir regen mit unserer Stellungnahme indessen einige Änderungen und Anpassungen an.</p>		
81955	Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Aufnahme in einem Pflegeheim darf nicht in Abhängigkeit mit dem Kostenvorschuss bzw. den finanziellen Leistungen des Klienten gebracht werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Alters- und Pflegeinstitutionen verlangen in der Regel vor der Aufnahme einer Person einen beträchtlichen Kostenvorschuss von einigen tausend Franken. Dies führt in gewissen Fällen zu Verzögerungen von Aufnahmen, da der Klient nicht in der Lage ist, dies zu organisieren. Die Gemeinden müssen dann (um einen raschen Eintritt zu ermöglichen) das Kostenrisiko für die Pflegeheime übernehmen. Wenn die Heime nun verpflichtet werden, Personen (mit Wohnsitz im Thurgau) im Rahmen ihrer Kapazität aufzunehmen, darf dieser Kostenvorschuss für die Aufnahme keine Bedingung sein. Es ist den Gemeinden ein grosses Anliegen, dass die Heime die Klienten in jedem Fall aufnehmen, sobald der Spital den Austritt vorsieht. Andernfalls bleibt alles an den Gemeinden hängen. Dieses "Schwarz-Peter-Spiel" ist zu vermeiden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 15b		

Die Betriebe in den Spitälern und Heimen sind auf 24/7 ausgerichtet, d.h. die Kostengutsprachen der Gemeinden erfolgen an Wochentagen.

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Regio Frauenfeld, 8501 Frauenfeld
- Politische Gemeinde Kesswil, Gemeindepräsident, 8593 Kesswil
- Politische Gemeinde Hüttlingen, 8553 Hüttlingen
- Politische Gemeinde Salenstein, Gemeindepräsident, 8268 Salenstein
- Politische Gemeinde Lengwil, 8574 Lengwil
- Gemeinde Sirnach, Gemeinderat, 8370 Sirnach
- Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg, Gemeindepräsident, 9215 Schönenberg
- Gemeinderat Sommeri, 8580 Sommeri
- Politische Gemeinde Rickenbach, 9532 Rickenbach

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 15b		
		<ul style="list-style-type: none">• Gemeinde Aadorf, 8355 Aadorf• Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen, Gemeindepräsident, 8254 Basadingen• Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, Gemeindepräsident, 8588 Zihlschlacht• Politische Gemeinde Hüttwilen, Gemeindepräsidentin, 8536 Hüttwilen• Politische Gemeinde Gachnang, 8547 8547 Gachnang• Politische Gemeinde Pfyn, Gemeindepräsidentin, 8505 Pfyn• Politische Gemeinde Münsterlingen, Gemeindepräsident, 8596 Scherzingen• Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden• Pol. Gemeinde Herdern, Pol. Gemeinde Herdern, 8503 Lanzenneunforn• Politische Gemeinde Sulgen, Gemeindepräsident, 8583 Sulgen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 15b		
87234	santésuisse Geschäftsstelle 4502 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir begrüßen die neu eingeführten Kriterien für den Erlass der Liste für die Planung von Pflegeeinrichtungen, die durch Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitskriterien bestimmt wird (§ 15b).</p> <p>Begründung</p> <p>keine</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 15b Abs. 1		
86336	Curaviva Thurgau und senesuisse Geschäftsführerin 8590 Romanshorn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Antrag: Absatz 1 ist wie folgt anzupassen.</p> <p>Der Regierungsrat erlässt für eine bedarfsgerechte Versorgung mit stationären Pflegeleistungen gestützt auf eine Pflegeheimplanung periodisch eine Pflegeheimliste. In Abhängigkeit des Bedarfs wird die Pflegeheimliste periodisch angepasst, wobei notwendige Platzreduktionen durch Nicht-Neuvergabe von durch Institutionen nicht mehr benötigten Plätzen erfolgen. Sie ist nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen gegliedert.</p> <p>Begründung</p> <p>1. Absatz:</p> <p>Verständnisfrage: Was ist mit der Gliederung nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen gemeint, wie sollte dies aussehen? Alle Institutionen, die hier betroffen sind, sind Institutionen der Langzeitpflege, welche multimorbide und vielfach demenzbetroffene Menschen bis zum Tod pflegen und nur in wenigen Fällen ggf. Spezialisierungen haben (Gerontopsychiatrie, Palliative Care, Weglaufgeschützter Wohnbereich...) oder weitere Leistungen anbieten (Betreutes Wohnen, Akut- und Übergangspflege, Tages- und Nachtaufenthalte, ...).</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 15b Abs. 1		

Der Begriff «periodische Anpassung» erweckt den Anschein, dass in regelmässigen Abständen die Pflegeheimliste neu definiert wird. Dies würde für die Betriebe bedeuten, dass auch bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen kein Anspruch auf einen Platz auf der Pflegeheimliste besteht. Weil ein Betrieb für die Dauer von mindestens 30 Jahren geplant und gebaut werden muss, hätte diese Unsicherheit negative Auswirkungen auf die Bereitschaft zu investieren. Es würde systematisch zu einer Überalterung der Infrastruktur führen. Das bisherige System hat sich bewährt und muss nicht angepasst werden.

87303	EVP Thurgau	Antrag / Bemerkung
	8500 Frauenfeld	Abs 1
		Begründung
		Welcher Zeitintervall ist unter periodisch gemeint? und was bedeutet er?

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 15b Abs. 1		
87482	Grünliberale Partei Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Für die Einladung, uns zur Änderung des erwähnten Gesetzes äussern zu dürfen, bedanken wir uns. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Der periodische Erlass einer Pflegeheimliste muss die Planungssicherheit der Pflegeeinrichtungen berücksichtigen</p> <p>Begründung</p> <p>Der periodische Erlass einer Pflegeheimliste muss die Planungssicherheit der Pflegeeinrichtungen berücksichtigen</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 15b Abs. 2		
86337	Curaviva Thurgau und senesuisse Geschäftsführerin 8590 Romanshorn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Auf Absatz 2 ist vollständig zu verzichten.</p> <p>Eventualiter zumindest auf den zweiten Satz, für welchen keine Grundlage existiert.</p> <p>Subeventualiter, indem eine juristisch korrekte Regelung aufgenommen wird.</p> <p>Massgeblich für die Aufnahme auf die Pflegeheimliste sind die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit werden die Kosten für die Pflege, Betreuung und Pension einbezogen.</p> <p>Alternative (subeventualiter): Pflegeheime, welche die Minimalkriterien von Bund oder Kanton nicht erfüllen, werden bei nicht genügenden Nachbesserungen von der Pflegeheimliste gestrichen.</p> <p>Begründung</p> <p>Dieser Absatz nimmt die im Bundesgesetz (Art. 39 KVG) definierten Planungskriterien nicht korrekt auf. Einerseits ist gemäss Schweizer KVG der Bundesrat für die Planungskriterien von «Qualität und Wirtschaftlichkeit» zuständig, er hört die Kantone dazu nur an und gibt ihnen keine Kompetenz. Andererseits ist der Fokus des KVG stets begrenzt auf die Pflegefinanzierung, während die</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 15b Abs. 2		

Aufenthaltskosten (Hotellerie und Betreuung) dem freien Markt unterstellt sind sowie für EL-Beziehende die kantonalen Obergrenzen kennen.

Aus diesem Grund ist auf den gesamten Absatz zu verzichten, in jedem Fall darf die Wirtschaftlichkeitsbeurteilung nicht auf Basis der Kosten für Betreuung und Pension erfolgen, sondern ausschliesslich der Pflegekosten.

Unklar ist zudem die genaue Ausgestaltung der Kriterien für «Qualität und Wirtschaftlichkeit». Zum einen hat sich der Bund in Art. 39 Abs. 2ter KVG selbst die Kompetenz zur Entwicklung der Kriterien auferlegt. Zum andern sind derzeit keine geeigneten Kriterien oder Messinstrumente anerkannt, aufgrund welcher dies in geeigneter Form gemessen werden könnte. Weil Pflegeheime für die Bewohner viel mehr als nur Orte der kurzen Pflege sind, müsste wenschon die gesamthafte Lebensqualität und Zufriedenheit gemessen werden.

87306	EVP Thurgau	Antrag / Bemerkung
	8500 Frauenfeld	braucht es diesen Absatz?
		Begründung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 15b Abs. 2		
		<p>Ist im KVG (Art.39) Bundesgesetz geregelt.</p> <p>Pflegeheime sind auch Wohnorte und können nicht nur nach Wirtschaftlichkeit bemessen werden. Lebensqualität wird aussen vor gelassen.</p>
87483	<p>Grünliberale Partei Thurgau</p> <p>8500 Frauenfeld</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Ausgestaltung der Kriterien für Qualität und Wirtschaftlichkeit ist ungenau. Der Bund regelt in Artikel 39 Abs. 2ter KVG die Kompetenz zur Entwicklung der Kriterien selbst.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Ausgestaltung der Kriterien für Qualität und Wirtschaftlichkeit ist ungenau. Der Bund regelt in Artikel 39 Abs. 2ter KVG die Kompetenz zur Entwicklung der Kriterien selbst.</p>
83968	<p>Politische Gemeinde Egnach</p> <p>Gemeindepräsident</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Faktor Wirtschaftlichkeit sollte nicht aufgeführt werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 15b Abs. 2		
	9315 Neukirch-Egnach	<p>Wenn der Faktor Wirtschaftlichkeit weiter als Bedingung für die Aufnahmen verbleibt, müsste die Definition, was mit Wirtschaftlichkeit gemeint ist, präzisiert werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Wenn Höchsttarife und Beiträge aus Sozialversicherungen plafoniert sind, ist es alleine Sache der Institution wirtschaftlich zu arbeiten.</p> <p>Da sollte der Markt spielen.</p> <p>Die Definition was mit Wirtschaftlichkeit gemeint ist, sollte präzisiert werden.</p>
87264	SBK Berufsverband Pflege Sektion SG TG AR AI 9008 St.Gallen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>ändern</p> <p>Begründung</p> <p>Hier stellt sich die Frage, ob dieses Gesetz in den freien Markt eingreift, wenn er die Aufnahme auf die Pflegeheimliste abhängig macht von den Kosten für die Pflege, Betreuung und Pension. Im Gesundheitswesen gilt die WZW Regel, nämlich Wirtschaftlichkeit,</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 15b Abs. 2		
<p>Zweckmässigkeit und Wirksamkeit. Wenn die Wirksamkeit ausgeklammert wird, entspricht es u.E. nicht einer dem Menschen zugewandten Pflege. Ebenso wenig berücksichtigt ist die personenzentrierte Pflege als Kernelement in jedem Leitbild.</p>		
87236	<p>santésuisse Geschäftsstelle 4502 Solothurn</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>In Bezug auf die Bestimmung der Aufnahme einer Einrichtung in die Liste in Artikel 2 halten wir es für wesentlich, dass die Kriterien der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Pflege von den anderen Kriterien getrennt werden. Sie sollten nicht auf die gleiche Weise gewichtet werden wie die Kriterien der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Hotellerie oder der Betreuung. Auf diese Weise können die Pflegequalität und die Pflegekosten von den Hotelleistungen der Einrichtungen unterschieden werden. Dies fördert einen qualitativen, wirtschaftlichen und angemessenen Zugang zu den von der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) finanzierten Leistungen und verringert das Risiko, dass in die Hotellerie investiert wird, statt die Pflege gut und effizient zu erbringen. Das würde auch ermöglichen, zwischen den Kosten, die dem Kanton angelastet werden, und den Kosten, die von der OKP zu finanzieren sind, klar zu unterscheiden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 15b Abs. 2		

Begründung

In Bezug auf die Bestimmung der Aufnahme einer Einrichtung in die Liste in Artikel 2 halten wir es für wesentlich, dass die Kriterien der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Pflege von den anderen Kriterien getrennt werden. Sie sollten nicht auf die gleiche Weise gewichtet werden wie die Kriterien der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Hotellerie oder der Betreuung. Auf diese Weise können die Pflegequalität und die Pflegekosten von den Hotelleistungen der Einrichtungen unterschieden werden. Dies fördert einen qualitativen, wirtschaftlichen und angemessenen Zugang zu den von der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) finanzierten Leistungen und verringert das Risiko, dass in die Hotellerie investiert wird, statt die Pflege gut und effizient zu erbringen. Das würde auch ermöglichen, zwischen den Kosten, die dem Kanton angelastet werden, und den Kosten, die von der OKP zu finanzieren sind, klar zu unterscheiden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 15b Abs. 3		
86338	Curaviva Thurgau und senesuisse Geschäftsführerin 8590 Romanshorn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Absatz 3 ist vollständig zu streichen.</p> <p>Auf der Pflegeheimliste aufgenommene Pflegeheime sind verpflichtet, Personen mit Wohnsitz im Kanton im Rahmen ihrer Kapazität aufzunehmen und die Pflegeversorgung sicherzustellen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die gesetzlichen Regelung einer Aufnahmespflicht ist im Bereich der Pflegeheime weder für die Versorgung noch für die Qualität zielführend. Es gibt nebst der beschränkten Kapazität vielfältige wichtige Gründe, warum eine Person nicht aufgenommen werden kann: Sie passt nicht in das Setting des Pflegeheims (nicht darauf ausgerichtete Infrastruktur/Umfeld), sie braucht spezialisierte Pflege, es fehlt an für diese Krankheiten/Pflege qualifiziertem Personal oder die geografische Distanz zu Angehörigen ist zu gross. Für einen solch massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit müsste der Kanton zudem eine Garantie abgeben, dass bei zahlungsunfähigen Personen eine Finanzierung des Aufenthalts durch die öffentliche Hand erfolgt. Somit müsste der Kanton im Gegenzug zur Aufnahmespflicht eine Defizitgarantie einführen, wie es aktuell im kommunalen Kontext Usus ist.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 15b Abs. 3		

Die bisherige Beachtung der Wirtschaftsfreiheit hat sich bewährt: Es ist auch weiterhin nicht zu befürchten, dass die Institutionen mit ihrer Freiheit missbräuchlich umgehen, weil sie schon aus finanziellen Gründen auf eine maximale Auslastung angewiesen sind; sie können es sich gar nicht leisten, geeignete Personen abzuweisen. Zudem steht zu befürchten, dass bei einer Aufnahmepflicht mehr Menschen im Pflegeheim bleiben, als dies nötig und wünschbar ist: Kann eine Person nach dem Spitalaufenthalt nicht in eine für Übergangspflege geeignete Institution eintreten, verbleibt sie vermutlich dauerhaft im Pflegeheim.

87308	EVP Thurgau	Antrag / Bemerkung
	8500 Frauenfeld	Abs. 3

Begründung

Was passiert, wenn ein Pflegeheim aufgrund von Personalmangel nicht in der Lage ist die Aufnahme und Pflege zu gewährleisten, obwohl das Bett frei ist? Was sind die Folgen für das Pflegeheim?

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 15b Abs. 3		
87484	Grünliberale Partei Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Einführung gesetzlicher Aufnahmepflicht für Pflegeheime erweist sich als nicht zielführend. Es besteht kein Grund zur Sorge, dass Einrichtungen diese Freiheit zum Nachteil nutzen würden, da sie aus finanziellen Überlegungen heraus bestrebt sind, ihre Kapazitäten voll auszuschöpfen. Die Ablehnung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber ist für sie keine Option. Darüber hinaus existieren zahlreiche legitime Gründe, die gegen die Aufnahme einer Person sprechen können, wie etwa begrenzte Kapazitäten oder spezifische Anforderungen an die Infrastruktur, das Umfeld oder die Notwendigkeit spezialisierter Pflegeleistungen</p> <p>Begründung</p> <p>Die Einführung gesetzlicher Aufnahmepflicht für Pflegeheime erweist sich als nicht zielführend. Es besteht kein Grund zur Sorge, dass Einrichtungen diese Freiheit zum Nachteil nutzen würden, da sie aus finanziellen Überlegungen heraus bestrebt sind, ihre Kapazitäten voll auszuschöpfen. Die Ablehnung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber ist für sie keine Option. Darüber hinaus existieren zahlreiche legitime Gründe, die gegen die Aufnahme einer Person sprechen können, wie etwa begrenzte Kapazitäten oder spezifische Anforderungen an</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 15b Abs. 3		
		die Infrastruktur, das Umfeld oder die Notwendigkeit spezialisierter Pflegeleistungen
86441	Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg Gemeindepräsident 9215 Schönenberg	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Aufnahme in einer Pflegeeinrichtung darf nicht von einem Kostenvorschuss der Gemeinde abhängig gemacht werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Grundsätzlich sind sich die Gemeinden ihrer Verantwortung bewusst. Gewisse Sonderfälle dürfen nicht generell auf die Gemeinden abgewälzt werden.</p>
87265	SBK Berufsverband Pflege Sektion SG TG AR AI 9008 St.Gallen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>ändern</p> <p>Begründung</p> <p>Dieser Absatz birgt eine gewisse Brisanz in sich. Einerseits erlässt der Regierungsrat die Pflegeheimliste und ihm obliegt auch die bedarfsgerechte Versorgung.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 15b Abs. 3		

Wenn der Regierungsrat nun den Heimen eine Aufnahmepflicht für Personen mit Wohnsitz im Kanton auferlegt, muss er unseres Erachtens auch das Inkassorisiko mindern bzw. die Kostenübernahme durch Leistungsträger regeln.

Weiter ist zu beachten, dass Betreuung und Pflege in den Pflegeinstitutionen dem Pflegebedarf der aufzunehmenden Bewohner:innen entspricht und genügend gut ausgebildetes Pflegefachpersonal den Bedarf an Spezialpflege zur Verfügung steht. Nicht jedes Alters- und Pflegeheim ist genügend gut ausgerüstet komplexe Pflegefälle zu übernehmen.

87227	SP und Gewerkschaften Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Neu formulieren und ergänzen</p> <p>Begründung</p> <p>Dieser Absatz birgt eine gewisse Brisanz. Einerseits erlässt der Regierungsrat die Pflegeheimliste und ihm obliegt auch die bedarfsgerechte Versorgung.</p>
-------	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 15b Abs. 3		

Wenn der Regierungsrat nun den Heimen eine Aufnahmepflicht für Personen mit Wohnsitz im Kanton auferlegt, muss er unseres Erachtens auch das Inkassorisiko mindern bzw. die Kostenübernahme durch Leistungsträger regeln.

Weiter ist zu beachten, dass Betreuung und Pflege in den Pflegeinstitutionen dem Pflegebedarf der aufzunehmenden Bewohner:innen entspricht und genügend gut ausgebildetes Pflegefachpersonal den Bedarf an Spezialpflege zur Verfügung steht. Nicht jedes Alters- und Pflegeheim ist hinreichend gut ausgerüstet komplexe Pflegefälle zu übernehmen.

84838	Spitex Region Müllheim NPO Spitex 8555 Müllheim	Antrag / Bemerkung Genaue Definition was eine Aufnahme bedeutet bzw. was Kapazität heisst, oder auf spätere Definition verweisen Bsp: "Auf der Pflegeheimliste aufgenommene Pflegeheime sind verpflichtet, Personen mit Wohnsitz im Kanton bei freien Betten innerhalb 48h aufzunehmen und die Pflegeversorgung sicherzustellen."
-------	---	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 15b Abs. 3		

Begründung

Kapazitäten könnten frei definiert werden:

Bsp: Unsere Kapazität von Zimmern für Bewohner des Kantons TG beträgt 100 Zimmer, das für externe Kantone 20 Zimmer, das für AÜP beträgt 5 Zimmer usw.

Damit könnte sich jedes Pflegeheim seine Kapazitäten selbst definieren und die Regelung problemlos umgehen

85867	Stadt Kreuzlingen Stadtpräsident 8280 Kreuzlingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Immer wieder kommt es vor, dass der Eintritt in eine Pflegeeinrichtung mangels Zahlung eines "Depots", zur Deckung des Inkassorisikos der Pflegeheime (letzte Rechnung), eine Aufnahme verweigert wird, oder die Sozialhilfe um eine subsidiäre Kostengutsprache angefragt wird.</p> <p>Bedeutet Abs. 3 sinngemäss, dass die Aufnahme auch ohne "Depot bzw. Pflegevorauszahlung" erfolgen muss?</p> <p>Begründung</p>
-------	---	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 15b Abs. 3		
<p>Wir bitten Sie, die vorgeschlagenen Punkte zu überdenken und notwendige Präzisierungen zum jetzigen Zeitpunkt vorzunehmen</p>		
87239	<p>santésuisse Geschäftsstelle 4502 Solothurn</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Was den Einsatz von Dienstleistern betrifft, die nicht auf der kantonalen Liste aufgeführt sind, so sollte Artikel 3 vorsehen, ausserkantonale Leistungserbringer zu berücksichtigen, wenn die Einrichtungen auf der kantonalen Liste nicht in der Lage sind, die Versorgung der Patienten zu gewährleisten.</p> <p>Begründung</p> <p>Was den Einsatz von Dienstleistern betrifft, die nicht auf der kantonalen Liste aufgeführt sind, so sollte Artikel 3 vorsehen, ausserkantonale Leistungserbringer zu berücksichtigen, wenn die Einrichtungen auf der kantonalen Liste nicht in der Lage sind, die Versorgung der Patienten zu gewährleisten.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
3.2.		
87312	EVP Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Titel ändern auf Ambulante Pflege sowie Hauswirtschaft und Sozialbetreuung</p> <p>Begründung</p> <p>gleiches Wording nutzen wie vom vtg erarbeitet und vom Spitexverband auch benutzt</p>
87020	Spitex Region Frauenfeld 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Verweis auf Stellungnahme des Spitex Verbandes Thurgau</p> <p>Begründung</p> <p>Wir unterstützen ausdrücklich die Stellungnahme des Spitexverbandes zur gesamten Gesetzesrevision und streichen einige Punkte besonders hervor in unserer eigenen Stellungnahme.</p>
85769	Spitex Verband Thurgau	<p>Antrag / Bemerkung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
3.2.		
	<p>Christa Lanzicher, Geschäftsführerin</p> <p>8570 Weinfelden</p>	<p>Änderung: Hauswirtschaft und Sozialbetreuung</p> <p>Begründung</p> <p>Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, das gleiche Wording wie in den Weisungen anzuwenden. Das Konzept Hauswirtschaft und Sozialbetreuung wurde unter anderem in Absprache mit dem VTG erarbeitet, "Hauswirtschaft und Sozialbetreuung" ist im Kanton Thurgau im Zusammenhang mit der Spitex ein gängiger Begriff.</p> <p>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spitex AachThurLand, 8583 Sulgen • Spitex Region Kreuzlingen, Spitex Region Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen • Spitex Regio Tannzapfenland, 8370 Sirmach • Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22		
87314	EVP Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Hauswirtschaft und Sozialbetreuung</p> <p>Abs. 2 Fahrdienste, Mahlzeitendienste</p> <p>Begründung</p> <p>gleiches Wording</p> <p>Fahrdienste, Mahlzeitendienste sollen auch künftig durch Freiwilligenarbeit möglich sein</p>
82127	Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>² Es muss weiterhin möglich sein, solche Angebote wie Mahlzeiten-, Fahr- und Entlastungsdienst mit Freiwilligenarbeit abzudecken.</p> <p>Begründung</p> <p>Wenn das Departement, wie in Art. 4 vorgesehen, Anforderungen an die Leistungserbringer stellen möchte,</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22		

um die die Qualität sicherzustellen, dann ist dies mit Augenmass tun. Freiwilligenarbeit ist wertvoll. Wenn solche Angebote aufgrund übertriebender Anforderungen nicht mehr durch Freiwilligenorganisationen abgedeckt werden könnten, dann geht ein wichtiger Eckpfeiler verloren. Die Gemeinden stellen verschiedentlich fest, dass der Kanton übertrieben reguliert und gerade im Qualitätsbereich die Organisationen mit einer Papierflut, die niemandem dient und nur Kosten verursacht, eindeckt. Diesbezüglich wird vom Kanton mehr Augenmass verlangt.

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Regio Frauenfeld, 8501 Frauenfeld
- Politische Gemeinde Kesswil, Gemeindepräsident, 8593 Kesswil
- Politische Gemeinde Hüttlingen, 8553 Hüttlingen
- Politische Gemeinde Salenstein, Gemeindepräsident, 8268 Salenstein
- Politische Gemeinde Lengwil, 8574 Lengwil
- Gemeinde Sirnach, Gemeinderat, 8370 Sirnach

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22		

- Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg, Gemeindepräsident, 9215 Schönenberg
- Gemeinderat Sommeri, 8580 Sommeri
- Politische Gemeinde Rickenbach, 9532 Rickenbach
- Gemeinde Aadorf, 8355 Aadorf
- Politische Gemeinde Basadingen-Schlattigen, Gemeindepräsident, 8254 Basadingen
- Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, Gemeindepräsident, 8588 Zihlschlacht
- Politische Gemeinde Hüttwilen, Gemeindepräsidentin, 8536 Hüttwilen
- Politische Gemeinde Gachnang, 8547 8547 Gachnang
- Politische Gemeinde Pfyn, Gemeindepräsidentin, 8505 Pfyn
- Politische Gemeinde Münsterlingen, Gemeindepräsident, 8596 Scherzingen
- Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22		
		<ul style="list-style-type: none"> • Pol. Gemeinde Herdern, Pol. Gemeinde Herdern, 8503 Lanzenneunforn • Politische Gemeinde Sulgen, Gemeindepräsident, 8583 Sulgen
81974	Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Es braucht eine klare Regelung der Aufgaben der Organisationen in der Weisung.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Weisung soll zusammen mit Vertretern des VTG erarbeitet werden. Die Gemeinden sind die Hauptbetroffenen.</p> <p>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regio Frauenfeld, 8501 Frauenfeld • Politische Gemeinde Kesswil, Gemeindepräsident, 8593 Kesswil • Politische Gemeinde Hüttlingen, 8553 Hüttlingen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22		

- Politische Gemeinde Salenstein, Gemeindepräsident, 8268 Salenstein
- Politische Gemeinde Lengwil, 8574 Lengwil
- Gemeinde Sirnach, Gemeinderat, 8370 Sirnach
- Politische Gemeinde Krادolf-Schönenberg, Gemeindepräsident, 9215 Schönenberg
- Gemeinderat Sommeri, 8580 Sommeri
- Politische Gemeinde Rickenbach, 9532 Rickenbach
- Gemeinde Aadorf, 8355 Aadorf
- Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen, Gemeindepräsident, 8254 Basadingen
- Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, Gemeindepräsident, 8588 Zihlschlacht
- Politische Gemeinde Hüttwilen, Gemeindepräsidentin, 8536 Hüttwilen
- Politische Gemeinde Gachnang, 8547 8547 Gachnang

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22		

- Politische Gemeinde Pfyn, Gemeindepräsidentin, 8505 Pfyn
- Politische Gemeinde Münsterlingen, Gemeindepräsident, 8596 Scherzingen
- Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden
- Pol. Gemeinde Herdern, Pol. Gemeinde Herdern, 8503 Lanzenneunforn
- Politische Gemeinde Sulgen, Gemeindepräsident, 8583 Sulgen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22 Abs. 2		
83969	Politische Gemeinde Egnach Gemeindepräsi- dent 9315 Neukirch- Egnach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Auf die Aufnahme des freiwilligen Fahrdienstes verzichten</p> <p>Begründung</p> <p>Es besteht die Gefahr, dass die Freiwilligkeit verloren geht und nochmals eine Kostensteigerung hervorgerufen wird. Das kann auch weiterhin mit Spenden finanziert werden. Wenn dies nicht mehr funktioniert, kann man den Schritt vollziehen. Keine Massnahmen auf Vorrat</p>
79908	Sozialversicherun- gszentrum Thurgau Direktor 8501 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Hauswirtschaftliche Leistungen, Fahrdienste und Entlastungsdienste gehören im Bereich Ergänzungsleistungen (EL) zu den Krankheits- und Behinderungskosten (ELKK) gemäss Art. 14 ELG (vgl. auch TG ELV). Deshalb ist ihre Abgrenzung zu den hier aufgelisteten Leistungen zu prüfen.</p> <p>Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich Anpassung ELG auf gleichartige Themen ein Augenmerk gelegt wird.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22 Abs. 2		

Begründung

Antrag ist als Hinweis zu betrachten.

87369	Stadt Frauenfeld Departement Alter und Gesundheit 8501 Frauenfeld	Antrag / Bemerkung Angebote wie Mahlzeiten-, Fahr- und Entlastungsdienst sollen auch mit Freiwilligenarbeit abgedeckt werden können. Begründung Wenn das Departement für Finanzen und Soziales, wie in Abs. 4 vorgesehen, Anforderungen an die Leistungserbringer stellen möchte, um die Qualität sicherzustellen, dann ist dies mit Augenmass tun. Freiwilligenarbeit ist wertvoll. Wenn solche Angebote aufgrund zu hoher Anforderungen nicht mehr durch Freiwilligenorganisationen abgedeckt werden könnten, dann geht ein wichtiger Eckpfeiler verloren.
87362	Stadt Frauenfeld	Antrag / Bemerkung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22 Abs. 2		
	Departement Alter und Gesundheit 8501 Frauenfeld	Klärung der Situation von pflege- und betreuungsbedürftigen Kindern bzw. von Haushalten mit pflege- und betreuungsbedürftigen Kindern Begründung Was bedeutet dies für Kinder mit Behinderung resp. für Haushalt mit entsprechendem Betreuungsbedarf? Sind diese oder deren Eltern hier auch eingeschlossen? Der Zusammenhang mit betreuungsbedürftigen Kindern müsste klarer hervorkommen.
87242	santésuisse Geschäftsstelle 4502 Solothurn	Antrag / Bemerkung In Bezug auf § 22 Absatz 2 wäre es entscheidend, im Gesetz klarzustellen, dass Betreuungsleistungen nicht von der OKP übernommen werden dürfen. Begründung In Bezug auf § 22 Absatz 2 wäre es entscheidend, im Gesetz klarzustellen, dass Betreuungsleistungen nicht von der OKP übernommen werden dürfen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22 Abs. 4		
87334	EVP Thurgau 8500 Frauenfeld	Antrag / Bemerkung Abs 4 Begründung Reicht eine Anhörung der Gemeinden und der Fachverbände oder müssten sie nicht sinnvollerweise aktiv einbezogen werden? wir sind besorgt, dass die Vergabe der unterschiedlichen Leistungsgruppe an unterschiedliche Leistungserbringer zu einem Koordinationsmehraufwand und zu höheren Kosten führen könnte und dazu noch Versorgungslücken entstehen. Das wäre aber das Gegenteil, was wir von der amb. Pflege erwarten.
87488	Grünliberale Partei Thurgau 8500 Frauenfeld	Antrag / Bemerkung Die Gemeinden und Fachverbände der Leistungserbringer sollen aktiv in die Erarbeitung der Leistungsgruppen und deren Anforderungen und somit in die Erarbeitung der Weisungen einbezogen werden. Die Gemeinden tragen die Verantwortung für die Leistungserbringung in ihren

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22 Abs. 4		
<p>jeweiligen Gemeinden und übernehmen zudem 60 % der Kosten. Ihnen soll ein Mitspracherecht eingeräumt werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Gemeinden und Fachverbände der Leistungserbringer sollen aktiv in die Erarbeitung der Leistungsgruppen und deren Anforderungen und somit in die Erarbeitung der Weisungen einbezogen werden. Die Gemeinden tragen die Verantwortung für die Leistungserbringung in ihren jeweiligen Gemeinden und übernehmen zudem 60 % der Kosten. Ihnen soll ein Mitspracherecht eingeräumt werden.</p>		
84791	Politische Gemeinde Egnach Gemeindepräsident 9315 Neukirch-Egnach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Abs. 4 Der VTG soll nicht nur angehört werden, sondern Aktiv mitwirken können.</p> <p>Begründung</p> <p>Dito</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22 Abs. 4		
83970	Politische Gemeinde Egnach Gemeindepräsident 9315 Neukirch- Egnach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Anforderungen für Leistungserbringer mit und ohne Leistungsauftrag sollen nicht differenziert werden. Es muss sichergestellt sein, dass für alle die gleichen Grundvoraussetzungen gelten.</p> <p>Begründung</p> <p>Gleiche Bedingungen für alle > Marktverzerrung</p> <p>Erläuternder Bericht Seite 10.</p>
86447	Politische Gemeinde Kradolf- Schönenberg Gemeindepräsident 9215 Schönenberg	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Verband Thurgauer Gemeinden muss sich mitbestimmend in den Erlass von Weisungen einbringen können.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Formulierung "Anhörung" bringt zu wenig Verbindlichkeit mit sich.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22 Abs. 4		
87266	SBK Berufsverband Pflege Sektion SG TG AR AI 9008 St.Gallen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>ändern</p> <p>Begründung</p> <p>Das heisst der Regierungsrat erlässt Weisungen über das Versorgungsangebot und unter Umständen über die Köpfe der Leitungserbringer hinaus. Unseres Erachtens müssten hier einvernehmliche konsensorientierte Lösungen zu Anforderungen, Qualität und Verfügbarkeit gemeinsam geschaffen werden.</p>
87228	SP und Gewerkschaften Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>neu formulieren</p> <p>Begründung</p> <p>Das heisst, der Regierungsrat erlässt Weisungen über das Versorgungsangebot und unter Umständen über die Köpfe der Leitungserbringer hinaus. Unseres Erachtens müssten hier einvernehmliche konsensorientierte Lösungen zu Anforderungen, Qualität und Verfügbarkeit gemeinsam geschaffen werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22 Abs. 4		
87206	SVP Thurgau Sekretariat 8253 Diessenhofen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die SVP beantragt «Anhörung» zu streichen und mit «zusammen mit dem Verband Thurgauer Gemeinden VTG» zu ergänzen</p> <p>Begründung</p> <p>Die SVP beantragt «Anhörung» zu streichen und mit «zusammen mit dem Verband Thurgauer Gemeinden VTG» zu ergänzen</p>
86988	Spitex Region Frauenfeld 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Leistungsbereiche und -gruppen müssen eine gewisse Mindestgrösse bzw. Umfang sowie Qualitätsvorgaben haben. Diese sind zu definieren.</p> <p>Begründung</p> <p>Mit der Aufteilung der Leistungen in Bereiche und Gruppen besteht die grosse Gefahr, dass es zum Rosinenpicken und extremen Aufsplitten der Leistungserbringung zwischen vielen Leistungserbringern kommt. Leistungsgruppen sollten nicht zu zahlreich sein und</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22 Abs. 4		
<p>jeweils umfassend von einem Leistungserbringer erbracht werden.</p> <p>Andernfalls besteht die Gefahr eines extremen Koordinationsaufwandes und eine stark unökonomische Erbringung der Leistung zulasten der Kostenträger. Im Sinne des Gebotes einer effizienten Allokation von finanziellen Ressourcen ist dies zu vermeiden.</p> <p>Die Leistungsbereiche und -gruppen sind mit klaren Qualitätsvorgaben zu versehen.</p>		
84840	<p>Spitex Region Müllheim</p> <p>NPO Spitex</p> <p>8555 Müllheim</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Spitex Verband TG (Fachverband) als Partner aufnehmen in Text</p> <p>"Das Departement erlässt nach Anhörung des Verbandes Thurgauer Gemeinden zusammen mit dem Fachverband der Leistungserbringer Weisungen über das Versorgungsangebot mit Leistungsbereichen und Leistungsgruppen sowie die Anforderungen an die Leistungserbringung, insbesondere betreffend Qualität und Verfügbarkeit."</p> <p>Begründung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22 Abs. 4		
		Spitex Verband TG muss als Instanz für die Qualitätskriterien der Spitexorganisationen die Kriterien der Leistungsbereiche definieren.
85770	Spitex Verband Thurgau Christa Lanzicher, Geschäftsführerin 8570 Weinfelden	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir beantragen, dass die Gemeinden und Fachverbände der Leistungserbringer aktiv in die Erarbeitung der Leistungsgruppen und deren Anforderungen, beziehungsweise in die Erarbeitung der Weisungen einbezogen werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Gemeinden tragen die Verantwortung für die Leistungserbringung in ihrer Gemeinde. Sie müssen antizipieren können, wie der Leistungsumfang aussieht, wer diese Leistungen erbringen könnte und wie sie ihre Versorgungslandschaft gestalten könnten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Vergabe der unterschiedlichen Leistungsgruppen an unterschiedliche Leistungserbringende zu einer Mengenausweitung, zu einem erhöhten Koordinationsaufwand und möglicherweise sogar zu Versorgungslücken führen könnte. Dies kann</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22 Abs. 4		

nicht das Ziel der ambulanten Versorgung im Hinblick auf die demographische Entwicklung und den Fachkräftemangel sein.

Wir weisen darauf hin, dass aktuell nationale Qualitätsverträge ausgehandelt werden zwischen Krankenkassen und Leistungserbringenden. Diese Vorgaben werden national massgebend sein.

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Spitex AachThurLand, 8583 Sulgen
- Spitex Region Kreuzlingen, Spitex Region Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen
- Spitex Regio Tannzapfenland, 8370 Sirnach
- Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden

87367	Stadt Frauenfeld	Antrag / Bemerkung
-------	------------------	---------------------------

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22 Abs. 4		
	Departement Alter und Gesundheit 8501 Frauenfeld	Hier soll anstatt «Anhörung» ein Begriff gewählt werden, der ein aktives Mitschaffen und ein Mitspracherecht der Gemeinden beschreibt (z.B. Absprache oder Zustimmung). Begründung Eine Anhörung der Gemeinden bzw. des Verbands Thurgauer Gemeinden ist unseres Erachtens nicht ausreichend. Die Gemeinden sind bei der ambulanten Pflege sowie Hauswirtschaft und Betreuung stark, und vor allem auch finanziell betroffen und müssen beim Versorgungsangebot entsprechend mitgestalten können.
81967	Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	Antrag / Bemerkung § 22 Abs. 4 Das Departement erlässt nach Zustimmung des Verbandes Thurgauer Gemeinden und der Fachverbände der Leistungserbringer Weisungen über das Versorgungsangebot mit Leistungsbereichen und Leistungsgruppen sowie die Anforderungen an die Leistungserbringung, insbesondere betreffend Qualität und Verfügbarkeit.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22 Abs. 4		

Begründung

Eine Anhörung der Gemeinden bzw. des Verbands Thurgauer Gemeinden ist nicht ausreichend. Es zeigt sich immer wieder, dass diese "Anhörungen" Alibiübungen sind und der Kanton sich wenig mit den Anliegen in solchen "Anhörungen" auseinandersetzt. Der VTG zweifelt an der Wirksamkeit solcher Anhörungen. Deshalb ist die Zustimmung des VTG vorzusehen. Immerhin geht es um Kosten, welche die Gemeinden zu 60% übernehmen und somit diese Kosten mehrheitlich tragen.

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Regio Frauenfeld, 8501 Frauenfeld
- Politische Gemeinde Kesswil, Gemeindepräsident, 8593 Kesswil
- Politische Gemeinde Hüttlingen, 8553 Hüttlingen
- Politische Gemeinde Salenstein, Gemeindepräsident, 8268 Salenstein
- Politische Gemeinde Lengwil, 8574 Lengwil
- Gemeinde Sirnach, Gemeinderat, 8370 Sirnach

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22 Abs. 4		<ul style="list-style-type: none">• Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg, Gemeindepräsident, 9215 Schönenberg• Gemeinderat Sommeri, 8580 Sommeri• Politische Gemeinde Rickenbach, 9532 Rickenbach• Gemeinde Aadorf, 8355 Aadorf• Politische Gemeinde Basadingen-Schlattigen, Gemeindepräsident, 8254 Basadingen• Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, Gemeindepräsident, 8588 Zihlschlacht• Politische Gemeinde Hüttwilen, Gemeindepräsidentin, 8536 Hüttwilen• Politische Gemeinde Gachnang, 8547 8547 Gachnang• Politische Gemeinde Pfyn, Gemeindepräsidentin, 8505 Pfyn• Politische Gemeinde Münsterlingen, Gemeindepräsident, 8596 Scherzingen• Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22 Abs. 4		

- Pol. Gemeinde Herdern, Pol. Gemeinde Herdern, 8503 Lanzenneunforn
 - Politische Gemeinde Sulgen, Gemeindepräsident, 8583 Sulgen
-

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 1		
87335	EVP Thurgau 8500 Frauenfeld	Antrag / Bemerkung Abs1
		Begründung wir erwarten, dass die Leistungsbereiche klar definiert werden, sonst funktioniert es nicht.
85772	Spitex Verband Thurgau Christa Lanzicher, Geschäftsführerin 8570 Weinfelden	Antrag / Bemerkung Wird grundsätzlich begrüsst
		Begründung Voraussetzung für diesen Punkt ist, dass die Leistungsbereiche klar definiert sind.
		Angeschlossene Teilnehmer/innen: <ul style="list-style-type: none"> • Spitex AachThurLand, 8583 Sulgen • Spitex Region Kreuzlingen, Spitex Region Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 1		

- Spitex Regio Tannzapfenland, 8370 Sirnach
 - Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden
-

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 2		
84553	Association Spitex privée Suisse ASPS 3013 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Von einem Höchstalter für Personen, welche ambulante vergütungspflichtige Pflegeleistungen erbringen, ist abzusehen.</p> <p>Begründung</p> <p>In Anbetracht der zu erwartenden demographischen Entwicklung in den kommenden Jahren wäre eine solche Einschränkung kontraproduktiv. Es müssen möglichst viele Fachkräfte rekrutiert werden, um den steigenden Bedarf an Pflegeleistungen decken zu können. Wir weisen darauf hin, dass auch eine ältere Person, immer noch qualitativ einwandfreie Pflegeleistungen erbringen kann.</p>
87358	EVP Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>eine Regelung für pflegende Angehörige ist zu begrüssen</p> <p>Begründung</p> <p>Das Festsetzen des Alters bei pflegenden Angehörigen macht Sinn (z.B. 70 Jahre), bei Fachpersonal sollte keine Eingrenzung gemacht werden, wenn schon Bereitschaft bestünde, dass eine Weiterbeschäftigung gewünscht ist</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 2		
		<p>(Fachkräftemangel) und die Voraussetzungen gegeben sind.</p> <p>Bei Anstellungen von Angehörigen besteht die Gefahr, dass sie sich übernehmen und aussenstehende Entlastung nicht nutzen. zudem besteht zum Pflegebedürftigen eine persönliche Beziehung, was Abhängigkeiten fördert.</p>
86056	FDP Die Liberalen Thurgau Sekretariat 8594 Güttingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Es muss darauf geachtet werden, dass hier nicht zuviel Bürokratie und unnötige Anforderungen entstehen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Erfahrung zeigt, dass zuviele Kriterien oft nicht zur beabsichtigten Qualitätssteigerung führen</p>
86611	Gemeinde Eschenz 8264 Eschenz	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Hier hoffen wir, dass das Höchstalter auf 70 Jahre begrenzt wird, anstatt auf 65 Jahre. Dadurch könnten Personen mit niedrigerem Einkommen oder solche, die Unterbrechungen in ihrer Berufslaufbahn hatten, ihre Altersrente um höchstens fünf Jahre aufschieben, um einen Zuschlag auf ihre Rentenbeiträge zu erhalten.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 2		<p>Andernfalls müssten diese Personen ergänzende Leistungen bei der Gemeinde beantragen. Angesichts des akuten Personalmangels im Bereich des Pflegepersonals sind Personen, die nach Erreichen ihres Pensionsalters weiterarbeiten, für uns eine grosse Unterstützung.</p> <p>Begründung</p> <p>Hier hoffen wir, dass das Höchstalter auf 70 Jahre begrenzt wird, anstatt auf 65 Jahre. Dadurch könnten Personen mit niedrigerem Einkommen oder solche, die Unterbrechungen in ihrer Berufslaufbahn hatten, ihre Altersrente um höchstens fünf Jahre aufschieben, um einen Zuschlag auf ihre Rentenbeiträge zu erhalten. Andernfalls müssten diese Personen ergänzende Leistungen bei der Gemeinde beantragen. Angesichts des akuten Personalmangels im Bereich des Pflegepersonals sind Personen, die nach Erreichen ihres Pensionsalters weiterarbeiten, für uns eine grosse Unterstützung.</p>
87489	Grünliberale Partei Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die finanzielle Unterstützung von Angehörigen, die ihre berufliche Tätigkeit aufgrund der Pflege eines Angehörigen einschränken müssen, wird begrüsst. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass es nicht zu einer</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 2		
<p>Kostenexpansion kommt und Leistungen nicht genutzt werden, welche zur Entlastung und dadurch zur verlängerten Leistungsfähigkeit von Angehörigen beitragen (Entlastungsdienste, Tageszentren).</p> <p>Begründung</p> <p>Die finanzielle Unterstützung von Angehörigen, die ihre berufliche Tätigkeit aufgrund der Pflege eines Angehörigen einschränken müssen, wird begrüsst. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass es nicht zu einer Kostenexpansion kommt und Leistungen nicht genutzt werden, welche zur Entlastung und dadurch zur verlängerten Leistungsfähigkeit von Angehörigen beitragen (Entlastungsdienste, Tageszentren).</p>		
83971	<p>Politische Gemeinde Egnach</p> <p>Gemeindepräsident</p> <p>9315 Neukirch-Egnach</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Beim Höchstalter soll zwischen pflegenden Angehörigen und Fachpersonal im Dienste einer Institution unterschieden werden.</p> <p>Begründung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 2		
<p>Pensionierte pflegende Angehörige haben keinen Lohnausfall zu verzeichnen. Demzufolge ist es richtig, wenn keine Vergütung vorgenommen wird.</p> <p>Hingegen sollte es möglich sein, bei einer Flexibilisierung des Rentenalters Fachpersonal länger zu beschäftigen.</p>		
86452	<p>Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg</p> <p>Gemeindepräsident</p> <p>9215 Schönenberg</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Zusätzlich zu den Anforderungen an die Dienstleister welche das Höchstalter betreffen, sind weitere Bedingungen zu definieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es darf keines oder nur sehr begrenzt Zusatzeinkommen generiert werden - insbesondere zu AHV (reguläres AHV Alter) IV und anderen Zahlungen/Renten von Einrichtungen. <p>Reduziert ein Arbeitnehmer sein Pensum, darf die Leistung zur Pflege in Summe maximal 100% sein.</p> <p>Der Verwandtschaftsgrad muss enger/abschliessend definiert werden (Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister)</p> <p>Begründung</p> <p>Personen, welche ihre Mitmenschen pflegen, haben Anspruch auf Entgelt. Es darf nicht sein, dass wenn</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 2		
		<p>Personen volles Erwerbseinkommen aufweisen, mit der Pflege zusätzliches Einkommen generieren. Die Unterstützung und Pflege des Ehepartner soll auch weiterhin "selbstverständlich" zur Unterstützung in der Familie gelten und nicht per se abgegolten werden.</p> <p>Personen welche in Pension sind, dürfen keine Entlohnung erhalten, welche durch die Krankenkasse bzw. durch die Restkosten der öffentlichen Hand finanziert werden.</p>
87229	<p>SP und Gewerkschaften Thurgau</p> <p>8500 Frauenfeld</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Klärungsbedarf</p> <p>Begründung</p> <p>Wir nehmen an, dass diese Regelung den Vorgaben im Gesundheitsgesetz entspricht.</p>
87207	<p>SVP Thurgau</p> <p>Sekretariat</p> <p>8253</p> <p>Diessenhofen</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die SVP beantragt, den gesamten Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Die Formulierung ist ein zu hoher Eingriff in die Kompetenzen und Aufgaben der Leistungserbringer</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 2		
		<p>Begründung</p> <p>Die SVP beantragt, den gesamten Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Die Formulierung ist ein zu hoher Eingriff in die Kompetenzen und Aufgaben der Leistungserbringer</p>
85717	<p>Spitex Region Müllheim</p> <p>NPO Spitex</p> <p>8555 Müllheim</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Höchstalter auf das Alter definieren, in dem noch in die AHV eingezahlt werden kann</p> <p>Begründung</p> <p>Klagen vermeiden und Gesetzesartikel müssten bei Änderungen nicht angepasst werden</p>
85774	<p>Spitex Verband Thurgau</p> <p>Christa Lanzicher, Geschäftsführerin</p> <p>8570 Weinfelden</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir begrüßen, dass der Regierungsrat das Themenfeld der "pflegenden Angehörigen" adressiert.</p> <p>Begründung</p> <p>Aus unserer Sicht birgt die Anstellung von Pflegenden Angehörigen folgende Risiken:</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 2		

- Leistungen werden nicht genutzt, die real zur Entlastung und dadurch zur verlängerten Leistungsfähigkeit der Angehörigen beitragen könnten (bspw. Entlastungsdienste, Tageszentren)

- Die Angehörigen erleben einen noch grösseren Druck und Verantwortung im Rahmen ihrer Tätigkeit

- Es kann keine Verantwortung oder Qualitätskontrolle der Leistungserbringung vorgenommen werden, da es sich beim Arbeitsverhältnis nicht um eine professionelle, sondern eine persönliche Beziehung handelt

- Es besteht die Gefahr der Ausbeutung der pflegenden Angehörigen

- Es besteht eine Gefahr der Kostenausweitung

Die Idee der finanziellen Unterstützung von Angehörigen, die ihre berufliche Tätigkeit auf Grund der Pflege eines Angehörigen einschränken müssen, begrüssen wir hingegen sehr.

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Spitex AchThurLand, 8583 Sulgen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 2		
<ul style="list-style-type: none"> • Spitex Region Kreuzlingen, Spitex Region Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen • Spitex Regio Tannzapfenland, 8370 Sirnach • Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden 		
87244	santésuisse Geschäftsstelle 4502 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>santésuisse unterstützt, dass der Regierungsrat Vorschriften über die Anforderungen an die Anbieter erlassen kann, insbesondere in Bezug auf das Höchstalter der beauftragten Pflegekräfte (§ 22b, Abs. 2). Wir sind überzeugt, dass ein Mindestqualifikationsniveau und ein Höchstalter der Pflegekräfte die Qualität der Pflege fördern. Angesichts des zunehmenden Umfangs der Pflege durch Angehörige ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese Pflege ausschliesslich von Personen geleistet wird, die über die erforderlichen körperlichen Fähigkeiten verfügen, um die geforderten Leistungen zu erbringen, ohne ihre eigene Gesundheit/Sicherheit zu gefährden.</p> <p>Begründung</p> <p>santésuisse unterstützt, dass der Regierungsrat Vorschriften über die Anforderungen an die Anbieter</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 2		

erlassen kann, insbesondere in Bezug auf das Höchstalter der beauftragten Pflegekräfte (§ 22b, Abs. 2). Wir sind überzeugt, dass ein Mindestqualifikationsniveau und ein Höchstalter der Pflegekräfte die Qualität der Pflege fördern. Angesichts des zunehmenden Umfangs der Pflege durch Angehörige ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese Pflege ausschliesslich von Personen geleistet wird, die über die erforderlichen körperlichen Fähigkeiten verfügen, um die geforderten Leistungen zu erbringen, ohne ihre eigene Gesundheit/Sicherheit zu gefährden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 3		
87364	EVP Thurgau 8500 Frauenfeld	Antrag / Bemerkung verstehen den Absatz nicht (orthographischer Fehler?) Begründung Sind die Ausführungsbestimmungen vorhanden? nach unserer Kenntnisnahme nicht. Wenn nein, dann streichen
83977	Politische Gemeinde Egnach Gemeindepräsident 9315 Neukirch-Egnach	Antrag / Bemerkung Es ist richtig, dass der Kanton allen Betrieben eine Ausbildungspflicht auferlegt. Es muss so sein, dass die nicht ausbildenden Betriebe etwas an die Ausbildung der ausbildenden Betriebe bezahlen. Und erst in zweiter Linie soll die Ausbildung mit GWL Beiträgen finanziert werden. Begründung Jeder Betrieb muss Verantwortung für die Rekrutierung von Fachkräften wahrnehmen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 3		
83978	Politische Gemeinde Egnach Gemeindepräsi- dent 9315 Neukirch- Egnach	Antrag / Bemerkung Im Abs 3 soll direkt eine Ausbildungsverpflichtung für alle Dienstleister im ambulanten Pflegebereich festgelegt werden Begründung Die Institutionen müssen in die Pflicht genommen werden, Fachpersonal für ihre Bereiche auszubilden
86994	Spitex Region Frauenfeld 8500 Frauenfeld	Antrag / Bemerkung Streichung dieses Absatzes Begründung Verweist auf Regelung, die noch nicht in Kraft ist
85775	Spitex Verband Thurgau Christa Lanzicher, Geschäftsführerin	Antrag / Bemerkung Wir beantragen die Streichung dieses Punktes.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 3		

8570 Weinfelden

Begründung

Aus unserer Sicht ist es nicht sinnvoll, auf Regelungen zu verweisen, die noch nicht in Kraft sind, zumal im erläuternden Bericht ein anderer Absatz bei § 36a genannt wird.

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Spitex AachThurLand, 8583 Sulgen
- Spitex Region Kreuzlingen, Spitex Region Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen
- Spitex Regio Tannzapfenland, 8370 Sirnach
- Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 4		
87490	Grünliberale Partei Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Begriff der Versorgungspflicht muss definiert und ausgewiesen werden (Weisungen). Dabei ist wichtig zu beachten, dass die fachliche Hoheit einer sinnvollen Versorgung bei der Fachorganisation (z.B. Spitex) liegt. Ausnahmeregelungen - wie beispielsweise die Ablehnung einer Leistung aus fachlichen Gründen etc. - müssen weiterhin möglich sein; ebenfalls die Möglichkeit, Versorgungslösungen für Einzelfälle auszuarbeiten</p> <p>Begründung</p> <p>Der Begriff der Versorgungspflicht muss definiert und ausgewiesen werden (Weisungen). Dabei ist wichtig zu beachten, dass die fachliche Hoheit einer sinnvollen Versorgung bei der Fachorganisation (z.B. Spitex) liegt. Ausnahmeregelungen - wie beispielsweise die Ablehnung einer Leistung aus fachlichen Gründen etc. - müssen weiterhin möglich sein; ebenfalls die Möglichkeit, Versorgungslösungen für Einzelfälle auszuarbeiten</p>
86098	Politische Gemeinde Bürglen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Hier muss genauer definiert werden, was die Aufnahme- und Versorgungspflicht beinhaltet.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 4		
	Gemeindepräsident 8575 Bürglen	Begründung Ist ein Unternehmen, z.B. wegen einer Pandemie oder sonstiger Überlastung, selbst nicht mehr in der Lage die Leistungen zu erbringen, wer ist dann verantwortlich?
86453	Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg Gemeindepräsident 9215 Schönenberg	Antrag / Bemerkung Die Gemeinden werden in die Suche einer Anschlusslösung mit einbezogen. Eine Pflicht zur Erbringung einer Anschlusslösung können die Städte und Gemeinden nicht leisten. Es fehlt das Fachpersonal und es fehlen die Ressourcen insbesondere Ausserhalb der Bürozeiten . Der Datenschutz (Krankheitsgeschichte) darf nicht vernachlässigt werden. Begründung Diese Aufgabe überfordert die Gemeinden in jeder Beziehung. Wir haben keine Pflege-Fachleute zur Beurteilung der Situation und der notwendigen Massnahmen. Einen 24/ 7 Dienst in jeder Gemeinde zu installieren, wäre kompletter Nonsens.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 4		
87267	SBK Berufsverband Pflege Sektion SG TG AR AI 9008 St.Gallen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>streichen</p> <p>Begründung</p> <p>Diese Verpflichtung birgt gewisse Problematik nämlich dann, wenn die Aufnahme- und Versorgungspflicht den Alltag in einer Institution oder im ambulanten Setting beeinträchtigt. Es stellt sich berechtigt die Frage, ob jede Leistungserbringerin für den Betreuungs- und Pflegebedarf gut genug ausgerüstet ist. Wir haben stellen uns kritisch diesem Artikel gegenüber.</p>
86997	Spitex Region Frauenfeld 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Aufnahme- und Versorgungspflicht muss für jede Organisation gelten, welche einzelne oder alle Leistungsbereiche oder -gruppen abdeckt.</p> <p>Begründung</p> <p>Gleichstellung der verschiedenen Anbieter.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 4		
85779	Spitex Verband Thurgau Christa Lanzicher, Geschäftsführerin 8570 Weinfelden	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir sind mit der Versorgungspflicht grundsätzlich einverstanden, damit sind die Betriebe bereits jetzt konfrontiert. Wir beantragen jedoch darauf hin, dass gemäss den Weisungen auch konzeptionelle Grundlagen und Überlegungen zu Grenzen von Dienstleistungen vorhanden sind.</p> <p>Begründung</p> <p>Diese müssen unbedingt weiter berücksichtigt werden, zum Schutz der Mitarbeitenden einerseits, zum anderen um eine ideale individuelle Versorgung zu gewährleisten. Wir weisen darauf hin, dass die Spitex die fachliche Hoheit und Expertise über die Einschätzung einer sinnvollen Versorgung im häuslichen Umfeld hat.</p> <p>Ausnahmeregelungen wie bspw. Ablehnung einer Leistung aus fachlichen Gründen müssen weiterhin möglich sein. Gemeinsame Ausarbeitung von Versorgungslösungen für Einzelfälle müssen ebenfalls weiterhin möglich sein, dafür müssen die Leistungserbringenden zusammenarbeiten ohne Sanktionen zu befürchten.</p> <p>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 4		
		<ul style="list-style-type: none"> • Spitex AachThurLand, 8583 Sulgen • Spitex Region Kreuzlingen, Spitex Region Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen • Spitex Regio Tannzapfenland, 8370 Sirnach • Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden
87373	Stadt Frauenfeld Departement Alter und Gesundheit 8501 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Was bedeutet die Aufnahme- und Versorgungspflicht genau?</p> <p>Begründung</p> <p>Die Einzelheiten der Ausgestaltung der Aufnahme- und Versorgungspflicht sind zusammen mit den Gemeinden zu regeln.</p>
81008	Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der VTG muss bei der Ausarbeitung der Verordnung sowie von Weisungen mitwirken und mitbestimmen können.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 4		

Begründung

Die Aufnahme- und Versorgungspflicht wird für die Organisationen und damit auch für die Gemeinden nicht einfach zu regeln sein. Diese Bestimmung hat einen grossen Einfluss auf die Gemeinden. Die Einzelheiten, wie die Dauer zwischen Anmeldung und Ausführung sowie generelle Ausnahmen von der Versorgungspflicht, sind einheitlich für den Kanton, aber unter Einbezug der Gemeinden zu regeln.

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Regio Frauenfeld, 8501 Frauenfeld
- Politische Gemeinde Kesswil, Gemeindepräsident, 8593 Kesswil
- Politische Gemeinde Hüttlingen, 8553 Hüttlingen
- Politische Gemeinde Salenstein, Gemeindepräsident, 8268 Salenstein
- Politische Gemeinde Lengwil, 8574 Lengwil
- Gemeinde Sirnach, Gemeinderat, 8370 Sirnach

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 4		

- Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg, Gemeindepräsident, 9215 Schönenberg
- Gemeinderat Sommeri, 8580 Sommeri
- Politische Gemeinde Rickenbach, 9532 Rickenbach
- Gemeinde Aadorf, 8355 Aadorf
- Politische Gemeinde Basadingen-Schlattigen, Gemeindepräsident, 8254 Basadingen
- Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, Gemeindepräsident, 8588 Zihlschlacht
- Politische Gemeinde Hüttwilen, Gemeindepräsidentin, 8536 Hüttwilen
- Politische Gemeinde Gachnang, 8547 8547 Gachnang
- Politische Gemeinde Pfyn, Gemeindepräsidentin, 8505 Pfyn
- Politische Gemeinde Münsterlingen, Gemeindepräsident, 8596 Scherzingen
- Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 4		
		<ul style="list-style-type: none"> • Pol. Gemeinde Herdern, Pol. Gemeinde Herdern, 8503 Lanzenneunforn • Politische Gemeinde Sulgen, Gemeindepräsident, 8583 Sulgen
84876	Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Spitäler und Pflegeheime brauchen eine klare Verpflichtung über ihre Aufgaben.</p> <p>Begründung</p> <p>Es darf keine Parallelorganisation geschaffen werden. Die Sozialhilfe der Spitäler muss ihren Aufgabenbereich weiterführen und beispielsweise Anschlusslösungen für Patienten, die nicht durch Verwandte betreut werden, suchen.</p> <p>Ein Klient soll nicht von Organisation zu Organisation weitergereicht werden. Wenn es beispielweise darum geht, eine Klientin in einer Pflegeinstitution aus dem Spital heraus zu platzieren, soll nicht etwa die Wohngemeinde bemüht werden, sondern nach wie vor der Sozialdienst des Spitals. Dies ist effizient und kostensparend. Ökonomisch</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 4		

ist es ebenfalls schwierig zu vertreten, wenn die Gemeinden in einem betriebsfremden Umfeld tätig werden. Zudem betrifft dieser Umstand oft nur Einzelfälle.

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Regio Frauenfeld, 8501 Frauenfeld
- Politische Gemeinde Kesswil, Gemeindepräsident, 8593 Kesswil
- Politische Gemeinde Hüttlingen, 8553 Hüttlingen
- Politische Gemeinde Salenstein, Gemeindepräsident, 8268 Salenstein
- Politische Gemeinde Lengwil, 8574 Lengwil
- Gemeinde Sirnach, Gemeinderat, 8370 Sirnach
- Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg, Gemeindepräsident, 9215 Schönenberg
- Gemeinderat Sommeri, 8580 Sommeri
- Politische Gemeinde Rickenbach, 9532 Rickenbach
- Gemeinde Aadorf, 8355 Aadorf

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 4		

- Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen, Gemeindepräsident, 8254 Basadingen
- Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, Gemeindepräsident, 8588 Zihlschlacht
- Politische Gemeinde Hüttwilen, Gemeindepräsidentin, 8536 Hüttwilen
- Politische Gemeinde Gachnang, 8547 8547 Gachnang
- Politische Gemeinde Pfyn, Gemeindepräsidentin, 8505 Pfyn
- Politische Gemeinde Münsterlingen, Gemeindepräsident, 8596 Scherzingen
- Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden
- Pol. Gemeinde Herdern, Pol. Gemeinde Herdern, 8503 Lanzenneunforn
- Politische Gemeinde Sulgen, Gemeindepräsident, 8583 Sulgen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 4		
84875	Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Es ist nicht die Aufgabe der Gemeinde den sozialen Dienst des Spitals zu ersetzen. Lösungen müssen in den bestehenden Strukturen gefunden werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Wenn die Gemeinden diese Übernahmen begleiten müssen, dann wird ein neues Aufgabenfeld geschaffen. Es benötigt personelle Ressourcen und das richtige Knowhow, zudem Pikettdienst. Das ist keine Kernaufgabe einer Gemeinde.</p> <p>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regio Frauenfeld, 8501 Frauenfeld • Politische Gemeinde Kesswil, Gemeindepräsident, 8593 Kesswil • Politische Gemeinde Hüttlingen, 8553 Hüttlingen • Politische Gemeinde Salenstein, Gemeindepräsident, 8268 Salenstein • Politische Gemeinde Lengwil, 8574 Lengwil

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 4		

- Gemeinde Sirnach, Gemeinderat, 8370 Sirnach
- Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg, Gemeindepräsident, 9215 Schönenberg
- Gemeinderat Sommeri, 8580 Sommeri
- Politische Gemeinde Rickenbach, 9532 Rickenbach
- Gemeinde Aadorf, 8355 Aadorf
- Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen, Gemeindepräsident, 8254 Basadingen
- Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, Gemeindepräsident, 8588 Zihlschlacht
- Politische Gemeinde Hüttwilen, Gemeindepräsidentin, 8536 Hüttwilen
- Politische Gemeinde Gachnang, 8547 8547 Gachnang
- Politische Gemeinde Pfyn, Gemeindepräsidentin, 8505 Pfyn
- Politische Gemeinde Münsterlingen, Gemeindepräsident, 8596 Scherzingen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 4		

- Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden
 - Pol. Gemeinde Herdern, Pol. Gemeinde Herdern, 8503 Lanzenneunforn
 - Politische Gemeinde Sulgen, Gemeindepräsident, 8583 Sulgen
-

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 5		
87380	EVP Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>eine durchdachte Austrittsplanung mit voller Transparenz seitens z.B. Spital sind zwingend.</p> <p>Austrittsplanung muss koordiniert und in gegenseitiger Absprache erfolgen</p> <p>Begründung</p> <p>Amb. Pflege kann am besten Beurteilen, ob eine Pflege zu Hause sichergestellt werden kann</p>
86613	Gemeinde Eschenz 8264 Eschenz	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Aufgrund des akuten Personalmangels bei zahlreichen Spitex-Betrieben kommt es in letzter Zeit vermehrt vor, dass Spitex-Organisationen mit Leistungsauftrag keine neuen Kunden aufnehmen können und diese ablehnen oder anfragen, ob eine private Spitex-Organisation den Kunden übernehmen kann.</p> <p>Damit Spitex-Organisationen ohne Leistungsauftrag einspringen können, muss bei der Übernahme eines Kunden, den die Organisation mit Leistungsauftrag nicht übernehmen konnte, dieselbe Restkosten pro Stunde</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 5		<p>vergütet werden wie bei einer Organisation mit Leistungsauftrag.</p> <p>Ansonsten besteht die Gefahr einer Unterversorgung, und der VTG vermerkt dann wieder, dass private Spitex-Organisationen ihre Leistungen "aussuchen". Ich kenne keine privatwirtschaftliche Organisation, die mit einem Minusergebnis langfristig am Markt bestehen kann.</p> <p>Begründung</p> <p>Aufgrund des akuten Personalmangels bei zahlreichen Spitex-Betrieben kommt es in letzter Zeit vermehrt vor, dass Spitex-Organisationen mit Leistungsauftrag keine neuen Kunden aufnehmen können und diese ablehnen oder anfragen, ob eine private Spitex-Organisation den Kunden übernehmen kann.</p> <p>Damit Spitex-Organisationen ohne Leistungsauftrag einspringen können, muss bei der Übernahme eines Kunden, den die Organisation mit Leistungsauftrag nicht übernehmen konnte, dieselbe Restkosten pro Stunde vergütet werden wie bei einer Organisation mit Leistungsauftrag.</p> <p>Ansonsten besteht die Gefahr einer Unterversorgung, und der VTG vermerkt dann wieder, dass private Spitex-Organisationen ihre Leistungen "aussuchen". Ich kenne</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 5		
		keine privatwirtschaftliche Organisation, die mit einem Minusergebnis langfristig am Markt bestehen kann.
87491	Grünliberale Partei Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Dieser Absatz sollte nochmals überarbeitet werden, da die Kosten für einen möglicherweise längeren Aufenthalt ausschliesslich auf die Gemeinden abgewälzt würden. Es muss zudem definiert werden, welche Kriterien unter einer angemessenen Frist zu verstehen sind. Die Dauer zwischen Anmeldung und Ausführung müssen einheitlich vom Kanton geregelt sein, unter Einbezug der Gemeinden.</p> <p>Begründung</p> <p>Dieser Absatz sollte nochmals überarbeitet werden, da die Kosten für einen möglicherweise längeren Aufenthalt ausschliesslich auf die Gemeinden abgewälzt würden. Es muss zudem definiert werden, welche Kriterien unter einer angemessenen Frist zu verstehen sind. Die Dauer zwischen Anmeldung und Ausführung müssen einheitlich vom Kanton geregelt sein, unter Einbezug der Gemeinden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 5		
86102	Politische Gemeinde Bürglen Gemeindepräsident 8575 Bürglen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Gemeinde darf nicht zu den Mehrkosten verpflichtet werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Dies ist eine klare Abschiebung der Verantwortung vom Kanton zu den Gemeinden. Wenn ein Pflegefall länger im Spital verbleiben muss, weil kein geeigneter Pflegeplatz gefunden wird, sind die Kosten z.Z. noch beim Kanton und solidarisch verteilt. Nach neuem Gesetzestext würden die Gemeinden in die Verantwortung gezogen und müssten diese Kosten übernehmen. Dies ist eine Verlagerung auf die Gemeinden, wo sich der Kanton aus der Verantwortung ziehen möchte und schlussendlich lediglich die Aktionäre (Kanton) der Spital AG profitieren und den Kostenverantwortung an die Gemeinde abschiebt. Eine verpflichtende Frist muss hier eingebaut werden. Die Formulierung von angemessener Frist ist viel zu wage und lässt Raum für Konflikte.</p>
84995	Politische Gemeinde Egnach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Verantwortung für die Rückführung von Patienten aus dem Akutspital in eine geeignete Folgeeinrichtung, kann nicht alleine Aufgabe der Gemeinden sein. Vor allem kann</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 5		
	Gemeindepräsident 9315 Neukirch- Egnach	<p>es nicht sein, dass dies alleine auf Antrag des Patienten oder dessen Rechtsvertreter und oder dem behandelnden Spital geschieht.</p> <p>Falls eine solche oder ähnliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird, ist es unabdingbar, dass die Gemeinden definitiv festlegen können, wohin ein Patient verlegt wird, ansonsten verfällt die Verpflichtung der Gemeinde.</p> <p>Begründung</p> <p>Diese Bestimmung ist sehr einschneidend, die gesamte Verantwortung wird einfach auf die Gemeinden geschoben, um Spitalkosten zu vermeiden.</p> <p>Es sollte vielmehr Aufgabe der behandelnden Institution sein, eine sach- und fachgerechte FolgeLösung zu finden und nur wenn die Gemeinde diesen Bedarf nicht abdeckt, sollte sie dazu verpflichtet werden die vollen Kosten zu übernehmen. Falls ein Patient nicht gewillt ist, die vorgeschlagene Lösung zu akzeptieren, sollten die Kosten auf den Patienten abgewälzt werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 5		
87268	SBK Berufsverband Pflege Sektion SG TG AR AI 9008 St.Gallen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>ändern</p> <p>Begründung</p> <p>Einerseits legt der Regierungsrat den Bedarf an Betten für die Langzeitpflege statt und andererseits auferlegt der den Gemeinden allfällige Mehrkosten, wenn eine Patientin vom Spital nicht in eine stationäre Pflegestation verlegt werden kann.</p> <p>Stossend ist, dass die Gemeinden dazu wieder weitere Stellen involvieren müsste. Vielmehr könnte der Kanton ganz einfach dem Spital diese Mehrkosten für eine befristete Dauer abnehmen, um den nachgelagerten, administrativen und personellen Aufwand zu mindern.</p> <p>Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Leistungen sind im Leistungsauftrag der Thurgauer Listenspitäler enthalten und könnten die Kosten für eine befristete pflegerisch indizierte Verlängerung des Spitalaufenthaltes durch den Kanton statt durch die Gemeinden getragen werden?</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 5		
		Weil der Kanton er den Bedarf an Langzeitpflegebetten vorgibt, auch die entstehenden Kosten einer nachgelagerten Unterversorgung zu tragen hat.
87269	SBK Berufsverband Pflege Sektion SG TG AR AI 9008 St.Gallen	Antrag / Bemerkung streichen Begründung Mit Abs. 5 werden weitere administrative Hürden für Bewilligungen von Körperschaften geschaffen. Es stellt sich die Frage, ob wirklich teurere Dritte in das Übertrittsmanagement von Patient:innen vom Spital in eine Pflegeinstitution eingebunden werden müssen.
87231	SP und Gewerkschaften Thurgau 8500 Frauenfeld	Antrag / Bemerkung neu formulieren Begründung Einerseits legt der Regierungsrat den Bedarf an Betten für die Langzeitpflege fest, andererseits auferlegt der den Gemeinden allfällige Mehrkosten, wenn eine Patientin vom

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 5		
<p>Spital nicht in eine stationäre Pflegestation verlegt werden kann.</p> <p>Stossend ist, dass die Gemeinden dazu wieder weitere Stellen involvieren müssten. Vielmehr könnte der Kanton ganz einfach dem Spital diese Mehrkosten für eine befristete Dauer abnehmen, um den nachgelagerten, administrativen und personellen Aufwand zu mindern.</p> <p>Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Leistungen sind im Leistungsauftrag der Thurgauer Listenspitäler enthalten und könnten die Kosten für eine befristete pflegerisch indizierte Verlängerung des Spitalaufenthaltes durch den Kanton statt durch die Gemeinden getragen werden?</p> <p>Es ist unverständlich, dass den Gemeinden, die nach kantonalen Vorgaben genügend Pflegebetten zur Verfügung stellen, Kosten wegen verzögertem Spitalaustritt oder mangels Angebot für stationäre Langzeitpflege auferlegt werden.</p>		
87232	SP und Gewerkschaften Thurgau 8500 Frauenfeld	Antrag / Bemerkung streichen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 5		

Begründung

Mit Abs. 5 werden weitere administrative Hürden für Bewilligungen von Körperschaften geschaffen. Es stellt sich die Frage, ob wirklich teurere Dritte in das Übertrittsmanagement von Patient:innen vom Spital in eine Pflegeinstitution eingebunden werden müssen.

87209	SVP Thurgau Sekretariat 8253 Diessenhofen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Für die SVP stellt sich die Frage, wer die Mehrkosten zu tragen hat bzw. ob diese ebenfalls anteilmässig aufgeteilt werden. Im Weiteren geht diese Bestimmung sehr weit. Gestützt darauf könnte von den Gemeinden eine 24h/365 Tage im Jahr Betreuung verlangt werden und die Gemeinden hätten diese zu organisieren und in einem massgeblichen Umfang auch zu bezahlen. Listenspitäler dürfen kein Recht auf Zuweisung haben. Dies würde ihnen das Recht einräumen, einfach ein Problem abzuschieben.</p> <p>Begründung</p> <p>Für die SVP stellt sich die Frage, wer die Mehrkosten zu tragen hat bzw. ob diese ebenfalls anteilmässig aufgeteilt werden. Im Weiteren geht diese Bestimmung sehr weit. Gestützt darauf könnte von den Gemeinden eine 24h/365 Tage im Jahr Betreuung verlangt werden und die</p>
-------	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 5		
		Gemeinden hätten diese zu organisieren und in einem massgeblichen Umfang auch zu bezahlen. Listenspitäler dürfen kein Recht auf Zuweisung haben. Dies würde ihnen das Recht einräumen, einfach ein Problem abzuschieben.
86998	Spitex Region Frauenfeld 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Überarbeitung des Absatzes</p> <p>Begründung</p> <p>Es gibt verschiedene Gründe, weshalb eine Person einen verzögerten Spitalaustritt hat. Die Kosten dafür ausschliesslich den Gemeinden zu übertrage, ist nicht gerechtfertigt.</p>
84847	Spitex Region Müllheim NPO Spitex 8555 Müllheim	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Neuer Absatz 5 (nachfolgende dann mit 6 und 7 nummerieren)</p> <p>Schaffung einer Case-/Entlassungsmanagementsstelle zwischen Spital und den ambulanten Leistungserbringern.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 5		

Diese koordiniert bei Entlassungen und Verlegungen aus und vom Spital den Austritt der Patienten.

Begründung

1) Entlassungen verzögern sich grösstenteils durch unzureichend vorbereitete Austritte (Personalmangel auf seiten Pflege und Ärzte) - hier liegt sehr viel Einsparpotential - da nicht mehr Ärzte und Pflege gefunden werden und die Situation eigentlich nur mit einem erhöhten Personalschlüssel zu bewältigen wäre, ist die Einrichtung einer solchen Koordinationsstelle günstiger als die Anstellung zusätzlicher Ärzte und Pflegepersonen, die mit Sicherheit nach kurzer Zeit wieder für andere Aufgaben herangezogen würden

2) Spital sollte als gewinnorientiertes Unternehmen nicht über die Entlassungsfähigkeit von Patienten entscheiden, da dort ökonomische Beweggründe im Vordergrund stehen könnten bzw. stehen

85782	Spitex Verband Thurgau Christa Lanzicher, Geschäftsführerin	Antrag / Bemerkung Wir beantragen die Überarbeitung dieses Absatzes.
-------	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 5		

8570 Weinfelden

Begründung

Aus unserer Sicht ist es unverantwortlich, die Kosten für einen möglicherweise längeren Aufenthalt ausschliesslich auf die Gemeinden abzuwälzen. Für einen verzögerten Spitalaustritt gibt es diverse Gründe unter anderem auch mangelhafte Austrittsplanung von Seiten Akutspitäler, fehlende Kommunikation, erschwerte Koordination und unterschiedliche fachliche Einschätzungen des häuslichen Settings. Wir heben nochmals hervor, dass die Spitex die fachliche Hoheit über die Einschätzung der häuslichen Versorgungssituation hat und haben muss. Aus unserer Sicht ist eine verbesserte Zusammenarbeit der Leistungserbringenden auf Augenhöhe zwingend notwendig. Es braucht zudem definierte Kriterien, was unter angemessener Frist zu verstehen ist.

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Spitex AachThurLand, 8583 Sulgen
- Spitex Region Kreuzlingen, Spitex Region Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen
- Spitex Regio Tannzapfenland, 8370 Sirnach

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 5		
		<ul style="list-style-type: none"> Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden
87375	Stadt Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Departement Alter und Gesundheit</p> <p>8501 Frauenfeld</p> <p>Diese Vermittlungsaufgabe darf nicht den Gemeinden übertragen werden. Ebenfalls sollen die Gemeinden diese erheblichen Mehrkosten nicht tragen müssen.</p> <p>Begründung</p> <p>Wir bezweifeln, dass alle Gemeinden hier innert angemessener Frist einen anderen Leistungserbringer vermitteln können. Dies bedürfte vertiefter Fachkompetenzen, die nur eine Gemeinde mit entsprechender Fachstelle hätte. Die meisten Gemeinden verfügen jedoch über keine Fachstelle, schon gar nicht für eine Aufgabe, die sie nicht bewältigen können. Wir sehen hier grösseres Potential, wenn diese Aufgabe kantonal gesteuerten Fachorganisationen zugeteilt wird. Z.B. könnten die kantonalen Fachstellen Alter diese Aufgabe übernehmen. Dies zusammen mit den Spitälern, die über professionelle Strukturen verfügen.</p>
85864	Stadt Kreuzlingen	<p>Antrag / Bemerkung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 5		

Stadtpräsident
8280 Kreuzlingen

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb den politischen Gemeinden eine Aufgabe bzw. Verantwortung zugewiesen wird, die bis anhin von den Betroffenen bzw. den Angehörigen oder den Akutspitälern geleistet wurde. Sollte es sich um eine Austrittsplanung bzw. Übertrittsplanung handeln, sind nebst den erwähnten Ressourcen auch individuelle medizinische und persönliche Sachverhalte entscheidend, um eine geeignete Zuordnung vorzunehmen. Den Gemeinden sind diese Sachverhalte nicht bekannt. Darüber hinaus werden zusätzliche personelle und fachliche Ressourcen notwendig, welche zu Mehrkosten für die Gemeinden führen.

Ebenso sind Präzisierungen angebracht. Es stellt sich die Frage, welche Mehrkosten genau gemeint sind, die in § 22b Abs. 5 erwähnt werden.

Begründung

Wir bitten Sie, die vorgeschlagenen Punkte zu überdenken und notwendige Präzisierungen zum jetzigen Zeitpunkt vorzunehmen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 5		
84878	Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>"Kann eine pflegebedürftige Person nicht durch Leistungserbringer gemäss Abs. 4 versorgt werden, vermittelt die Gemeinde auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist einen anderen Leistungserbringer und trägt die Mehrkosten. Sie kann die Aufgabe privaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen."</p> <p>Begründung</p> <p>Listenspitäler dürfen kein Recht auf Zuweisung haben. Dies würde ihnen das Recht einräumen, einfach ein Problem abzuschieben. Spitäler haben funktionierende Strukturen, Gemeinden nicht.</p> <p>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regio Frauenfeld, 8501 Frauenfeld • Politische Gemeinde Kesswil, Gemeindepräsident, 8593 Kesswil • Politische Gemeinde Hüttlingen, 8553 Hüttlingen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 5		

- Politische Gemeinde Salenstein, Gemeindepräsident, 8268 Salenstein
- Politische Gemeinde Lengwil, 8574 Lengwil
- Gemeinde Sirnach, Gemeinderat, 8370 Sirnach
- Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg, Gemeindepräsident, 9215 Schönenberg
- Gemeinderat Sommeri, 8580 Sommeri
- Politische Gemeinde Rickenbach, 9532 Rickenbach
- Gemeinde Aadorf, 8355 Aadorf
- Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen, Gemeindepräsident, 8254 Basadingen
- Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, Gemeindepräsident, 8588 Zihlschlacht
- Politische Gemeinde Hüttwilen, Gemeindepräsidentin, 8536 Hüttwilen
- Politische Gemeinde Gachnang, 8547 8547 Gachnang

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 5		
		<ul style="list-style-type: none"> • Politische Gemeinde Pfyn, Gemeindepräsidentin, 8505 Pfyn • Politische Gemeinde Münsterlingen, Gemeindepräsident, 8596 Scherzingen • Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden • Pol. Gemeinde Herdern, Pol. Gemeinde Herdern, 8503 Lanzenneunforn • Politische Gemeinde Sulgen, Gemeindepräsident, 8583 Sulgen
87245	santésuisse Geschäftsstelle 4502 Solothurn	Antrag / Bemerkung Zu Absatz 5: Wir verstehen die Notwendigkeit, in jedem Fall für pflegebedürftige Personen die erforderliche Pflege zu gewährleisten. Es ist wichtig, klarzustellen, dass gemäss Art. 58g des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) die gleichen Wirtschaftlichkeits- und Qualitätskontrollen auch für nicht gelistete Einrichtungen gelten, die nur im Bedarfsfall in Anspruch genommen werden. Allerdings wäre es in solchen Situationen angemessener, die interkantonale Koordination zu fördern.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 5		

Begründung

Zu Absatz 5: Wir verstehen die Notwendigkeit, in jedem Fall für pflegebedürftige Personen die erforderliche Pflege zu gewährleisten. Es ist wichtig, klarzustellen, dass gemäss Art. 58g des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) die gleichen Wirtschaftlichkeits- und Qualitätskontrollen auch für nicht gelistete Einrichtungen gelten, die nur im Bedarfsfall in Anspruch genommen werden. Allerdings wäre es in solchen Situationen angemessener, die interkantonale Koordination zu fördern.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 6		
87492	Grünliberale Partei Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Für die Ausarbeitung der Einzelheiten der Bewilligung und Zulassung sind nebst dem aktiven Einbezug des VTG auch die Mitwirkung der Fachverbände in das Zulassungs- und Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen. Die Gemeinden müssen dem Regierungsrat ihre Zustimmung zu den Einzelheiten der Bewilligung und Zulassung geben können.</p> <p>Begründung</p> <p>Für die Ausarbeitung der Einzelheiten der Bewilligung und Zulassung sind nebst dem aktiven Einbezug des VTG auch die Mitwirkung der Fachverbände in das Zulassungs- und Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen. Die Gemeinden müssen dem Regierungsrat ihre Zustimmung zu den Einzelheiten der Bewilligung und Zulassung geben können.</p>
86106	Politische Gemeinde Bürglen Gemeindepräsident	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der VTG muss in den Entscheidungsprozess einbezogen sein.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 6		
	8575 Bürglen	<p>Begründung</p> <p>Die entstehenden Kosten müssen immer auch von der Gemeinde mitgetragen werden. Aus diesem Grund muss der VTG auch im Entscheidungsprozess mitentscheiden können.</p>
87210	SVP Thurgau Sekretariat 8253 Diessenhofen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die SVP beantragt «Anhörung» zu streichen und mit «zusammen mit dem Verband Thurgauer Gemeinden VTG» zu ergänzen</p> <p>Begründung</p> <p>Die SVP beantragt «Anhörung» zu streichen und mit «zusammen mit dem Verband Thurgauer Gemeinden VTG» zu ergänzen</p>
87001	Spitex Region Frauenfeld 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Einbezug auch der Fachverbände in die Regelung der Einzelheiten zur Bewilligung und Zulassung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 6		

Begründung

Dass der VTG involviert wird, macht Sinn. Es sollen aber auch das fachliche Wissen der Branchenverbände abgeholt werden, weshalb z.B. der Spitex Verband Thurgau ebenfalls angehört werden soll.

84849	Spitex Region Müllheim NPO Spitex 8555 Müllheim	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Änderung in: Amt für Gesundheit regelt nach Anhörung des Verbandes Thurgauer Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Spitex Verband TG die Einzelheiten der Bewilligung und Zulassung.</p> <p>Begründung</p> <p>Zusammenarbeit mit Fachverband für qualitative Kriterien notwendig</p>
85712	Spitex Region Müllheim NPO Spitex	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ergänzung:</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 6		
8555	Müllheim	<p>"Die von Spitexorganisationen zu erbringenden Leistungen werden vom Departement und den Fachverbänden festgelegt"</p> <p>Begründung</p> <p>Wenn jede Spitexorganisation ihre Leistungen wieder selbständig festlegt, wird keine Kostentransparenz erreicht.</p> <p>Eine genaue Definition darüber, was eine Spitex zu erbringen hat, schafft die Möglichkeit für einen einheitlichen Pflorgetarif.</p> <p>Wenn jede Organisation mit ihrer Gemeinde wieder zusätzliche Angebote festlegt, sind die Tarife wieder nicht zu vergleichen und wir haben keine Änderung oder Verbesserung zum jetzigen Status quo</p> <p>(Bsp: einige Organisationen machen Mahlzeitendienst - einige nicht - andere machen dies oder das und andere nicht.</p>
85784	Spitex Verband Thurgau Christa Lanzicher, Geschäftsführerin	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir beantragen den aktiven Einbezug des VTGs und der Fachverbände in das Zulassungs- und Bewilligungsverfahren.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 6		

8570 Weinfelden

Begründung

Es ist aus unserer Sicht zwingend notwendig, dass die Player, die die Leistungsvereinbarung vergeben sowie die Fachverbände aktives Mitspracherecht haben. Sie können die Ausübung der Pflichten im Rahmen einer Betriebsbewilligung am Besten einschätzen.

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Spitex AachThurLand, 8583 Sulgen
- Spitex Region Kreuzlingen, Spitex Region Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen
- Spitex Regio Tannzapfenland, 8370 Sirnach
- Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden

87376	Stadt Frauenfeld Departement Alter und Gesundheit	Antrag / Bemerkung Auch hier soll ein Begriff gewählt werden, der ein aktives Mitschaffen beschreibt und nicht nur eine Anhörung.
-------	--	---

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 6		
	8501 Frauenfeld	<p>Begründung</p> <p>Vgl. Bemerkungen zu § 22 Abs. 4.</p>
81006	Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Regierungsrat regelt nach Zustimmung des Verbandes Thurgauer Gemeinden die Einzelheiten der Bewilligung und Zulassung.</p> <p>Begründung</p> <p>Es kann auf die Bemerkung zu § 22 Abs. 4 verwiesen werden. Die Gemeinden müssen dem Regierungsrat ihre Zustimmung zu den Einzelheiten der Bewilligung und Zulassung geben. Eine Anhörung reicht nicht aus.</p> <p>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regio Frauenfeld, 8501 Frauenfeld • Politische Gemeinde Kesswil, Gemeindepräsident, 8593 Kesswil • Politische Gemeinde Hüttlingen, 8553 Hüttlingen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 6		

- Politische Gemeinde Salenstein, Gemeindepräsident, 8268 Salenstein
- Politische Gemeinde Lengwil, 8574 Lengwil
- Gemeinde Sirnach, Gemeinderat, 8370 Sirnach
- Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg, Gemeindepräsident, 9215 Schönenberg
- Gemeinderat Sommeri, 8580 Sommeri
- Politische Gemeinde Rickenbach, 9532 Rickenbach
- Gemeinde Aadorf, 8355 Aadorf
- Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen, Gemeindepräsident, 8254 Basadingen
- Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, Gemeindepräsident, 8588 Zihlschlacht
- Politische Gemeinde Hüttwilen, Gemeindepräsidentin, 8536 Hüttwilen
- Politische Gemeinde Gachnang, 8547 8547 Gachnang

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§22b Abs. 6		

- Politische Gemeinde Pfyn, Gemeindepräsidentin, 8505 Pfyn
- Politische Gemeinde Münsterlingen, Gemeindepräsident, 8596 Scherzingen
- Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden
- Pol. Gemeinde Herdern, Pol. Gemeinde Herdern, 8503 Lanzenneunforn
- Politische Gemeinde Sulgen, Gemeindepräsident, 8583 Sulgen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 23		
86768	GRÜNE Thurgau	Antrag / Bemerkung
	8580 Sommeri	6. Kosten für die Weg-Zeit bei aufsuchenden Angeboten.
		Begründung
		Ein sehr aufwändiger Teil vieler Spitex und ambulanter Pflegedienstleister ist die Weg-Zeit, welche die Pflegenden aufwenden, um ihre Patienten aufsuchen zu können. Diese muss entschädigt werden damit der Beruf attraktiv bleibt.
86765	GRÜNE Thurgau	Antrag / Bemerkung
	8580 Sommeri	Mögliche Formulierung sinngemäss:
		Der Kanton stellt sicher, dass ambulante Leistungserbringer nur noch eine Rechnung für die Begleichung von Leistungen stellen müssen und die Aufteilung der Kosten auf verschiedene Kostenträger durch den Kanton direkt oder indirekt über einen Leistungsauftrag erfolgt.
		Wo genau dieser § stehen sollte, müsste geprüft werden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 23		

Begründung

Anmerkung:

Es wäre äusserst hilfreich, wenn die ambulanten Leistungserbringer nur noch eine, statt wie bisher 3 Rechnungen an verschiedene Kostenträger stellen müssten. Dies würde Unmengen an Bürokratie und Zeitaufwand der Pflegefachkräfte reduzieren, in der sie sich um ihren eigentlichen Auftrag kümmern könnten, nämlich die Pflegebedürftigen zu betreuen.

87211	SVP Thurgau	Antrag / Bemerkung
	Sekretariat	keine Anmerkungen
	8253	
	Diessenhofen	Begründung
		keine Anmerkungen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 23 Abs. 1		
87386	EVP Thurgau	Antrag / Bemerkung
	8500 Frauenfeld	Hauswirtschaft und Sozialbetreuung
		Begründung
		gleiches wording

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 23 Abs. 2		
86111	Politische Gemeinde Bürglen Gemeindepräsident 8575 Bürglen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Restkosten dürfen nicht pro Leistung in einem Durchschnitt vorgegeben werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Pflgetarife lediglich aus einem Durchschnitt der verschiedenen Organisationen zu berechnen ist ein sehr gefährlicher Weg. Zumindest sollten bei den Berechnungen zwischen Privaten und NPO-Organisationen mit Leistungsauftrag unterschieden werden. Es ist beängstigend, dass der Kanton ohne weiteres in Kauf nimmt, dass sich die Kosten durch die einheitlichen Höchstansätze in der ambulanten Pflegefinanzierung verteuern werden. Insbesondere, dass selbst Frau Schuppisser an der Veranstaltung im Thurgauerhof in Weinfelden am 12.02.2024 eingestehen musste, dass von dieser Regelung die privaten Spitexorganisationen profitieren würden und die NPO-Organisationen unter Druck kommen.</p> <p>Werden die unterschiedlichen Pflegefirmen aus Durchschnitten zusammengefasst, also nur die Leistungsbereiche unterschieden, besteht die grosse Gefahr, dass unsere Spitex mit dem Service Public Auftrag zu wenig Restfinanzierung erhält und diejenigen Firmen die die Rosinen picken, grosse Gewinne einfahren können.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 23 Abs. 2		

Zudem gilt es zu bedenken, dass die privatwirtschaftlichen Leistungserbringer ihre Gewinne aus dem Unternehmen nehmen können. Die NPO's wie die Spitex zahlt mögliche Überschüsse den Gemeinden zurück. Dies ist aus unserer Sicht ein wesentlich zu berücksichtigender Unterschied. Sollte die NPO Spitex mit den durchschnittlichen Restkosten ihre Leistungen nicht kostendeckend anbieten können, besteht die Gefahr, dass spezifische Leistungen von niemandem mehr angeboten werden und auf dem Markt fehlen.

Gerade in der Pflegeinitiative waren die Löhne für das Pflegepersonal wichtig. Die Restkostenberechnung auf einem blossen Durchschnitt gefährdet dieses Ziel erheblich. Während sich private Organisationen am System bereichern können, haben sie genügend Mittel um bei den NPO-Spitex die Mitarbeiter abzuwerben. Damit die NPO-Organisationen die höheren Löhne zahlen können, müssten sie die Restkosten für die Gemeinden erhöhen, was wiederum den privaten Organisationen in die Karten spielen würde. Daraus resultiert zukünftig unweigerlich eine Preisspirale nach oben, die vom Steuerzahler finanziert wird und in die Gewinne der privaten Organisationen fließt.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 23 Abs. 2		
87270	SBK Berufsverband Pflege Sektion SG TG AR AI 9008 St.Gallen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>präzisieren</p> <p>Begründung</p> <p>Wir erachten eine einheitliche und transparente Rechnungslegung nur sinnvoll, wenn künftig differenziert wird zwischen Leistungsbringer:innen mit Angestellten und Leistungserbringer:innen ohne Angestellte eingefordert werden. Entsprechend sind die Vorgaben für Kostenrechnungen vom Kanton differenziert vorzugeben.</p>
87233	SP und Gewerkschaften Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Vorgaben für Rechnungslegung präzisieren.</p> <p>Begründung</p> <p>Wir erachten eine einheitliche und transparente Rechnungslegung nur sinnvoll, wenn künftig differenziert wird zwischen Leistungsbringer:innen mit Angestellten und Leistungserbringer:innen ohne Angestellte. Entsprechend sollte der Kanton bei Vorgaben zur Führung einer Kostenrechnung differenzierte Vorgaben machen und die</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 23 Abs. 2		

notwendigen Instrumente wie Kontorahmen und Kostenstellen zur Verfügung stellen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25		
87212	SVP Thurgau Sekretariat 8253 Diessenhofen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Grundsätzlich möchte die SVP darauf hinweisen, dass der gesamte § 25 unverständlich und verwirrend formuliert ist. Es wird von Arbeitszeiten, Pikettzeiten und gleichzeitig von Pflorgetarifen und Höchstsätzen gesprochen. Die Erklärungen im erläuternden Bericht sind dazu ebenfalls nicht hilfreich. Zudem ist es eine völlige Abkehr der bisherigen gesetzlichen Regelung und das Mitbestimmungsrecht der Gemeinden wird massiv eingeschränkt.</p> <p>Für die SVP muss zuerst geklärt werden, was wie geregelt werden soll. Diese Grundsätze sind im Gesetz für den Leser verständlich festzuhalten. Erst im Anschluss daran können Details (beispielsweise Tarife etc.) festgelegt werden. Auf weitere Bemerkungen wird zu diesem Paragraphen zum jetzigen Zeitpunkt daher verzichtet und es wird beantragt, dass dieser gesamthaft neu und verständlich formuliert wird.</p> <p>Begründung</p> <p>Diese Gesetzgebung schafft Anreize, nicht rentable Leistungen nicht auszuführen und Gemeinden müssen andere Leistungserbringer finden. Für diese</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25		
		«Rosinenpickerei» die Gemeinden noch zahlen sollen, erschliesst sich nicht. Private Spitexorganisationen, welche sich Leistungen aussuchen, sollen die Kosten für ihr Verhalten selbst tragen.
84880	Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Durchführungsstelle ist durch den Kanton zu installieren.</p> <p>Begründung</p> <p>Die unabhängige Durchführungsstelle muss nahe beim Departement angesiedelt sein. Es ist essentiell, dass die zuständige Person den Zugriff auf die Daten und das Netzwerk hat. Möglicherweise kann die Stelle über den Kostenteiler (60/40) finanziert werden.</p> <p>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regio Frauenfeld, 8501 Frauenfeld • Politische Gemeinde Kesswil, Gemeindepräsident, 8593 Kesswil

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25		

- Politische Gemeinde Hüttlingen, 8553 Hüttlingen
- Politische Gemeinde Salenstein, Gemeindepräsident, 8268 Salenstein
- Politische Gemeinde Lengwil, 8574 Lengwil
- Gemeinde Sirnach, Gemeinderat, 8370 Sirnach
- Politische Gemeinde Krادolf-Schönenberg, Gemeindepräsident, 9215 Schönenberg
- Gemeinderat Sommeri, 8580 Sommeri
- Politische Gemeinde Rickenbach, 9532 Rickenbach
- Gemeinde Aadorf, 8355 Aadorf
- Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen, Gemeindepräsident, 8254 Basadingen
- Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, Gemeindepräsident, 8588 Zihlschlacht
- Politische Gemeinde Hüttwilen, Gemeindepräsidentin, 8536 Hüttwilen
- Politische Gemeinde Gachnang, 8547 8547 Gachnang

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25		

- Politische Gemeinde Pfyn, Gemeindepräsidentin, 8505 Pfyn
- Politische Gemeinde Münsterlingen, Gemeindepräsident, 8596 Scherzingen
- Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden
- Pol. Gemeinde Herdern, Pol. Gemeinde Herdern, 8503 Lanzenneunforn
- Politische Gemeinde Sulgen, Gemeindepräsident, 8583 Sulgen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 2		
87493	Grünliberale Partei Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Durch die Splittung des Leistungsauftrages muss verhindert werden, dass es zu Zusatzkosten in der Versorgung kommt.</p> <p>Können Spitex-Betriebe nicht mehr das ganze Leistungsspektrum abdecken, ist der Ausbildungsauftrag, insbesondere im Tertiärbereich, nicht mehr vollständig gewährleistet.</p> <p>Begründung</p> <p>Es muss ausserdem darauf geachtet werden, dass die Gesetzgebung nicht falsche Anreize schafft, unrentable Leistungen zu vermeiden.</p>
86114	Politische Gemeinde Bürglen Gemeindepräsident 8575 Bürglen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Koordinationsaufwand darf nicht zulasten der Gemeinden gehen</p> <p>Begründung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 2		
		Der Koordinationsaufwand muss von der Gemeinde getragen werden, obwohl die Gemeinde kein Interesse an mehrere Leistungserbringer hat und dies in den meisten Fällen auch nicht beauftragt.
86030	Politische Gemeinde Egnach Gemeindepräsident 9315 Neukirch-Egnach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Sie trägt die Restfinanzierungsbeiträge gemäss Abs. 5. - Rest streichen</p> <p>Begründung</p> <p>Die Koordination von verschiedenen Leistungserbringern soll von den Leistungserbringern selbst getragen werden. Sie sollten daran Interessiert sein, dass nicht ein einziger alle Leistungen erbringt.</p> <p>Erst recht kann es nicht sein, dass die Gemeinde Koordinationsleistungen bezahlt, wenn beispielsweise auch noch gewinnorientierte Unternehmen mitmischen.</p>
87271	SBK Berufsverband Pflege	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>präzisieren</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 2		
	Sektion SG TG AR AI 9008 St.Gallen	<p>Begründung</p> <p>Wir begrüßen diese Formulierung. Wir halten fest, dass Restfinanzierungsbeiträge bei mehreren Leistungserbringer:innen pro Tag vollumfänglich getragen werden. Insbesondere in komplexen Situationen sind für die Pflege oft mehrere und verschiedene Leistungserbringer:innen in das Pflegesetting eingebunden. Es ist elementar, dass die Tarife und Restkostenfinanzierung so ausgestattet sind, dass Vollkosten gedeckt sind.</p>
87235	SP und Gewerkschaften Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>präzisieren</p> <p>Begründung</p> <p>Wir begrüßen diese Formulierung. Wir halten fest, dass Restfinanzierungsbeiträge bei mehreren Leistungserbringer:innen pro Tag vollumfänglich getragen werden. Insbesondere in komplexen Situationen sind für die Pflege oft mehrere und verschiedene Leistungserbringer:innen in das Pflegesetting eingebunden. Es ist elementar, dass die Tarife und</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 2		
		Restkostenfinanzierung so ausgestattet sind, dass Vollkosten für alle abgedeckt sind.
87004	Spitex Region Frauenfeld 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Es ist korrekt, diese Zusatzaufwände im Gesetz zu erwähnen.</p> <p>Begründung</p> <p>Den Gemeinden ist wahrscheinlich nicht bewusst, wie gross diese Aufwände werden können. Durch die in Art. 22 beschriebene Aufsplittung in Leistungsbereiche und -gruppen besteht die Möglichkeit von einer Vielzahl von Leistungserbringern, welche koordiniert werden müssen. Speziell bezüglich der Ausbildungsverpflichtung (s. Umsetzung der Pflegeinitiative) müssen gleich lange Spiesse festgeschrieben werden. Koordinations- und Kompensationsaufwand sind potentiell beträchtlich!</p>
85789	Spitex Verband Thurgau Christa Lanzicher, Geschäftsführerin	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Grundsätzlich begrüssen wir es, dass Zusatzaufwände für Koordination, die durch die Splittung des Leistungsauftrags entstehen, vergütet werden müssen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 2		

8570 Weinfelden

Begründung

Wir weisen darauf hin, dass die Definition der entstehenden Zusatzkosten schwierig wird, da sie nur bedingt in der KoRe der Spitex ausweisbar ist. Es ist anzunehmen, dass es durch die Splittung des Leistungsauftrags zu versteckten Zusatzkosten und zu Problemen in der Versorgung kommen könnte.

Können Spitexbetriebe nicht das gesamte Leistungsspektrum abdecken, ist der Ausbildungsauftrag insbesondere im Tertiärbereich nur erschwert zu gewährleisten. Eine Folge der Splittung des Leistungsauftrags könnte hinsichtlich der Vorgaben des Rahmenlehrplans die Gefährdung der Sicherstellung der Ausbildung sein. Diese ist aus bekannten Gründen wie Nachwuchsmangel bereits jetzt eine Herausforderung.

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Spitex AachThurLand, 8583 Sulgen
- Spitex Region Kreuzlingen, Spitex Region Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen
- Spitex Regio Tannzapfenland, 8370 Sirmach

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 2		
		<ul style="list-style-type: none"> Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden
84806	Stadt Kreuzlingen Stadtpräsident 8280 Kreuzlingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Welche Koordinationsleistungen sind gemeint? Wird hier eine Koordinationsleistung der Kantonalen Fachstelle Alter weiterverrechnet?</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a Krankenpflege-Leistungsverordnung (832.112.31) eine Organisation, die diese Koordinationsleistungen erbringt, diese über die Restkosten nach KVG verrechnen. Es stellt sich die Frage, ob §25 Abs. 2 TG KVG im Widerspruch steht zum entsprechenden Artikel in der Krankenpflege-Leistungsverordnung. Die neue Formulierung ohne Präzisierungen oder Hinweise schafft Unklarheiten in der Handhabung.</p> <p>Begründung</p> <p>Wir bitten Sie, die vorgeschlagenen Punkte zu überdenken und notwendige Präzisierungen zum jetzigen Zeitpunkt vorzunehmen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 2		
81011	Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Klar beim Kanton. Anmerkung Markus: Das gehört zu Abs. 3 nicht zu Abs. 2, habe es neu formuliert.</p> <p>Begründung</p> <p>Er legt die Höchstansätze fest, darum ist es am Effizientesten.</p> <p>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Regio Frauenfeld, 8501 Frauenfeld• Politische Gemeinde Kesswil, Gemeindepräsident, 8593 Kesswil• Politische Gemeinde Hüttlingen, 8553 Hüttlingen• Politische Gemeinde Salenstein, Gemeindepräsident, 8268 Salenstein• Politische Gemeinde Lengwil, 8574 Lengwil• Gemeinde Sirnach, Gemeinderat, 8370 Sirnach

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 2		

- Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg, Gemeindepräsident, 9215 Schönenberg
- Gemeinderat Sommeri, 8580 Sommeri
- Politische Gemeinde Rickenbach, 9532 Rickenbach
- Gemeinde Aadorf, 8355 Aadorf
- Politische Gemeinde Basadingen-Schlattigen, Gemeindepräsident, 8254 Basadingen
- Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, Gemeindepräsident, 8588 Zihlschlacht
- Politische Gemeinde Hüttwilen, Gemeindepräsidentin, 8536 Hüttwilen
- Politische Gemeinde Gachnang, 8547 8547 Gachnang
- Politische Gemeinde Pfyn, Gemeindepräsidentin, 8505 Pfyn
- Politische Gemeinde Münsterlingen, Gemeindepräsident, 8596 Scherzingen
- Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 2		
		<ul style="list-style-type: none"> • Pol. Gemeinde Herdern, Pol. Gemeinde Herdern, 8503 Lanzenneunforn • Politische Gemeinde Sulgen, Gemeindepräsident, 8583 Sulgen
81014	Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Streichungsantrag: Koordinationsleistungen sollen NICHT im Preis inbegriffen sein.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Gemeinden sind nicht bereit, die Kosten für Koordinationsleistungen zu tragen. Solche Leistungen fallen hüben wie drüben bei allen involvierten Protagonisten an und sollen durch jeden Partner selbst gedeckt werden.</p> <p>Diese Gesetzgebung schafft Anreize, nicht rentable Leistungen nicht auszuführen. Gemeinden müssen andere Leistungserbringer finden. Weshalb die Kosten für die "Rosinenpickerei" die Gemeinden zahlen sollen, ist nicht einzusehen. Insbesondere private Spitexorganisationen,</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 2		

welche sich Leistungen "aussuchen", sollen die Kosten für ihr Verhalten selbst tragen.

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Regio Frauenfeld, 8501 Frauenfeld
- Politische Gemeinde Kesswil, Gemeindepräsident, 8593 Kesswil
- Politische Gemeinde Hüttlingen, 8553 Hüttlingen
- Politische Gemeinde Salenstein, Gemeindepräsident, 8268 Salenstein
- Politische Gemeinde Lengwil, 8574 Lengwil
- Gemeinde Sirnach, Gemeinderat, 8370 Sirnach
- Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg, Gemeindepräsident, 9215 Schönenberg
- Gemeinderat Sommeri, 8580 Sommeri
- Politische Gemeinde Rickenbach, 9532 Rickenbach
- Gemeinde Aadorf, 8355 Aadorf

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 2		

- Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen, Gemeindepräsident, 8254 Basadingen
- Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, Gemeindepräsident, 8588 Zihlschlacht
- Politische Gemeinde Hüttwilen, Gemeindepräsidentin, 8536 Hüttwilen
- Politische Gemeinde Gachnang, 8547 8547 Gachnang
- Politische Gemeinde Pfyn, Gemeindepräsidentin, 8505 Pfyn
- Politische Gemeinde Münsterlingen, Gemeindepräsident, 8596 Scherzingen
- Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden
- Pol. Gemeinde Herdern, Pol. Gemeinde Herdern, 8503 Lanzenneunforn
- Politische Gemeinde Sulgen, Gemeindepräsident, 8583 Sulgen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 3		
87392	EVP Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Abs. 3 neu Ziff. 3 Wegzeiten</p> <p>Begründung</p> <p>Höchstansätze bieten Anreize für die Organisationen, diesen auch auszureizen. eine Kostenausweitung erfolgt. dies gilt es zu vermeiden.</p> <p>Wegzeiten müssen auch vergütet werden, die im Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag entstehen</p>
87494	Grünliberale Partei Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Bei der Festlegung von Höchstsätzen muss darauf geachtet werden, dass mit der vorgesehenen Kostenverlagerung auf die Gemeinden nicht nur der Regelfall abgedeckt ist. Vorhalteleistungen (bsp. Nachtdeckung) sind dadurch nicht gewährleistet.</p> <p>Ebenfalls sind die Wegzeiten bei der Spitex mit Leistungsauftrag aufgrund ihres Leistungsangebotes zu</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 3		
<p>berücksichtigen. Sie haben keine Möglichkeit, unrentable Einsätze abzulehnen. Die sichere Finanzierung ist bei Höchstsätzen ohne Berücksichtigung der Wegzeiten nicht sichergestellt.</p> <p>Begründung</p> <p>Bei der Festlegung von Höchstsätzen muss darauf geachtet werden, dass mit der vorgesehenen Kostenverlagerung auf die Gemeinden nicht nur der Regelfall abgedeckt ist. Vorhalteleistungen (bsp. Nachtabdeckung) sind dadurch nicht gewährleistet.</p> <p>Ebenfalls sind die Wegzeiten bei der Spitex mit Leistungsauftrag aufgrund ihres Leistungsangebotes zu berücksichtigen. Sie haben keine Möglichkeit, unrentable Einsätze abzulehnen. Die sichere Finanzierung ist bei Höchstsätzen ohne Berücksichtigung der Wegzeiten nicht sichergestellt.</p>		
86117	Politische Gemeinde Bürglen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der VTG muss bei der Festlegung des Höchstansatzes mit Entscheider sein.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 3		
	Gemeindepräsident 8575 Bürglen	<p>Die Aus- und Weiterbildungskosten müssen von den Leistungserbringern getragen werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Arbeitsgruppe für die Berechnung der Höchstansätze sollte mit verschiedensten Fachpersonen, auch mit betriebswirtschaftlichen Hintergründen, bestückt werden die den Regierungsrat beraten.</p> <p>Auch die Zusatzbeiträge für Aus- und Weiterbildungsleistungen müssen von den Gemeinden getragen werden. Hier schlagen wir mit Nachdruck vor, dass die Zusatzbeiträge von den Firmen bezahlt werden, die keine oder zu wenig Aus- und Weiterbildung betreiben. Nur so wird der Anreiz geschaffen, dass sich auch die privatwirtschaftlichen Pflegeunternehmen um die Aus- und Weiterbildung bemühen.</p>
86455	Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die bestehende Praxis soll weiterhin angewendet werden. Die Vollkostenrechnung der einzelnen Anbieter mit</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 3		
	Gemeindepräsident	Leistungsauftrag der öffentlichen Hand muss weiterhin zur Berechnung der Restkostenhöhe beigezogen werden.
	9215 Schönenberg	Alternativ kann ein Höchstwert herbeigezogen werden, welche deutliche unter dem kantonalen Durchschnitt liegt, damit Sparbemühungen angestrebt werden müssen.
		<p>Begründung</p> <p>Die unterschiedliche Kostenstruktur (Löhne - Kosten usw.) kann nicht mit einem Höchstsatz korrekt abgebildet werden. Es kann nicht sein, dass effiziente Leistungserbringer abgestraft werden. Das Niveau der Entlöhnungen unterscheidet sich regional sehr stark (Stadt / Land).</p> <p>Die Leistungen sollen korrekt erbracht werden, jedoch sind Luxuslösungen zu vermeiden.</p>
87008	Spitex Region Frauenfeld 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Es ist ein dritter Punkt einzufügen, der die Wegzeiten berücksichtigt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 3		

Begründung

Die Wegzeiten sind für Leistungserbringer mit Leistungsauftrag ein zentraler Kostenfaktor. Sie müssen für fünfminütige Einsätze unter Umständen eine Wegzeit von bis zu einer Stunde in Kauf nehmen. Leistungserbringer, welche die weiter oben beschriebene Rosinenpickerei betreiben können, machen solche Einsätze nicht. Dies führt zu einer völligen Verzerrung der Wettbewerbssituation.

85014	Spitex Region Müllheim NPO Spitex 8555 Müllheim	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ergänzung</p> <p>Pflegetarif wird jährlich an die allgemeinen Kostenentwicklungen (Lohnentwicklung, Teuerung, Index) sowie notwendige Betriebskostenerhöhungen und Investitionen angepasst.</p> <p>Begründung</p> <p>Wenn die Ansätze der KoRe des Vorjahres genommen werden, haben wir die Kosten von z.Bsp. 2026 für das Budget 2028 - das führt zu Defizitbudgetierungen und</p>
-------	---	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 3		
		Nachforderungen an die Gemeinden und den Kanton, die nicht budgetiert werden können.
85012	Spitex Region Müllheim NPO Spitex 8555 Müllheim	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Nicht von Höchstsätzen, sondern von Pflorgetarifen sprechen und diese allgemein gültig Organisationen machen, die die Leistungsbereiche KLV A, B und C, , Hauswirtschaft und Sozialbetreuung anbieten.</p> <p>Dann Abstufung der Tarife bei Organisationen, die sich nur auf einzelne Bereiche spezialisieren.</p> <p>Begründung</p> <p>Ein Höchstsatz legt Anreize für alle Organisationen auf diesen Höchstsatz zu kommen...</p> <p>Damit werden die Kosten nur ausgeweitet.</p> <p>Wenn dann alle auf dem Höchstsatz sind - haben wir einen Pflorgetarif...</p> <p>Daher gleich von Anfang an einen Pflorgetarif festlegen, der für alle gilt und dann diesen an die jährlichen Kostenentwicklungen, Teuerungen etc. anpassen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 3		
84854	Spitex Region Müllheim NPO Spitex 8555 Müllheim	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Punkt:2 Anpassung der Formulierung mit Verweis auf Leistungen</p> <p>"Spezialisierte Leistungsangebote mit erhöhten Anforderungen, welche vom Departement und dem Spitex Verband TG festgelegt und regelmässig kontrolliert werden"</p> <p>Begründung</p> <p>Schliesst einen Kreis zu den Qualitätsanforderungen und der Überprüfung</p> <p>Leistungsangebote müssen definiert werden - sonst wird alles "speziell" oder mit hohen Anforderungen</p>
84857	Spitex Region Müllheim NPO Spitex 8555 Müllheim	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Stelle definieren, die die Beträge festlegt</p> <p>Bsp. Departement für Amt und Gesundheit</p> <p>Begründung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 3		

Unbedingt Kostenausweitung vermeiden !!!!

84858	Spitex Region Müllheim NPO Spitex 8555 Müllheim	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Vorgaben für Form der Kostenrechnungen hinterlegen</p> <p>"Departement erlässt Anforderungen an die Form der einzureichenden jährlichen Kostenrechnungen"</p> <p>Begründung</p> <p>Momentan erbringt die Firma Heyde für alle NPO Organisationen Dienstleistung der Kostenrechnung - d.h. eine Auswertung und ein Pflorgetarif ist mit einer Exceltabelle mit einem Klick erledigt ! Somit könnte eine Stelle die Auswertungen viel schneller erledigen.</p> <p>Budgetierung ist zeitsensitiv - wenn die Kostenrechnungen erst noch eingereicht und ausgewertet werden müssen, verzögert sich die Budgetierung für jede Spitex.</p> <p>Unbedingt Kostenausweitung vermeiden !!!!</p>
-------	---	---

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 3		
85713	Spitex Region Müllheim NPO Spitex 8555 Müllheim	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wegpauschalen als Zusatzentgelt bzw. Tarifierpassung hinzufügen</p> <p>Begründung</p> <p>Städtische und ländliche Gebiete müssen unterschieden werden und sorgen für zusätzliche Kosten, die nirgends abgebildet werden.</p> <p>Möglichkeit wäre eine Kilometerpauschale für jede Organisation, die die Zusatzaufände für entlegene Gebiete abdecken und wiedergeben würde</p>
85792	Spitex Verband Thurgau Christa Lanzicher, Geschäftsführerin 8570 Weinfelden	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Grundsätzlich sind wir mit der Festlegung von Höchstsätzen einverstanden, es birgt allerdings auch Gefahren.</p> <p>Wir beantragen einen dritten Punkt bei den Zuschlägen: Abgeltung von Wegzeiten, die im Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag entstehen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 3		

Begründung

Insbesondere hinsichtlich der Versorgungspflicht und der vorgesehenen Kostenverlagerung auf die Gemeinden im Zusammenhang mit Austritten aus den Spitälern. Durch diese Art der Finanzierung wird ausschliesslich der Regelfall abgedeckt, es besteht die Gefahr, dass es bei finanziellen Engpässen zu einer Negativspirale kommt (schwierigere Arbeitsbedingungen, Fluktuation, Gefährdung Versorgungsauftrag). Vorhalteleistungen, die notwendig wären um Schwankungen abzufangen, oder beispielsweise eine Nachtdeckung zu entwickeln, sind damit nicht abgedeckt.

Wegzeiten: Die Spitex mit Leistungsauftrag hat aufgrund ihres Leistungsangebots nachweislich höhere Wegzeiten (bspw. Versorgungspflicht, kürzere Einsätze, mehrere kurze Einsätze am gleichen Tag). Organisationen ohne Leistungsauftrag können solche nicht rentablen Einsätze hingegen ablehnen. Gerade in ländlichen Gebieten oder bei Stausituationen in städtischen Gebieten ist mittels Höchstsätzen keine sichere Finanzierung ohne die Berücksichtigung der Wegzeiten gewährleistet.

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 3		
		<ul style="list-style-type: none"> • Spitex AachThurLand, 8583 Sulgen • Spitex Region Kreuzlingen, Spitex Region Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen • Spitex Regio Tannzapfenland, 8370 Sirnach • Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden
87378	Stadt Frauenfeld Departement Alter und Gesundheit 8501 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Welche Bedeutung haben die Höchstansätze?</p> <p>Begründung</p> <p>Es ist gut, dass anrechenbare Kosten neu kantonal bestimmt werden sollen. Allerdings ist uns die Bedeutung von Höchstansätzen nicht ganz klar. Heisst dies, dass auch tiefere Ansätze zur Anwendung kommen könnten?</p>
82738	Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der VTG unterstützt das neue Finanzierungsmodell.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 3		

Begründung

Der VTG unterstützt das zentrale Anliegen der Vorlage. Auch wenn Durchschnittskosten nicht wirklich effizient sind und nicht zu Kosteneinsparungen und effizienter Arbeit beitragen, so macht es Sinn, mit Höchstansätzen die Tarife im Kanton zu vereinheitlichen.

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Regio Frauenfeld, 8501 Frauenfeld
- Politische Gemeinde Kesswil, Gemeindepräsident, 8593 Kesswil
- Politische Gemeinde Hüttlingen, 8553 Hüttlingen
- Politische Gemeinde Salenstein, Gemeindepräsident, 8268 Salenstein
- Politische Gemeinde Lengwil, 8574 Lengwil
- Gemeinde Sirnach, Gemeinderat, 8370 Sirnach
- Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg, Gemeindepräsident, 9215 Schönenberg
- Gemeinderat Sommeri, 8580 Sommeri

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 3		

- Politische Gemeinde Rickenbach, 9532 Rickenbach
- Gemeinde Aadorf, 8355 Aadorf
- Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen, Gemeindepräsident, 8254 Basadingen
- Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, Gemeindepräsident, 8588 Zihlschlacht
- Politische Gemeinde Hüttwilen, Gemeindepräsidentin, 8536 Hüttwilen
- Politische Gemeinde Gachnang, 8547 8547 Gachnang
- Politische Gemeinde Pfyn, Gemeindepräsidentin, 8505 Pfyn
- Politische Gemeinde Münsterlingen, Gemeindepräsident, 8596 Scherzingen
- Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden
- Pol. Gemeinde Herdern, Pol. Gemeinde Herdern, 8503 Lanzenneunforn

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 3		
		<ul style="list-style-type: none">• Politische Gemeinde Sulgen, Gemeindepräsident, 8583 Sulgen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 4		
86339	Curaviva Thurgau und senesuisse Geschäftsführerin 8590 Romanshorn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Absatz 4 Ziffer 3. ist wie folgt anzupassen: Für Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause in an ein Pflegeheim angegliederte Wohnungen des Betreuten Wohnens gilt der Pflorgetarif nach Ziffer 1. Mit einem Abzug von 15 Prozent</p> <p>Begründung</p> <p>In Absatz 4 von §25 ist vorgesehen, dass unterschiedliche Tarife für die Erbringung verschiedener ambulanter Pflegeleistungen festgelegt werden. Dies mag auf den ersten Blick als sinnvoll erscheinen, soll die öffentliche Hand doch nur für die effektiven Pflegekosten aufkommen müssen. Betrachtet man es aber in einer gesamtwirtschaftlichen Perspektive, ergibt sich ein anderer Fokus: Es zeigt sich, dass «Betreutes Wohnen» sowohl bezüglich Qualität als auch Wirtschaftlichkeit in den meisten Fällen die beste Lösung darstellt und deshalb gefördert werden sollte.</p> <p>Die Wohnform mit Möglichkeit der Inanspruchnahme spezifischer Unterstützungsangebote stellt für Personen mit tiefem Pflegebedarf insgesamt die weitaus geeignetste Wohnform dar. Als ein Zuhause «zwischen der Mietwohnung und einem Heim» bietet sie weitgehende</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 4		

Autonomie bei maximaler Sicherheit und der Möglichkeit zur schrittweisen Erhöhung der Unterstützung. Betreutes Wohnen mit Dienstleistungen ist die optimale Lösung, welche die Bedürfnisse der älteren Bevölkerung abdeckt und Pflegeplätze einspart. Solche altersgerechten Wohnungen ermöglichen die Aufrechterhaltung von Mobilität und regelmässigen sozialen Kontakten.

Das „Betreute Wohnen mit Dienstleistungen“ ist aber nicht nur die optimale, sondern erst noch die kostengünstigste Lösung. Während der Aufenthalt im Alters-, Pflege- oder Behindertenheim derzeit über Ergänzungsleistungen rund 180-200 Franken pro Tag kostet (exkl. Pflegekosten), ist altersgerechtes Wohnen bereits ab 100 Franken pro Tag finanzierbar. Dies ist günstiger als die Kosten für eine einzige Stunde an Spitex-Leistungen, welche gemäss Spitex-Statistik im Schweizer Durchschnitt mehr als 110 Franken beträgt.

Heute hat noch immer fast ein Drittel der Bewohner von Alters-/Pflegeheimen einen (gemäss KVG errechneten) Pflegebedarf von weniger als einer Stunde pro Tag. Offensichtlich benötigen diese Personen eine geeignete Wohnstruktur. Der Pflegeheimplatz ist aus finanziellen Gründen vielfach die einzige Alternative ist (etwa, weil die Mietzinsmaxima der EL nicht für andere geeignete Angebote ausreichen, der Heimaufenthalt aber vollständig bezahlt wird).

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 4		
<p>Da heute die Hälfte aller Heimbewohner EL-Bezüger sind, könnten also allein für „Betreutes Wohnen im Alter“ enorme finanzielle Einsparungen realisiert werden. Es gilt also, einen entsprechenden finanziellen Anreiz zu setzen und nicht alle eingesparten Kosten zu streichen. Findet die Leistungserbringung in Wohnungen in Alterswohnungen in der Nähe von Pflegeheimen durch das Personal von Pflegeheimen statt, ist es klar, dass die Wegzeitenvergütung entfällt. Dem kann mit einem Abzug von 10-15% auf den Kosten der externen Spitex Rechnung getragen werden. Im Sinne einer gesellschaftlichen Perspektive sollten Anreize gesetzt werden, dass effiziente Lösungen durch die Ausgestaltung der Tariffdifferenzierung bevorzugt werden (nicht ambulante Pflege in abgelegenen Orten, die lange Wegzeiten für teure Spitex-Fachkräfte bedeuten). Anstelle einer separaten Berechnung der Pflorgetarife sollte für «Betreutes Wohnen» (Ziffer 3.) einfach der Ansatz der Spitex (Ziffer 1.) mit einem Abzug von 15% gelten.</p>		
87495	Grünliberale Partei Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Im Absatz 4 von §25 sind unterschiedliche Tarife für die Erbringung verschiedener ambulanter Leistungen vorgesehen. Hier soll ein Anreiz geschaffen werden, um effiziente Lösungen zu fördern - wie zum Beispiel das "Betreute Wohnen mit Dienstleistungen" im Umfeld der</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 4		
<p>Pflegeheime. Dies kommt den Personen zugute, die einen tieferen Pflegebedarf haben, jedoch keinen Heimplatz benötigen.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Absatz 4 von §25 sind unterschiedliche Tarife für die Erbringung verschiedener ambulanter Leistungen vorgesehen. Hier soll ein Anreiz geschaffen werden, um effiziente Lösungen zu fördern - wie zum Beispiel das "Betreute Wohnen mit Dienstleistungen" im Umfeld der Pflegeheime. Dies kommt den Personen zugute, die einen tieferen Pflegebedarf haben, jedoch keinen Heimplatz benötigen.</p>		
86123	<p>Politische Gemeinde Bürglen</p> <p>Gemeindepräsident</p> <p>8575 Bürglen</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Pflegetarife sind wie vorgeschlagen nach Leistungsbereiche aber auch nach Leistungserbringer (Pflegefirma) festzulegen.</p> <p>Begründung</p> <p>Unserer Meinung nach müssen die Pflegetarife pro zugelassene Pflegefirma anhand derer Kostenrechnung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 4		
<p>ermittelt werden. Daraus abgeleitet würden dann auch unterschiedliche Höchstansätze pro Leistungsbereich und pro Pflegefirma ausgewiesen. Werden die unterschiedlichen Pflegefirmen aus Durchschnitt zusammengefasst. Also nur die Leistungsbereiche unterschieden, besteht die grosse Gefahr, dass unsere Spitex mit Service Public Auftrag zu wenig Restfinanzierung bekommt und diejenigen Firmen die die Rosinen picken grosse Gewinne einfahren können. Zudem gilt es zu bedenken, dass die privatwirtschaftlichen Leistungserbringer ihre Gewinne aus dem Unternehmen nehmen können. Die NPO's wie die Spitex zahlt mögliche Überschüsse den Gemeinden zurück. Dies ist aus meiner Sicht ein wesentlicher zu berücksichtigender Unterschied. Sollte die NPO Spitex mit den durchschnittlichen Restkosten ihre Leistungen nicht kostendeckend anbieten können, besteht die Gefahr, dass spezifische Leistungen von niemandem mehr angeboten werden und auf dem Markt fehlen.</p>		
85016	Spitex Region Müllheim NPO Spitex 8555 Müllheim	<p>Antrag / Bemerkung Ergänzung Punkt 5 Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Spezialisierung auf verschiedene oder nur einzelne Leistungsbereiche.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 4		

Begründung

das überarbeitete System setzt den Anreiz sich nur auf einen Bereich zu spezialisieren - und damit möglichst gewinnorientiert zu arbeiten.

Das führt zu einem fragmentierten Angebot - es kommen zu einem Patienten mehrere Organisationen zur Versorgung

Das kann nicht im Sinne der Patienten sein.

Ausserdem ist dann unklar wer, den Eigenanteil der Patienten verrechnet ...

82739	Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	Antrag / Bemerkung i.O.
		Begründung Die Gliederung in Abs. 4 erscheint sinnvoll.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 4		

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Regio Frauenfeld, 8501 Frauenfeld
- Politische Gemeinde Kesswil, Gemeindepräsident, 8593 Kesswil
- Politische Gemeinde Hüttlingen, 8553 Hüttlingen
- Politische Gemeinde Salenstein, Gemeindepräsident, 8268 Salenstein
- Politische Gemeinde Lengwil, 8574 Lengwil
- Gemeinde Sirnach, Gemeinderat, 8370 Sirnach
- Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg, Gemeindepräsident, 9215 Schönenberg
- Gemeinderat Sommeri, 8580 Sommeri
- Politische Gemeinde Rickenbach, 9532 Rickenbach
- Gemeinde Aadorf, 8355 Aadorf
- Politische Gemeinde Basadingen-Schlattlingen, Gemeindepräsident, 8254 Basadingen
- Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, Gemeindepräsident, 8588 Zihlschlacht

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 4		

- Politische Gemeinde Hüttwilen, Gemeindepräsidentin, 8536 Hüttwilen
- Politische Gemeinde Gachnang, 8547 8547 Gachnang
- Politische Gemeinde Pfyn, Gemeindepräsidentin, 8505 Pfyn
- Politische Gemeinde Münsterlingen, Gemeindepräsident, 8596 Scherzingen
- Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden
- Pol. Gemeinde Herdern, Pol. Gemeinde Herdern, 8503 Lanzenneunforn
- Politische Gemeinde Sulgen, Gemeindepräsident, 8583 Sulgen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 5		
87397	EVP Thurgau 8500 Frauenfeld	Antrag / Bemerkung Alter von 65 auf 70 erhöhen Begründung analog zu §22b
86614	Gemeinde Eschenz 8264 Eschenz	Antrag / Bemerkung Aus unserer Sicht sollte hier die Vergabe von Spitex-Bewilligungen überdacht werden. Es kann nicht sein, dass das Amt für Gesundheit Thurgau allen Organisationen, die sich ausschliesslich auf die Pflege durch Angehörige konzentrieren, Spitex-Bewilligungen erteilt. Sind solche Unternehmen im eigentlichen Sinn Spitex-Organisationen? Denn sie nehmen nur Kunden auf, die auch gleichzeitig einen Angehörigen mitbringen, der die Pflege übernimmt. Die Leidtragenden solcher Entscheidungen sind dann alle anderen Spitex-Organisationen, die sich seit Jahrzehnten um das Wohl der pflegebedürftigen Thurgauerinnen und Thurgauer im Bereich der Spitalexternen Pflege kümmern. Es gibt Einsätze bei Kunden, wo die Spitex täglich Leistungen erbringt und die pflegenden Angehörigen im akuten Pflegenotstand die Spitex unterstützen. Uns

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 5		

interessiert dann auch, wie die Abrechnung bei solchen Kunden funktionieren soll, wenn nicht nur pflegende Angehörige involviert sind.

Gemäss den Administrativverträgen der Spitex müssen pflegende Angehörige innerhalb eines Jahres das Zertifikat in Pflegehilfe erlangen. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen dann in Zukunft auch bei anderen Kunden Einsätze leisten und können so dem Personalmangel im Bereich der Pflege entgegenwirken.

Man sollte hier auch berücksichtigen, dass wenn eine pflegende Angehörige 20 Jahre lang ihren Mann, ihre Frau oder ihr Kind gepflegt hat und deshalb keiner Erwerbstätigkeit nachgehen konnte sowie von den Ergänzungsleistungen des Angehörigen "gelebt" hat, sich bei einer Veränderung der Situation womöglich sofort beim Sozialamt der Gemeinde melden muss. Diesem Schritt könnte man mit einer Anstellung bei einer Spitex-Organisation entgegenwirken. Da diese weiterhin eine Anstellung bei einer Spitex-Organisation hat und ihre Einsätze bei anderen Kunden erbringen kann.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 5		

Was wir ein wenig fragwürdig finden, ist, dass gemäss der Anpassung eine diplomierte Pflegefachperson unterschiedliche Restfinanzierungsbeiträge erhält, je nachdem, ob sie die Person kennt oder nicht. Wir sehen darin eine Ungleichbehandlung. Wenn man dies weiter ausführt, dürfte eine freischaffende Pflegefachperson, die in einer kleinen Gemeinde ihre Leistungen erbringt, auch nur die reduzierten Restkosten abrechnen, da die Administrativverträge der Spitex nicht nur nahe Verwandte als pflegende Angehörige einschliessen.

Warum Restfinanzierungsbeiträge nur bis zum Vollenden des 65. Lebensjahres der pflegenden Angehörigen gewährt werden, ist für uns nicht nachvollziehbar. Dies sollte angesichts der Aufschiebung des Rentenalters bis zum 70. Lebensjahr angehoben werden.

Was nicht korrekt ist, ist die Aussage im erläuternden Bericht, wonach der überwiegende Teil der Betriebskosten bei diesen Leistungen entfällt. Bei uns ist dies jedenfalls nicht der Fall, da wir keinen Unterschied machen, ob der Kunde durch einen Mitarbeitenden gepflegt wird, den er kennt oder nicht.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 5		

Was korrekt ist, ist, dass ein Bundesgerichtsurteil bezüglich der Abrechnung der Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV existiert.

Vielleicht sollte man auch unterscheiden zwischen Spitex-Organisationen, die den Administrativverträgen der Spitex beigetreten sind, und solchen, die dies nicht getan haben. Denn diese Verträge decken bereits einiges ab, was die pflegenden Angehörigen betrifft.

Begründung

Aus unserer Sicht sollte hier die Vergabe von Spitex-Bewilligungen überdacht werden. Es kann nicht sein, dass das Amt für Gesundheit Thurgau allen Organisationen, die sich ausschliesslich auf die Pflege durch Angehörige konzentrieren, Spitex-Bewilligungen erteilt. Sind solche Unternehmen im eigentlichen Sinn Spitex-Organisationen? Denn sie nehmen nur Kunden auf, die auch gleichzeitig einen Angehörigen mitbringen, der die Pflege übernimmt.

Die Leidtragenden solcher Entscheidungen sind dann alle anderen Spitex-Organisationen, die sich seit Jahrzehnten um das Wohl der pflegebedürftigen Thurgauerinnen und Thurgauer im Bereich der Spitalexternen Pflege kümmern.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 5		

Es gibt Einsätze bei Kunden, wo die Spitex täglich Leistungen erbringt und die pflegenden Angehörigen im akuten Pflegenotstand die Spitex unterstützen. Uns interessiert dann auch, wie die Abrechnung bei solchen Kunden funktionieren soll, wenn nicht nur pflegende Angehörige involviert sind.

Gemäss den Administrativverträgen der Spitex müssen pflegende Angehörige innerhalb eines Jahres das Zertifikat in Pflegehilfe erlangen. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen dann in Zukunft auch bei anderen Kunden Einsätze leisten und können so dem Personalmangel im Bereich der Pflege entgegenwirken.

Man sollte hier auch berücksichtigen, dass wenn eine pflegende Angehörige 20 Jahre lang ihren Mann, ihre Frau oder ihr Kind gepflegt hat und deshalb keiner Erwerbstätigkeit nachgehen konnte sowie von den Ergänzungsleistungen des Angehörigen "gelebt" hat, sich bei einer Veränderung der Situation womöglich sofort beim Sozialamt der Gemeinde melden muss. Diesem Schritt könnte man mit einer Anstellung bei einer Spitex-Organisation entgegenwirken. Da diese weiterhin eine Anstellung bei einer Spitex-Organisation hat und ihre Einsätze bei anderen Kunden erbringen kann.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 5		

Was wir ein wenig fragwürdig finden, ist, dass gemäss der Anpassung eine diplomierte Pflegefachperson unterschiedliche Restfinanzierungsbeiträge erhält, je nachdem, ob sie die Person kennt oder nicht. Wir sehen darin eine Ungleichbehandlung. Wenn man dies weiter ausführt, dürfte eine freischaffende Pflegefachperson, die in einer kleinen Gemeinde ihre Leistungen erbringt, auch nur die reduzierten Restkosten abrechnen, da die Administrativverträge der Spitex nicht nur nahe Verwandte als pflegende Angehörige einschliessen.

Warum Restfinanzierungsbeiträge nur bis zum Vollenden des 65. Lebensjahres der pflegenden Angehörigen gewährt werden, ist für uns nicht nachvollziehbar. Dies sollte angesichts der Aufschiebung des Rentenalters bis zum 70. Lebensjahr angehoben werden.

Was nicht korrekt ist, ist die Aussage im erläuternden Bericht, wonach der überwiegende Teil der Betriebskosten bei diesen Leistungen entfällt. Bei uns ist dies jedenfalls nicht der Fall, da wir keinen Unterschied machen, ob der Kunde durch einen Mitarbeitenden gepflegt wird, den er kennt oder nicht.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 5		

Was korrekt ist, ist, dass ein Bundesgerichtsurteil bezüglich der Abrechnung der Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV existiert.

Vielleicht sollte man auch unterscheiden zwischen Spitex-Organisationen, die den Administrativverträgen der Spitex beigetreten sind, und solchen, die dies nicht getan haben. Denn diese Verträge decken bereits einiges ab, was die pflegenden Angehörigen betrifft.

87496	Grünliberale Partei Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Es soll im Gesetz keine konkrete Altersgrenze definiert werden, sondern eine offenere Formulierung verwendet werden (AHV-Grenze, etc.)</p> <p>Begründung</p> <p>Es soll im Gesetz keine konkrete Altersgrenze definiert werden, sondern eine offenere Formulierung verwendet werden (AHV-Grenze, etc.)</p>
-------	--	---

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 5		
86120	Politische Gemeinde Bürglen Gemeindepräsident 8575 Bürglen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Da das Pensionsalter eventuell nochmals revidiert wird, ist die genaue Angabe mit dem Alter von 65 Jahren nicht optimal. Besser wäre die Bezeichnung; Erreichen des gesetzlichen Pensionsalter und/oder den Bezug der AHV-Rente.</p> <p>Begründung</p> <p>Wir finden es ist löblich, dass nach der Pensionierung keine Restfinanzierungsbeiträge mehr bezahlt werden müssen. So hört die Bezahlung von dem 86-jährigen Rentner, der seine 84-jährige Frau pflegt, auf.</p>
83981	Politische Gemeinde Egnach Gemeindepräsident 9315 Neukirch- Egnach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Eine Altersbegrenzung ist sehr sinnvoll, sollte aber auf den Zeitpunkt des Rentenbezugs gestellt werden, sonst widerspricht das einer Flexibilisierung des Rentenalters.</p> <p>Begründung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 5		
		Das Gesetz sollte so formuliert sein, dass wenn das Rentenalter erhöht oder flexibel gehandhabt wird, nicht ein Widerspruch entsteht
86456	Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg Gemeindepräsident 9215 Schönenberg	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Keine Restkostenbeiträge der öffentlichen Hand für pflegende Angehörige.</p> <p>Begründung</p> <p>Praxisbeispiele zeigen auf, dass die Restkostenbeiträge der pflegenden Angehörigen einen wesentlichen Lohnbestandteil ausmachen, welche zu Lasten der öffentlichen Hand geht.</p> <p>Das Missbrauchspotential ist gross.</p>
87238	SP und Gewerkschaften Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Gesetz anpassen</p> <p>Begründung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 5		
<p>Wir können nachvollziehen, dass die Pflegetarife für die Restfinanzierung der Pflegeleistungen, die durch pflegende Angehörige erbracht werden, geregelt werden müssen.</p> <p>Wir unterstützen die Altersbeschränkung.</p> <p>Unseres Erachtens könnten die Leistungsanbieter, die vorwiegend pflegende Angehörige für ambulante Pflegeleistungen anstellen, weiteren Reglementationen unterstellt werden, wie z.B. Leistungsvergleichsprüfungen mit den Spitexorganisationen mit Leistungsauftrag in Gemeinden.</p> <p>Wichtig ist für uns, dass Pflegende, die in der ambulanten Pflege tätig sind und keine Angehörigen pflegen, nicht in diese Regelung eingeschlossen werden.</p>		
87012	Spitex Region Frauenfeld 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>keine Nennung eines festen Alters</p> <p>Begründung</p> <p>Die Altersgrenze im Arbeitsmarkt und in den Pensionierungsregeln ist fluid. Es sollte deshalb keine Zahl</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 5		
		eingesetzt werden sondern eine Regelung, die sich an der aktuellen Regelung im Arbeitsmarkt orientiert.
84853	Spitex Region Müllheim NPO Spitex 8555 Müllheim	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Altersgrenze auf 70 setzen (Analog zur AHV - Revision)</p> <p>Begründung</p> <p>65 bedeutet faktisch ein Berufsverbot für Pensionäre und das würde zu evtl. Klagen beim Bundesgericht führen.</p> <p>momentan arbeiten im Kanton einige regulär ausgebildete Pflegende in der Spitex auch nach 65 und die könnten dann nicht mehr beschäftigt werden.</p>
85797	Spitex Verband Thurgau Christa Lanzicher, Geschäftsführerin 8570 Weinfelden	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir begrüßen diese Regelung grundsätzlich, wir beantragen, dass im Gesetz keine konkrete Altersgrenze definiert wird.</p> <p>Begründung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 5		

Wir empfehlen eine offener Formuierung mittels Kriterien (beispielsweise Ausschluss wenn jemand anderweitig berentet ist, AHV-Grenze, oder weitere)

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Spitex AchThurLand, 8583 Sulgen
- Spitex Region Kreuzlingen, Spitex Region Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen
- Spitex Regio Tannzapfenland, 8370 Sirnach
- Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden

87381	Stadt Frauenfeld Departement Alter und Gesundheit 8501 Frauenfeld	Antrag / Bemerkung Welche Bruttolöhne sind bzw. welcher Durchschnitt ist hier gemeint? Begründung Wir begrüssen eine Regelung in dieser Frage. Die Festlegung der Restfinanzierung anhand der Bruttolöhne ist aber nicht ganz verständlich.
-------	---	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 5		
84807	Stadt Kreuzlingen Stadtpräsident 8280 Kreuzlingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Grundsätzlich wird hier das Vorgehen und die Altersbeschränkung sehr begrüsst. Darüber hinaus sollten für die Organisationen, die pflegende Angehörige anstellt, noch weitere Parameter definiert werden, insbesondere der Anteil der Kosten, den die Organisation für ihre administrativen Aufwendungen geltend macht. Ferner stellt sich gerade bei privaten Spitexorganisationen oft die Frage, ob das RAI HC korrekt angewendet wird. Diverse Male konnte festgestellt werden, dass bei Einreichung des Leistungsplanblatts mit allen pflegerischen Verrichtungen das Abklärungsinstrument RAI HC falsch angewendet wurde. Diverse Krankenversicherer überprüfen die Kostengutsprachen nicht, und es erfolgt eine stillschweigende Kostengutsprache. Es sollte grundsätzlich geklärt werden, welche Dokumente zur Leistungsüberprüfung seitens der politischen Gemeinden verlangt werden können.</p> <p>Begründung</p> <p>Wir bitten Sie, die vorgeschlagenen Punkte zu überdenken und notwendige Präzisierungen zum jetzigen Zeitpunkt vorzunehmen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 5		
81020	Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Bei der der Abrechnung für die pflegenden Angehörigen, dürfen keine Restkosten abgerechnet werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Für die Gemeinden sollen keine Restkosten anfallen, wenn pflegende Angehörige betreuen. Es kann nicht sein, dass Spitexorganisationen, die sich dieser günstigen und margenträchtigen Vorgehensweise bedienen, noch von öffentlichen Mitteln unterstützt werden.</p> <p>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Regio Frauenfeld, 8501 Frauenfeld• Politische Gemeinde Kesswil, Gemeindepräsident, 8593 Kesswil• Politische Gemeinde Hüttlingen, 8553 Hüttlingen• Politische Gemeinde Salenstein, Gemeindepräsident, 8268 Salenstein• Politische Gemeinde Lengwil, 8574 Lengwil

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 5		

- Gemeinde Sirnach, Gemeinderat, 8370 Sirnach
- Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg, Gemeindepräsident, 9215 Schönenberg
- Gemeinderat Sommeri, 8580 Sommeri
- Politische Gemeinde Rickenbach, 9532 Rickenbach
- Gemeinde Aadorf, 8355 Aadorf
- Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen, Gemeindepräsident, 8254 Basadingen
- Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, Gemeindepräsident, 8588 Zihlschlacht
- Politische Gemeinde Hüttwilen, Gemeindepräsidentin, 8536 Hüttwilen
- Politische Gemeinde Gachnang, 8547 8547 Gachnang
- Politische Gemeinde Pfyn, Gemeindepräsidentin, 8505 Pfyn
- Politische Gemeinde Münsterlingen, Gemeindepräsident, 8596 Scherzingen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 5		
		<ul style="list-style-type: none"> • Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden • Pol. Gemeinde Herdern, Pol. Gemeinde Herdern, 8503 Lanzenneunforn • Politische Gemeinde Sulgen, Gemeindepräsident, 8583 Sulgen
87246	santésuisse Geschäftsstelle 4502 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>In Bezug auf § 25 Absatz 2 begrüßen wir die Absicht des Kantons, Tarife für die Pflege durch Angehörige festzulegen (für Leistungen, die nach Sozialversicherungsrecht abgerechnet werden können). Obwohl diese Leistungen der OKP in Rechnung gestellt werden können, sind diese</p> <p>Leistungen nicht vergleichbar mit den Leistungen, die von ordentlichen Angestellten erbracht werden. Hier sollte ein niedrigerer Tarif angewendet werden.</p> <p>Bei der Preisgestaltung sollte auch berücksichtigt werden, dass bei Angehörigen häufig keine Wegkosten anfallen. Da der Schwerpunkt des kantonalen Projekts auf der Qualität liegt, muss diese auch bei den Leistungen, die diese Personen erbringen, betont werden (Ausbildungsanfor-</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 5		

derungen). Die Kriterien, die pflegende Angehörige erfüllen müssen, um von der OKP finanzierte Leistungen erbringen zu können, müssen klar definiert werden. So sollte festgelegt werden, dass die angehörige Pflegekraft einen Arbeitsvertrag mit einer Spitex-Organisation haben muss. Diese muss über eine Betriebsgenehmigung im Kanton Thurgau verfügen. Wir halten es für entscheidend, dass Einrichtungen, die Leiharbeit über Vermittler nutzen, nicht zugelassen werden.

Es sollte auch klargestellt werden, dass nur Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c (Grund-pflege) der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) erstattet werden dürfen, sofern die Pflege-angehörigen keine sekundäre oder tertiäre Pflegeausbildung haben. Eine weitere Klärung sollte auch im Zusammenhang mit den Betreuungsleistungen erfolgen. Diese sind nicht zu vergüten, da sie nicht unter Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c KLV fallen. Weiter ist festzuhalten, dass nach dem Bundesgericht nur Pflegeleistungen, die tatsächlich im Rahmen eines korrekten Arbeits-/Pflegeverhältnisses erbracht werden, berücksichtigt werden können.

Schliesslich erlauben die zur Verfügung gestellten Dokumente, insbesondere der Basisbericht über die

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 5		

ambulante Pflege, Hilfe und Betreuung zu Hause mit Schwerpunkt auf der Pflege in Frauenfeld vom 20. Dezember 2021, kein umfassendes Verständnis der möglichen finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Obwohl eine kurze Schätzung der Kosten für den Kanton vorgelegt wird, fehlt eine Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die OKP. Angesichts des ständigen Anstiegs der Krankenversicherungsprämien aufgrund der steigenden Gesundheitskosten wäre es entscheidend, die Kosten für die OKP zu schätzen und diese bei der Erstellung der kantonalen Listen zu berücksichtigen.

Begründung

In Bezug auf § 25 Absatz 2 begrüßen wir die Absicht des Kantons, Tarife für die Pflege durch Angehörige festzulegen (für Leistungen, die nach Sozialversicherungsrecht abgerechnet werden können). Obwohl diese Leistungen der OKP in Rechnung gestellt werden können, sind diese

Leistungen nicht vergleichbar mit den Leistungen, die von ordentlichen Angestellten erbracht werden. Hier sollte ein niedrigerer Tarif angewendet werden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 5		

Bei der Preisgestaltung sollte auch berücksichtigt werden, dass bei Angehörigen häufig keine Wegkosten anfallen. Da der Schwerpunkt des kantonalen Projekts auf der Qualität liegt, muss diese auch bei den Leistungen, die diese Personen erbringen, betont werden (Ausbildungsanforderungen). Die Kriterien, die pflegende Angehörige erfüllen müssen, um von der OKP finanzierte Leistungen erbringen zu können, müssen klar definiert werden. So sollte festgelegt werden, dass die angehörige Pflegekraft einen Arbeitsvertrag mit einer Spitex-Organisation haben muss. Diese muss über eine Betriebsgenehmigung im Kanton Thurgau verfügen. Wir halten es für entscheidend, dass Einrichtungen, die Leiharbeit über Vermittler nutzen, nicht zugelassen werden.

Es sollte auch klargestellt werden, dass nur Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c (Grund-pflege) der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) erstattet werden dürfen, sofern die Pflege-angehörigen keine sekundäre oder tertiäre Pflegeausbildung haben. Eine weitere Klärung sollte auch im Zusammenhang mit den Betreuungsleistungen erfolgen. Diese sind nicht zu vergüten, da sie nicht unter Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c KLV fallen. Weiter ist festzuhalten, dass nach dem Bundesgericht nur Pflegeleistungen, die tatsächlich im

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 5		

Rahmen eines korrekten Arbeits-/Pflegeverhältnisses erbracht werden, berücksichtigt werden können.

Schliesslich erlauben die zur Verfügung gestellten Dokumente, insbesondere der Basisbericht über die ambulante Pflege, Hilfe und Betreuung zu Hause mit Schwerpunkt auf der Pflege in Frauenfeld vom 20. Dezember 2021, kein umfassendes Verständnis der möglichen finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Obwohl eine kurze Schätzung der Kosten für den Kanton vorgelegt wird, fehlt eine Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die OKP. Angesichts des ständigen Anstiegs der Krankenversicherungsprämien aufgrund der steigenden Gesundheitskosten wäre es entscheidend, die Kosten für die OKP zu schätzen und diese bei der Erstellung der kantonalen Listen zu berücksichtigen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 6		
81016	Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die kantonalen Qualitätsvorgaben oder die Vorgaben zum Kosten- und Leistungsausweis sind mit Augenmass zu erlassen .</p> <p>Begründung</p> <p>Der kanton reguliert über Qualitätsvorgaben heute zu stark. Es wird ein übermässiger administrativer Kopf in den Organisationen nötig, der nur kostet. Der Mehrwert ist - wenn überhaupt - an einem kleinen Ort. Wir müssen vermehrt von Merkblättern und Formularen wegkommen und uns mehr unserer Bevölkerung widmen. Die ist heute nicht der Fall. Hier braucht es einen Paradigmenwechsel.</p> <p>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regio Frauenfeld, 8501 Frauenfeld • Politische Gemeinde Kesswil, Gemeindepräsident, 8593 Kesswil • Politische Gemeinde Hüttlingen, 8553 Hüttlingen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 6		

- Politische Gemeinde Salenstein, Gemeindepräsident, 8268 Salenstein
- Politische Gemeinde Lengwil, 8574 Lengwil
- Gemeinde Sirnach, Gemeinderat, 8370 Sirnach
- Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg, Gemeindepräsident, 9215 Schönenberg
- Gemeinderat Sommeri, 8580 Sommeri
- Politische Gemeinde Rickenbach, 9532 Rickenbach
- Gemeinde Aadorf, 8355 Aadorf
- Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen, Gemeindepräsident, 8254 Basadingen
- Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, Gemeindepräsident, 8588 Zihlschlacht
- Politische Gemeinde Hüttwilen, Gemeindepräsidentin, 8536 Hüttwilen
- Politische Gemeinde Gachnang, 8547 8547 Gachnang

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 6		

- Politische Gemeinde Pfyn, Gemeindepräsidentin, 8505 Pfyn
- Politische Gemeinde Münsterlingen, Gemeindepräsident, 8596 Scherzingen
- Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden
- Pol. Gemeinde Herdern, Pol. Gemeinde Herdern, 8503 Lanzenneunforn
- Politische Gemeinde Sulgen, Gemeindepräsident, 8583 Sulgen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 7		
87399	EVP Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Finanzierung muss gesichert sein z.B. für Gemeinwirtschaftliche Leistungen</p> <p>Begründung</p> <p>ansonsten ist die Versorgungssicherheit gefährdet</p>
87497	Grünliberale Partei Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die ausreichende Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist dringend zu berücksichtigen. Die Gefährdung des Versorgungsauftrags (bspw. Service Public) muss verhindert werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Gemäss TG KVV §44c Abs. 2 ist die Abgeltung für GWL anrechenbar. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum diese Regelung der anrechenbaren Kosten entgegen der bisherigen Verordnung nicht mehr gelten soll.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 7		
85714	Spitex Region Müllheim NPO Spitex 8555 Müllheim	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Passus streichen</p> <p>Begründung</p> <p>Lieber alle Leistungen genau definieren und in einen Pflegetarif für die Spitex umwandeln.</p> <p>Mit dieser Möglichkeit haben wir die gleiche Tariffintransparenz wie jetzt.</p>
86285	Spitex Verband Thurgau Christa Lanzicher, Geschäftsführerin 8570 Weinfelden	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ausreichende Finanzierung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) ist zwingend nötig.</p> <p>Gleicher Kostenteiler Kanton und Gemeinden (60/40) wie bisher.</p> <p>Begründung</p> <p>Ohne eine ausreichende Finanzierung dieser Leistungen (bsp. Service Public) wird der Versorgungsauftrag erheblich gefährdet. Ohne zusätzliche Abgeltung können</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 7		

die Organisationen den Leistungsauftrag nicht erfüllen. Die ganze Gesetzesvorlage wäre somit nicht zielführend und gefährdet die jetzige Spitexversorgung.

Gemäss TG KVV §44c Abs. 2 ist die Abgeltung für GWL anrechenbar. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese anrechenbaren Kosten entgegen der bisherigen Verordnung nicht mehr gelten soll.

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Spitex AachThurLand, 8583 Sulgen
- Spitex Region Kreuzlingen, Spitex Region Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen
- Spitex Regio Tannzapfenland, 8370 Sirnach
- Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden

87382	Stadt Frauenfeld	Antrag / Bemerkung Auch die erweiterten Leistungsaufträge sind nach dem Kostenschlüssel 40/60 (Kt/Gemeinde) zu finanzieren.
-------	------------------	---

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 7		
	Departement Alter und Gesundheit 8501 Frauenfeld	<p>Begründung</p> <p>Es gibt unseres Erachtens keine schlüssige Begründung, dass hier der Kostenschlüssel nicht ebenfalls zur Anwendung gelangen sollte.</p>
81015	Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Gemeinden erwarten eine Beteiligung des Kantons im Rahmen des Gesetzes, d.h. 40%.</p> <p>Begründung</p> <p>Es ist nicht einzusehen, weshalb sich der Kanton bei einer erweiterten Leistung gegenüber der Bevölkerung nicht auch beteiligen soll.</p> <p>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regio Frauenfeld, 8501 Frauenfeld • Politische Gemeinde Kesswil, Gemeindepräsident, 8593 Kesswil

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 7		

- Politische Gemeinde Hüttlingen, 8553 Hüttlingen
- Politische Gemeinde Salenstein, Gemeindepräsident, 8268 Salenstein
- Politische Gemeinde Lengwil, 8574 Lengwil
- Gemeinde Sirnach, Gemeinderat, 8370 Sirnach
- Politische Gemeinde Krادolf-Schönenberg, Gemeindepräsident, 9215 Schönenberg
- Gemeinderat Sommeri, 8580 Sommeri
- Politische Gemeinde Rickenbach, 9532 Rickenbach
- Gemeinde Aadorf, 8355 Aadorf
- Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen, Gemeindepräsident, 8254 Basadingen
- Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, Gemeindepräsident, 8588 Zihlschlacht
- Politische Gemeinde Hüttwilen, Gemeindepräsidentin, 8536 Hüttwilen
- Politische Gemeinde Gachnang, 8547 8547 Gachnang

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 7		

- Politische Gemeinde Pfy, Gemeindepräsidentin, 8505 Pfy
- Politische Gemeinde Münsterlingen, Gemeindepräsident, 8596 Scherzingen
- Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden
- Pol. Gemeinde Herdern, Pol. Gemeinde Herdern, 8503 Lanzenneunforn
- Politische Gemeinde Sulgen, Gemeindepräsident, 8583 Sulgen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 8		
87272	SBK Berufsverband Pflege Sektion SG TG AR AI 9008 St.Gallen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>streichen</p> <p>Begründung</p> <p>Unseres Erachtens greift der Kanton mit diesen Beschränkungen in die Wahlfreiheit der Patientinnen und Patienten ein. Einerseits ist die adäquate Pflegeversorgung im Kanton z.B. in der ambulanten Psychiatriepflege nicht überall gegeben.</p> <p>Diese Ziff. 8 ist zu streichen.</p>
87240	SP und Gewerkschaften Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ziff 8 streichen</p> <p>Begründung</p> <p>Unseres Erachtens greift der Kanton mit diesen Beschränkungen in die Wahlfreiheit der Patientinnen und Patienten ein. Einerseits ist die genügend gute Pflegeversorgung im Kanton z.B. in der ambulanten Psychiatriepflege nicht überall gegeben.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 8		

Diese Ziff. 8 ist zu streichen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 9		
87401	EVP Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>für die Berechnung der Höchstansätze müssen aktuelle zukünftige Kostenentwicklungen mitberücksichtigt werden können, ansonsten wir immer hinter her hinken.</p> <p>Begründung</p> <p>s. oben</p>
87498	Grünliberale Partei Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Bei der Berechnung der Höchstansätze muss die zukünftige Kostenentwicklung be-rücksichtigt werden können. Wenn die Höchstsätze nur anhand von Daten aus zurückliegenden Zeiträumen festgelegt werden, kann kein objektives Budget erstellt werden, und es besteht die Gefahr einer Unterfinanzierung. Ebenfalls muss die Weiterentwicklung der Versorgung weiterhin möglich sein.</p> <p>Begründung</p> <p>Bei der Berechnung der Höchstansätze muss die zukünftige Kostenentwicklung be-rücksichtigt werden können. Wenn die Höchstsätze nur anhand von Daten aus zurückliegenden Zeiträumen festgelegt werden, kann kein</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 9		
		objektives Budget erstellt werden, und es besteht die Gefahr einer Unterfinanzierung. Ebenfalls muss die Weiterentwicklung der Versorgung weiterhin möglich sein.
87016	Spitex Region Frauenfeld 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Definition der zeitlichen Überarbeitung der Höchstansätze</p> <p>Begründung</p> <p>Die Höchstansätze können kaum jährlich überarbeitet werden, sie können aber auch nicht auf immer festgeschrieben sein. Es ist deshalb zu definieren, in welcher Periodizität und auf welchen Grundlagen die Ansätze überarbeitet werden.</p>
84877	Spitex Region Müllheim NPO Spitex 8555 Müllheim	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Einfügung von Kostenentwicklungen</p> <p>"Die Festlegung der Pflgetarife und Höchstansätze erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Kriterien unter Berücksichtigung der von den Leistungserbringern detailliert ausgewiesenen anrechenbaren Kosten, den qualitativen Besonderheiten der erbrachten Leistungen sowie für das akteulle und kommende Jahr bekannten</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 9		
		<p>Kostensteigerungen bei Lohn-, Betriebs- und Investitionskosten."</p> <p>Begründung</p> <p>Mit retrospektiven Kosten kann kein zeitgemässes Budget erstellt werden, da immer jeweils ein Defizit budgetiert werden muss.</p> <p>Bekannte Kostensteigerungen müssen jeweils berücksichtigt werden.</p> <p>Dies könnte in der KoRe Lieferung in einem spezielle Sheet erfasst werden.</p> <p>Spitex Region Müllheim hat dies schon mit seinen Vertragsgemeinden ab dem Jahr 2024 so vereinbart.</p>
85020	Spitex Region Müllheim NPO Spitex 8555 Müllheim	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Nur von Pflgegetarifen sprechen</p> <p>Begründung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 9		
		<p>Höchstansätze bieten den Anreiz auf diesen zu kommen.</p> <p>Jede Organisation unter dem Höchstansatz wird sich, alleine schon wegen des Wettbewerbsvorteils, bemühen, diesen voll auszuschöpfen. (mehr Personal heisst höhere Zufriedenheit beim Personal)</p>
85801	<p>Spitex Verband Thurgau</p> <p>Christa Lanzicher, Geschäftsführerin</p> <p>8570 Weinfelden</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir stellen den Antrag, dass bei der Berechnung der Höchstansätzen zukünftige Kostenentwicklungen berücksichtigt werden können (wenn die Höchstsätze nur anhand retrospektiver Daten festgelegt werden, kann kein zeitgemässes Budget erstellt werden und es besteht die Gefahr einer Unterfinanzierung). Wir beantragen, dass es Möglichkeiten gibt für explizite Projektförderung, die der Weiterentwicklung der Versorgung dienen, oder wenn infrastrukturelle Investitionen getätigt werden müssen.</p> <p>Wir würden es begrüssen, wenn die Organisationen eine einheitliche Kostenrechnung in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden erarbeiten würden.</p> <p>Begründung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 9		

Eine jährliche Berechnung der Höchstansätze können wir uns aus obgenannten Gründen nicht konkret vorstellen. Welche Vorstellungen gibt es dazu und wird es eine Übergangsfrist geben? Die Weiterentwicklung der Versorgung muss weiterhin möglich sein, bei Unterfinanzierung besteht die Gefahr von Versorgungslücken.

Wir würden es begrüßen, wenn die Organisationen eine einheitliche Kostenrechnung in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden erarbeiten würden, resp. alle Organisationen aus Gründen der Vergleichbarkeit zur Anwendung der selben KoRe verpflichtet würden.

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Spitex AachThurLand, 8583 Sulgen
- Spitex Region Kreuzlingen, Spitex Region Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen
- Spitex Regio Tannzapfenland, 8370 Sirnach
- Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 27		
87403	EVP Thurgau 8500 Frauenfeld	Antrag / Bemerkung Hauswirtschaft und Sozialbetreuung Begründung gleiches Wording
85803	Spitex Verband Thurgau Christa Lanzicher, Geschäftsführerin 8570 Weinfelden	Antrag / Bemerkung Wir stellen den Antrag, einheitlich den Begriff "Hauswirtschaft und Sozialbetreuung" zu verwenden. Begründung Gemäss Weisungen. Angeschlossene Teilnehmer/innen: <ul style="list-style-type: none"> • Spitex AachThurLand, 8583 Sulgen • Spitex Region Kreuzlingen, Spitex Region Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen • Spitex Regio Tannzapfenland, 8370 Sirnach

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 27		

- Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden

81017	Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	Antrag / Bemerkung §27 Abs. 3 Redaktionelle Anpassung: "Verband Thurgauer Gemeinden" anstatt "Verband der Thurgauer Gemeinden"
-------	--	---

Begründung

-

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Regio Frauenfeld, 8501 Frauenfeld
- Politische Gemeinde Kesswil, Gemeindepräsident, 8593 Kesswil
- Politische Gemeinde Hüttlingen, 8553 Hüttlingen
- Politische Gemeinde Salenstein, Gemeindepräsident, 8268 Salenstein

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 27		

- Politische Gemeinde Lengwil, 8574 Lengwil
- Gemeinde Sirnach, Gemeinderat, 8370 Sirnach
- Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg, Gemeindepräsident, 9215 Schönenberg
- Gemeinderat Sommeri, 8580 Sommeri
- Politische Gemeinde Rickenbach, 9532 Rickenbach
- Gemeinde Aadorf, 8355 Aadorf
- Politische Gemeinde Basadingen-Schlattigen, Gemeindepräsident, 8254 Basadingen
- Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, Gemeindepräsident, 8588 Zihlschlacht
- Politische Gemeinde Hüttwilen, Gemeindepräsidentin, 8536 Hüttwilen
- Politische Gemeinde Gachnang, 8547 8547 Gachnang
- Politische Gemeinde Pfyn, Gemeindepräsidentin, 8505 Pfyn

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 27		
		<ul style="list-style-type: none"> • Politische Gemeinde Münsterlingen, Gemeindepräsident, 8596 Scherzingen • Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden • Pol. Gemeinde Herdern, Pol. Gemeinde Herdern, 8503 Lanzenneunforn • Politische Gemeinde Sulgen, Gemeindepräsident, 8583 Sulgen
84879	Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Was versteht der Kanton unter "in Absprache"?</p> <p>Begründung</p> <p>Es ist für die Gemeinden wichtig zu verstehen, wie die Absprache umgesetzt wird. Die Art der Mitwirkung ist zu erläutern.</p> <p>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regio Frauenfeld, 8501 Frauenfeld

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 27		

- Politische Gemeinde Kesswil, Gemeindepräsident, 8593 Kesswil
- Politische Gemeinde Hüttlingen, 8553 Hüttlingen
- Politische Gemeinde Salenstein, Gemeindepräsident, 8268 Salenstein
- Politische Gemeinde Lengwil, 8574 Lengwil
- Gemeinde Sirnach, Gemeinderat, 8370 Sirnach
- Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg, Gemeindepräsident, 9215 Schönenberg
- Gemeinderat Sommeri, 8580 Sommeri
- Politische Gemeinde Rickenbach, 9532 Rickenbach
- Gemeinde Aadorf, 8355 Aadorf
- Politische Gemeinde Basadingen-Schlattlingen, Gemeindepräsident, 8254 Basadingen
- Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, Gemeindepräsident, 8588 Zihlschlacht
- Politische Gemeinde Hüttwilen, Gemeindepräsidentin, 8536 Hüttwilen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 27		

- Politische Gemeinde Gachnang, 8547 8547
Gachnang
- Politische Gemeinde Pfyn, Gemeindepräsidentin,
8505 Pfyn
- Politische Gemeinde Münsterlingen,
Gemeindepräsident, 8596 Scherzingen
- Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle
Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden
- Pol. Gemeinde Herdern, Pol. Gemeinde Herdern,
8503 Lanzenneunforn
- Politische Gemeinde Sulgen, Gemeindepräsident,
8583 Sulgen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 27 Abs. 1		
86055	FDP Die Liberalen Thurgau Sekretariat 8594 Güttingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Es muss darauf geachtet werden, dass die Kosten nicht zu hoch sind für die Bereiche Hauswirtschaft für die Gemeinden</p> <p>Begründung</p> <p>Die FDP hat gewisse Bedenken, dass die Kosten für die Bereiche Hauswirtschaft für die Gemeinden bzw. jetzt im Rahmen der Restkostenfinanzierung Kanton/Gemeinden nach wie vor zu hoch sind, wenn sie von den Spitexorganisationen erbracht werden. Entsprechend muss auf diese Tarife ein grosses Augenmerk gelegt werden. Für Rentnerinnen und Rentner sowie letztlich für die Gemeinden ist die Pro Senectute aus meiner Sicht immer noch die günstigere Lösung.</p>
87385	Stadt Frauenfeld Departement Alter und Gesundheit 8501 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Was ist mit ausserkantonalen Leistungen im Bereich Hauswirtschaft?</p> <p>Begründung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 27 Abs. 1		

Wir begrüßen die Klärung in § 25 Abs. 8 bezüglich den ausserkantonal bezogenen ambulanten Pflegeleistungen. Eine Klärung wäre jedoch auch bei den Leistungen von Betreuung und Hauswirtschaft sinnvoll.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 27 Abs. 2		
87409	EVP Thurgau 8500 Frauenfeld	Antrag / Bemerkung Abs 2 Begründung Lohnkosten 24% vs Vollkosten 16% -->was sind die Folgen der Umstellung
86770	GRÜNE Thurgau 8580 Sommeri	Antrag / Bemerkung Bei Leistungserbringern mit Kommunalem Leistungsauftrag verbilligt die Gemeinde die Leistungen der Hauswirtschaft-Sozialbetreuung um mindestens 24% der ausgewiesenen
		Begründung Es ist kein Grund ersichtlich, warum dieser Prozentsatz von 24 auf 16% gekürzt werden sollte.
86125	Politische Gemeinde Bürglen	Antrag / Bemerkung Wir sind der Meinung, dass die Gemeinde die Leistung von Hauswirtschaft und Betreuung nicht verbilligen muss.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 27 Abs. 2		
	Gemeindepräsident 8575 Bürglen	<p>Begründung</p> <p>Die Weiter vorgeschriebene Verbilligung für die Hauswirtschaft-Sozialbetreuung belastet die Gemeinden zusätzlich und konkurrenziert die verschiedensten NPO-Organisationen wie auch Caritas, Pro-Infirmis, NPO-Spitex u.s.w.</p>
87215	SVP Thurgau Sekretariat 8253 Diessenhofen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Was ist der Unterschied von 24% der ausgewiesenen Lohnkosten (geltendes Recht) zu 16% der ausgewiesenen Vollkosten (Gesetzesentwurf)? Diesbezüglich bitten wir um Erläuterung.</p> <p>Begründung</p> <p>Was ist der Unterschied von 24% der ausgewiesenen Lohnkosten (geltendes Recht) zu 16% der ausgewiesenen Vollkosten (Gesetzesentwurf)? Diesbezüglich bitten wir um Erläuterung.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 27 Abs. 3		
83986	Politische Gemeinde Egnach	Antrag / Bemerkung Fahrdienst nicht Integrieren
	Gemeindepräsi- dent	Begründung
	9315 Neukirch- Egnach	Begründung §22Abs. 2

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 27c		
87216	SVP Thurgau Sekretariat 8253 Diessenhofen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der § 27c steht in einem engen Zusammenhang zum unübersichtlichen § 25; daher erübrigt sich zum jetzigen Zeitpunkt eine weitere Stellungnahme dazu.</p> <p>Begründung</p> <p>Der § 27c steht in einem engen Zusammenhang zum unübersichtlichen § 25; daher erübrigt sich zum jetzigen Zeitpunkt eine weitere Stellungnahme dazu.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 27c Abs. 1		
83988	Politische Gemeinde Egnach Gemeindepräsident 9315 Neukirch-Egnach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ein Teil der Kosten für die Aus- und Weiterbildung, sollte von den Institutionen selbst getragen werden z.B. 20 - 30 %.</p> <p>Begründung</p> <p>Jede Institution sollte Verantwortung für die Ausbildung von Fachkräften wahrnehmen. Wenn die vollen Kosten für die Aus- und Weiterbildung von Kanton und Gemeinden übernommen werden, birgt das die Gefahr, dass eine Gewinnoptimierung unter dem Deckmantel der Aus- und Weiterbildung getätigt wird.</p>
86457	Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg Gemeindepräsident 9215 Schönenberg	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Private Dienstleister, welche pflegende Angehörige vermitteln, müssen sich zwingend an den Kosten für Aus- und Weiterbildung im Gesundheitswesen beteiligen.</p> <p>Begründung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 27c Abs. 1		

Alle, welche profitorientierte Dienstleistungen im Gesundheitswesen anbieten, sind zu Beiträgen an die Ausbildung zu verpflichten.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 31 Abs. 1		
87273	SBK Berufsverband Pflege Sektion SG TG AR AI 9008 St.Gallen	Antrag / Bemerkung streichen Begründung Die Gesundheitsversorgung aller Menschen muss gewährt bleiben.
87241	SP und Gewerkschaften Thurgau 8500 Frauenfeld	Antrag / Bemerkung Ziff. 1 Artikel ist aus sozialpolitischer Sicht zu streichen. Begründung Ziff. 1 Artikel ist aus sozialpolitischer Sicht zu streichen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 1. Ausgangslage		
86773	GRÜNE Thurgau	Antrag / Bemerkung
	8580 Sommeri	Grundsätzliche Anmerkung - Kein Antrag: Der Gesetzestext erscheint uns sehr kompliziert und umständlich. Unserer Ansicht nach sollte ein Gesetz so formuliert sein, dass es von einem Grossteil der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gelesen und verstanden werden kann.
		Begründung -
87499	Grünliberale Partei Thurgau	Antrag / Bemerkung
	8500 Frauenfeld	Die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung darf zu keiner Kostenverschiebung von der stationären Spitalpflege zu den Gemeinden führen. Ebenso dürfen keine Aufgabenfelder der Spitäler an Gemeinden überwältzt werden.
		Begründung Die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung darf zu keiner Kostenverschiebung von der stationären

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 1. Ausgangslage		
		Spitalpflege zu den Gemeinden führen. Ebenso dürfen keine Aufgabenfelder der Spitäler an Gemeinden überwältzt werden.
87224	SVP Thurgau Sekretariat 8253 Diessenhofen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Sehr geehrte Herr Regierungsrat</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Die SVP des Kantons Thurgau bedankt sich für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf.</p> <p>Allgemeine Bemerkungen:</p> <p>Einleitend möchten wir festhalten, dass die Grundlage für die kantonale Änderung eine bundesrechtliche Vorgabe ist. Es handelt sich somit um eine Umsetzung von Bundesrecht auf kantonaler Stufe. Bei der Umsetzung hat der Kanton Thurgau einen gewissen Handlungsspielraum. Ob dieser angemessen ausgenützt wird, ist aus den vorhandenen Unterlagen nicht ersichtlich.</p> <p>Zusammenfassend möchte die SVP des Kantons Thurgau festhalten, dass die angedachte gesetzliche Anpassung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 1. Ausgangslage		

einen finanziellen Mehraufwand für den Kanton Thurgau und die Gemeinden – die Spitex wird zu einem grossen Teil durch die Gemeinden getragen – mit sich bringt. Positiv an der Vorlage ist zu werten, dass für die privaten Spitexanbieter gesetzliche Vorgaben normiert werden, welche zu befolgen sind. Ebenfalls ist zu begrüessen, dass die Ausbildung mit dieser Vorlage gefördert werden soll. Es muss dazu jedoch festgehalten werden, dass es diesbezüglich eine Voraussetzung darstellt, dass die Leistungserbringer zur Mitarbeit bereit sind. Ohne eine entsprechende Bereitschaft und Möglichkeiten für eine Ausbildung und/oder Weiterbildung im Gesundheitsbereich nützt eine gesetzliche Regelung nichts.

Nach dem Regierungsrat ist angedacht, dass die Finanzierung der ambulanten Leistungen neu nach Höchstansätzen und nicht mehr individuell nach den Vereinbarungen der Gemeinden zu erfolgen hat. Dies bedeutet, dass vorab in den ländlichen Regionen des Kantons Thurgau diese Anpassung zu höheren Ansätzen bei den Spitexleistungen führen wird. Dieser Eingriff in die bestehenden Strukturen der Gemeinden führt zwangsläufig zu einem Kostentreiber in der ambulanten Pflege, da der Wettbewerb unter den Spitexorganisationen mit einem durch den Regierungsrat festgelegten Einheitstarif aufgehoben wird. Für die SVP ist

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 1. Ausgangslage		

nicht ersichtlich, weshalb dies der Fall sein muss. Die Gesetzesvorlage stellt einen nicht notwendigen Eingriff in die Zuständigkeiten der Gemeinden für die Tarifgestaltung dar. Ebenfalls kann es nicht sein, dass der Regierungsrat einen Leistungskatalog festlegt und dies ohne Mitbestimmungsrecht der Gemeinden tut. Für die SVP muss im Mindesten eine Absprache mit den Gemeinden erfolgen. Aus der Vorlage ist zudem nicht ersichtlich, welche Rolle und Aufgabe Curaviva Thurgau bei der Umsetzung hat.

Die SVP des Kantons Thurgau hält zusammenfassend fest, dass mit der vorliegenden Gesetzesvorlage die ganze Entscheidungsbefugnis auf den Kanton übergeht, die Kosten jedoch zu einem grossen Teil die Gemeinden zu tragen haben. So liegt der Kostenanteil im ambulanten Bereich zu 60% bei den Gemeinden. Folglich muss es ihnen auch zugestanden werden, an den Entscheidungen mit- und aktiv auf die Preisgestaltung einzuwirken. Ein grundsätzliches Ziel in der Gesundheitspolitik soll und muss es sein, dass die Kosten gesenkt werden können. Aus diesem Grund lautet der Grundsatz auch «ambulant vor stationär». Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf wird dem in keiner Weise Rechnung getragen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 1. Ausgangslage		

Begründung

Allgemeine Bemerkungen

84410 Verband
Thurgauer
Gemeinden

8570 Weinfelden

Antrag / Bemerkung

Die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung darf zu keiner Kostenverschiebung (Abschiebung) von der stationären Spitalpflege zu den Gemeinden führen. Ebenso dürfen keine Aufgabenfelder der Spitäler an die Gemeinden überwältzt werden.

Begründung

-

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Regio Frauenfeld, 8501 Frauenfeld
- Politische Gemeinde Kesswil, Gemeindepräsident, 8593 Kesswil
- Politische Gemeinde Hüttlingen, 8553 Hüttlingen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 1. Ausgangslage		

- Politische Gemeinde Salenstein, Gemeindepräsident, 8268 Salenstein
- Politische Gemeinde Lengwil, 8574 Lengwil
- Gemeinde Sirnach, Gemeinderat, 8370 Sirnach
- Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg, Gemeindepräsident, 9215 Schönenberg
- Gemeinderat Sommeri, 8580 Sommeri
- Politische Gemeinde Rickenbach, 9532 Rickenbach
- Gemeinde Aadorf, 8355 Aadorf
- Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen, Gemeindepräsident, 8254 Basadingen
- Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, Gemeindepräsident, 8588 Zihlschlacht
- Politische Gemeinde Hüttwilen, Gemeindepräsidentin, 8536 Hüttwilen
- Politische Gemeinde Gachnang, 8547 8547 Gachnang

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 1. Ausgangslage		

- Politische Gemeinde Pfyn, Gemeindepräsidentin, 8505 Pfyn
- Politische Gemeinde Münsterlingen, Gemeindepräsident, 8596 Scherzingen
- Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden
- Pol. Gemeinde Herdern, Pol. Gemeinde Herdern, 8503 Lanzenneunforn
- Politische Gemeinde Sulgen, Gemeindepräsident, 8583 Sulgen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 1.2. Handlungsbedarf im Kanton Thurgau		
84518	Association Spitex privée Suisse ASPS 3013 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die ASPS begrüsst, dass mit einer kantonsweit gültigen Restfinanzierung die Pflegeversorgung zu Hause gestärkt werden soll. Bei der Festlegung der Höchstansätze ist darauf zu achten, dass die gesamten Kosten für die Pflegeleistungen gedeckt werden. Spitex Organisationen ohne Leistungsvertrag sind denen mit Leistungsvertrag gleichzustellen. Der Leistungsvertrag ist zusätzlich abzugelten (max. 15% der Restfinanzierung.)</p> <p>Begründung</p> <p>Die privaten Spitex-Organisationen (ohne Leistungsvertrag) sind mit einem Marktanteil von 28.7 % schweizweit (35.5% in der Grundpflege) systemrelevant. Die Bedeutung der privaten Organisationen nimmt aufgrund der demographischen Entwicklung laufend zu. Laut KVG sind sämtliche Kosten der Pflegeleistungen, welche nicht durch die OKP und Patientenbeiträge gedeckt sind, durch die Kantone oder Gemeinden abzugelten.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 2. Anpassungen kantonales Gesetz über die Krankenversicherung		
86640	Politische Gemeinde Rickenbach 9532 Rickenbach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Es soll zukünftig möglich sein, dass die ärztlichen Verordnungen für pflegende Angehörige durch einen Vertrauensarzt überprüft werden können.</p> <p>Begründung</p> <p>Es sind oft Verordnungen von gleichen ausserkantonalen Ärzten, welche Verordnungen ausstellen. Oft arbeiten diese mit den für angehörigepflege spezialisierten Organisationen zusammen. Es kann hier somit zu Interessenkonflikten kommen. Verordnungen sollen so für die Gemeinde einfach und systematisch überprüfbar werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 2.2. Ambulantes Versorgungsangebot- Leistungsgruppenmodell		
84526	Association Spitex privée Suisse ASPS 3013 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Transparenz der angebotenen Leistungen erscheint uns wichtig. Gerade erwerbswirtschaftliche Organisationen bieten oftmals spezialisierte Leistungen. Die Leistungsaufträge sind durch die Gemeinden öffentlich auszuschreiben. Dabei soll es möglich sein, dass einzelne Leistungen durch verschiedenen Organisationen erbracht werden. Die ASPS unterstützt einheitliche Anforderungen an Qualität und Verfügbarkeit. Im Sinne der Umsetzung der Pflegeinitiative wird auch die Ausbildungsverpflichtung befürwortet. In diesem Zusammenhang weisen Sie darauf hin, dass entgegen des Berichts bereits heute erwerbswirtschaftliche Organisationen im Kanton TG Pflegefachkräfte ausbilden > eins a Spitex bildet seit 2020. Lernende aus. Für diese Organisationen ist zwingend und per sofort eine Abgeltung der Ausbildungskosten analog den Organisationen mit Leistungsvertrag vorzusehen. Zudem sind in Bezug auf die Ausbildungsverpflichtung Kriterien wie die personellen Ressourcen, die Struktur sowie das Leistungsangebot (z.B. spezialisierte Spitex) der entsprechenden Organisation zur Bestimmung der Ausbildungskapazitäten zu berücksichtigen.</p> <p>Begründung</p> <p>Gleiche Rechte und gleiche Pflichten für alle.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 2.2. Ambulantes Versorgungsangebot- Leistungsgruppenmodell		
		Um die Qualität von Ausbildungsleistungen sicherzustellen, sind Mindestanforderungen bez. Grösse, personellen Ressourcen etc. zur Bestimmung der Ausbildungskapazitäten von grosser Bedeutung.
87411	EVP Thurgau 8500 Frauenfeld	Antrag / Bemerkung wie wird die Fachstelle Spitextw. alimentiert?
		Begründung diese Fachstelle muss für alle Leistungserbringer ihre Aufgabe wahrnehmen, also auch für private Spitex, diese zahlen bis jetzt nichts.
83942	Politische Gemeinde Egnach Gemeindepräsident 9315 Neukirch-Egnach	Antrag / Bemerkung Der Leistungsauftrag an die Fachstelle Spitextwicklung kann für die Finanzierung entweder in Leistungen der Ausbildung eingeschlossen oder aus der Pflegefinanzierung herausgelöst werden und einzig als Leistungsauftrag des Kantons finanziert werden. Soll als Leistungsauftrag des Kantons finanziert werden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 2.2. Ambulantes Versorgungsangebot- Leistungsgruppenmodell		
		<p>Begründung</p> <p>Die Gemeinden sind mit der Finanzierung der ambulanten Pflege schon stark genug belastet.</p>
83935	<p>Politische Gemeinde Egnach</p> <p>Gemeindepräsident</p> <p>9315 Neukirch-Egnach</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Mitfinanzierung des Fahrdienstes sollte erst dann geprüft werden, wenn er nicht mehr durch Spenden finanziert werden kann.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Mitfinanzierung des Fahrdienstes würde vermutlich sofort zu Ansprüchen und Mehrkosten führen. Solange die Freiwilligkeit funktioniert, ist dies gesellschaftlich wie auch finanziell besser.</p>
80910	<p>eins a spitex</p> <p>eins a spitex</p> <p>9545 Wängi</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Erwerbswirtschaftliche Spitexorganisationen im Kanton Thurgau bilden in den Pflegeberufen keine Lernenden und Studierenden aus. Folglich werden die Beiträge für die praktische Ausbildung an die Betriebe derzeit ausschliesslich durch diejenigen</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

Kapitel 2.2. Ambulantes Versorgungsangebot- Leistungsgruppenmodell

6

Gemeinden finanziert, deren beauftragte Spitexorganisationen ausbilden.

Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die in Kapitel 2.2 beschriebene Ausgangslage stimmt nicht überein. Wir die eins a spitex haben seid 2020 eine Bildungsbewilligung vom Kanton und bilden seit 2020 FaGe Lernende aus. Unsere erste Auszubildende schloss 2022 mit Auszeichnung ab und war eine der 11 besten im Thurgau. Seit Sommer 2023 haben wir wieder 2 FaGe Lernende. Mir liegt die Aus und Weiterbildung sowie eine qualitativ hochstehende Pflege sehr am Herzen und daher habe ich mich auch entschlossen Auszubilden. Auch habe ich versucht Mitglied im Spitexverband Thurgau zu werden, dies war mir leider wegen den Finanziellen Mitteln nicht möglich.

Wir haben keine Leistungsvereinbarung mit einer Gemeinde daher bekommen wir bis auf die Restkosten keine weitere Finanzielle Unterstützung. Auch erbringen wir Einsätze in palliativ Situationen und sind dort 24 Std. Rufbereit. Wir haben schon einige Einsätze und Stunden in der Nacht bei Kunden verbracht. Auch diese Kosten trage

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 2.2. Ambulantes Versorgungsangebot- Leistungsgruppenmodell		

ich selbstständig ohne Unterstützung einer Gemeinde. Wir müssen alle Kosten für: Weiterbildungen (palliativ A1,A2, B1 im 2025 B2 geplant, Teamleiter, Berufsbildner, interRai usw.), unsere Auszubildenden und Berufsbildner selber tragen und bekamen und bekommen keinerlei Unterstützung. Wir lassen jedes Jahr die Kostenrechnung von der Firma Redi Treuhand AG in Frauenfeld machen somit sind auch unsere Kosten ausweisbar. Ich engagiere mich wo immer es geht und bin seit Sommer auch Mitglied der Alterskommission Wängi. Es macht mich dann jedoch etwas nachdenklich und auch traurig wenn ich lese, dass keine private Organisation im Thurgau ausbildet. Denn das macht die eins a spitex seid 2020 also seid über 3 Jahren. Ich möchte mich auch ganz klar von den grossen privaten Organisation abgrenzen die in mehreren Kantonen tätig sind. Wir sind und bleiben eine kleine überschaubare Spitex im Kanton Thurgau.

Ich hänge Ihnen noch unsere Bildungsbewilligung an.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung

Freundlicher Gruss

Stefanie Reinermann

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 2.3. Finanzierung ambulante Leistungen der Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung		
84533	Association Spitex privée Suisse ASPS 3013 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ein kantonal einheitliches Finanzierungssystem macht Sinn. Ebenfalls wird eine Abstützung auf die Kostenrechnungen befürwortet. Jedoch stellt die ASPS den Antrag, statt separate Beiträge für Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit und ohne Leistungsaufträge der Gemeinden festzulegen, einen einheitlichen Restfinanzierungsbetrag pro Pflegeleistung zu bestimmen. Der Leistungsauftrag der Gemeinde ist zusätzlich abzugelten (+/- 15%) auf den Pflegeleistungen.</p> <p>Separate Pflgetarife für pflegende Angehörige sowie die Abgeltung von Ausbildungsleistungen und spezialisierten Leistungsangeboten erachtet die ASPS als zielführend. Auch hier sollen die gleichen Tarife für Organisationen mit oder ohne Leistungsauftrag der Gemeinde gelten.</p> <p>Begründung</p> <p>Auch hier gilt der Grundsatz "Gleiche Rechte und Pflichten für Alle". Die Kosten für Pflegeleistungen von Organisationen mit und ohne Leistungsauftrag der Gemeinde unterscheiden sich unwesentlich. Deshalb sind die Restfinanzierung und die Abgeltungen für besondere Leistungen einheitlich zu halten. Organisationen mit</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 2.3. Finanzierung ambulante Leistungen der Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung		
		Leistungsauftrag haben jedoch Vorhalteleistungen, welche separat abgegolten werden müssen.
87412	EVP Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>wie steht der Kanton zur Entwicklung der Angebote für pflegende Angehörige (z.B. ASFAM)?</p> <p>Begründung</p> <p>Die fachliche Begleitung und Betreuung ist hier nicht gewährleistet. Sie verdienen als Anbieter einfach ziemlich gut.</p> <p>Mehrkosten sollten vermieden werden,</p> <p>nicht qualitative Geschäftsmodelle sollten nicht unterstützt werden</p>
83950	Politische Gemeinde Egnach Gemeindepräsident	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Differenzierung ist Zielführend</p> <p>Vor allem die Geschäftspraxis mit pflegenden Angehörigen muss geregelt werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 2.3. Finanzierung ambulante Leistungen der Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung		
	9315 Neukirch-Egnach	<p>Begründung</p> <p>Es darf nicht zu Marktverzerrungen führen.</p> <p>Die Entlohnung muss der erbrachten Leistung entsprechen.</p>
83943	Politische Gemeinde Egnach Gemeindepräsident	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Höchsttarife sollen sich am Benchmark orientieren.</p> <p>Begründung</p>
	9315 Neukirch-Egnach	<p>Dieses System einer gewissen Fallpauschale ermöglicht es den Institutionen die günstig arbeiten, Gewinne zu generieren und zwingt die teuren Anbieter dazu, ihre Betriebe zu optimieren. Langfristig drückt das den Benchmark.</p>
83958	Politische Gemeinde Egnach Gemeindepräsident	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Leistungen der Aus- und Weiterbildung in den Pflegeberufen sind ebenfalls Teil der Restfinanzierung. Da sie nur bedingt von der Zahl der Leistungsstunden abhängig sind, soll die Abgeltung separat berechnet</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 2.3. Finanzierung ambulante Leistungen der Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung		
9315	Neukirch- Egnach	<p>werden. Alle Gemeinden sollen sich an der Finanzierung gemäss der Bevölkerungszahl beteiligen.</p> <p>Auch die Leistungserbringer sollen sich neben Kanton und Gemeinden an der Ausbildung beteiligen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Ausbildung selber ist die Aufgabe der Anbieter, das ist in jeder anderen Branche auch so.</p> <p>Eine Mitfinanzierung durch Anbieter ist deshalb zwingend.</p>
86029	Politische Gemeinde Egnach Gemeindepräsi- dent 9315 Neukirch- Egnach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die separate Finanzierung von spezialisierten Leistungsangeboten und Nachtangeboten.</p> <p>Ausweisen, ob dies wirklich geringere Kosten über GWL generiert und in welchem Ausmass.</p> <p>Begründung</p> <p>Es muss transparent dargelegt werden, mit was für Mehrkosten gerechnet werden muss und in welchem Ausmass es nur Verschiebungen der Kosten gibt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 2.3. Finanzierung ambulante Leistungen der Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung		
84881	Spitex Region Müllheim NPO Spitex 8555 Müllheim	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Höchstansätze durch einheitlichen Pflegetarif ersetzen.</p> <p>Der Pflegetarif, aus dem sich die Restfinanzierung ergibt, wird nicht mehr von jeder Gemeinde individuell für die Leistungserbringer mit Leistungsauftrag gemäss gültigem § 25 Abs. 1 und für solche ohne Leistungsauftrag nach § 25 Abs. 2 festgelegt. Es werden die jeweiligen anrechenbaren Kosten aufgrund der Kostenrechnungen der ambulanten Leistungserbringer mit Anspruch auf Restfinanzierung geprüft. Daraus wird ein für den Kanton einheitlich geltender Pflegetarif pro Leistungsstunde für die Restfinanzierung vom Regierungsrat festgesetzt. Der Pflegetarif wird mindestens differenziert nach den Leistungsbereichen gemäss KLV und für folgende Leistungserbringer separat festgelegt.</p> <p>Begründung</p> <p>Bei einem Höchstansatz ändert sich für den grossteil der Gemeinden nichts, ausser dass wir einen maximal erhöhten administrativen Aufwand und Mehrkosten haben. (Tarif muss berechnet, festgelegt, kommuniziert etc etc werden)</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 2.3. Finanzierung ambulante Leistungen der Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung		

Ausserdem verlangsamt es den gesamten Prozess, da alle auf das Ergebnis warten müssen und dann erst mit der Budgetierung beginnen können.

Wenn wir zum Start einen einheitlichen Tarif festlegen und den an die jeweiligen Preisentwicklungen jährlich anpassen, fallen diese adminsitrativen Umstände weg.

Ein weiterer Punkt ist:

Jede Organisation, die unter dem Höchsttarif liegt wäre ja dumm, wenn sie sich nicht dem Höchsttarif angleicht - also werden die Organisationen unter dem Höchsttarif versuchen ihre Kosten so zu heben, dass sie den Höchsttarif erreichen.

Entweder durch reale Kosten, oder versteckte Kosten,.

Mehr Personal und mehr Kosten macht einen als Arbeitgeber interessanter.

Damit wäre eine Kostenausweitung zu erwarten.

85023	Spitex Region Müllheim NPO Spitex	Antrag / Bemerkung Pflegetarif wird an die jährlichen Kostenentwicklungen angepasst.
-------	--------------------------------------	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 2.3. Finanzierung ambulante Leistungen der Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung		

8555 Müllheim

Begründung

Indexierung, Teuerung, Lohnentwicklung, gemeinsame Projekte, Softwarekosten etc etc. sind einem Pflorgetarif, der auf KoRe besteht nicht abgedeckt und führt zu Defizitbudgetierungen, Investitionsstau und und zu Einsparungen, die in eine Abwärtsspirale führen.

- Arbeitgeber Spitex wird unattraktiv
- Ausbildung wird zurückgefahren
- etc. etc.

Unbedingt vermeiden

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 3.1. Zulassung zur Abrechnung zulasten der Sozialversicherung		
83964	Politische Gemeinde Egnach Gemeindepräsident 9315 Neukirch-Egnach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Für die Zulassung von Leistungserbringern, die nicht über Berufsausübungsbewilligungen geregelt sind, soll die Eintrittsschwelle dem Schweregrad der zu erbringenden Dienstleistung angepasst sein.</p> <p>Begründung</p> <p>Keine Verakademisierung > unnötige Kostensteigerung und Intensivierung des Fachkräftemangels.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 3.2. Pflegeheimplanung und kantonale Pflegeheimliste		
87486	Grünliberale Partei Thurgau 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir empfehlen, die gleichen Begriffe wie in den Weisungen anzuwenden.</p> <p>Begründung</p> <p>Kapitel 3.2 (Titel)</p> <p>Änderung des Titels auf "Hauswirtschaft und Sozialbetreuung"</p>
83965	Politische Gemeinde Egnach Gemeindepräsident 9315 Neukirch-Egnach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Um die Wirtschaftlichkeit der Pflegeinstitutionen zu gewähren, sollen und dürfen nur qualitätssichernde Vorgaben gemacht werden.</p> <p>Wie wird vorgegangen, wenn zugelassene Institutionen die Zielvorgaben der Wirtschaftlichkeit nicht mehr erfüllen?</p> <p>Wie wird die Wirtschaftlichkeit gemessen?</p> <p>Begründung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 3.2. Pflegeheimplanung und kantonale Pflegeheimliste		

Die Vorgabe der Wirtschaftlichkeit ist sicher Richtig, sie muss aber klarer definiert werden an welchen Kriterien sie gemessen wird.

Da mit definierten Maximalbeiträgen gearbeitet wird , sind die Institutionen gezwungen wirtschaftlich zu arbeiten

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 3.3. Aufnahme- und Versorgungspflicht in der Langzeitpflege		
84538	Association Spitex privée Suisse ASPS 3013 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>1) Die ASPS unterstützt grundsätzlich Massnahmen, die zu mehr Effizienz im Gesundheitswesen beitragen. Bei der Umsetzung ist zwingend darauf zu achten, dass die Prozesse schlank gehalten werden.</p> <p>2) Regelungen betreffend Übernahme von Leistungen von Organisationen mit Aufnahme- und Versorgungspflicht erachten wir als wichtig. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Abgeltung für den Leistungsvertrag an die Organisation übergeht, die den Auftrag übernimmt.</p> <p>Begründung</p> <p>1) Mehr Effizienz ist ein wichtiger Faktor, damit die Kosten im Gesundheitswesen gesenkt werden können.</p> <p>2) Um die Versorgungssicherheit sicherzustellen ist die Übernahme eines Patienten/einer Patientin von einer Organisation mit Leistungsauftrag entsprechend abzugelten. Ansonsten besteht das Risiko, dass "weniger interessante" Aufträge abgelehnt werden.</p>
85024	Spitex Region Müllheim	Antrag / Bemerkung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 3.3. Aufnahme- und Versorgungspflicht in der Langzeitpflege		
	<p>NPO Spitex 8555 Müllheim</p>	<p>Schaffung einer Koordinationsstelle Austritt und Übertritt für den Kanton TG</p> <p>Begründung</p> <p>Privat und ökonomisch geführte Spitäler sollte nicht die gesetzliche Kompetenz erhalten, über den Austritt von Patienten entscheiden zu können.</p> <p>Koordinationsstelle kann hier die Austritt besser organisieren.</p> <p>Flaschenhals ist meist die Vorbereitung der Austritte seitens Spital</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind alle Medikamente und Materialien vorhanden - sind Angehörige instruiert - ist Versorgung sicher gestellt (Mahlzeiten etc.) <p>etc.</p> <p>In der Regel sind Entlassungen kein Problem - nur bei den Patienten, bei denen ein vermehrter Koordinationsaufwand zu leisten ist. Diese könnten über eine zentrale Stelle besser gesteuert werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 3.3. Aufnahme- und Versorgungspflicht in der Langzeitpflege		
82084	Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Regelung, dass Gemeinden verantwortlich sind, wenn eine ambulant pflegebedürftige Person nicht durch einen Leistungserbringer mit Aufnahme- und Versorgungspflicht versorgt werden kann, verursacht Mehrkosten und Effizienzverlust.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Gemeinden erhalten ein neues Aufgabenfeld. Dafür müssen die personellen Ressourcen geschaffen werden, ein Pikettdienst angeboten und für das neue Aufgabenfeld das entsprechende Knowhow gebildet werden. Es würde faktisch bedeuten, dass Leistungen, die heute durch den Sozialdienst der Spitäler vollbracht werden zu den Gemeinden übergehen. Das ist absolut nicht im Sinne der Gemeinden.</p> <p>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regio Frauenfeld, 8501 Frauenfeld • Politische Gemeinde Kesswil, Gemeindepräsident, 8593 Kesswil

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

Kapitel 3.3. Aufnahme- und Versorgungspflicht in der Langzeitpflege

- Politische Gemeinde Hüttlingen, 8553 Hüttlingen
- Politische Gemeinde Salenstein, Gemeindepräsident, 8268 Salenstein
- Politische Gemeinde Lengwil, 8574 Lengwil
- Gemeinde Sirnach, Gemeinderat, 8370 Sirnach
- Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg, Gemeindepräsident, 9215 Schönenberg
- Gemeinderat Sommeri, 8580 Sommeri
- Politische Gemeinde Rickenbach, 9532 Rickenbach
- Gemeinde Aadorf, 8355 Aadorf
- Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen, Gemeindepräsident, 8254 Basadingen
- Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, Gemeindepräsident, 8588 Zihlschlacht
- Politische Gemeinde Hüttwilen, Gemeindepräsidentin, 8536 Hüttwilen
- Politische Gemeinde Gachnang, 8547 8547 Gachnang

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 3.3. Aufnahme- und Versorgungspflicht in der Langzeitpflege		

- Politische Gemeinde Pfyn, Gemeindepräsidentin, 8505 Pfyn
- Politische Gemeinde Münsterlingen, Gemeindepräsident, 8596 Scherzingen
- Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, Fachstelle Gesellschaft & Gesundheit, 8570 Weinfelden
- Pol. Gemeinde Herdern, Pol. Gemeinde Herdern, 8503 Lanzenneunforn
- Politische Gemeinde Sulgen, Gemeindepräsident, 8583 Sulgen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 4. Finanzielle Auswirkungen		

83966	Politische Gemeinde Egnach Gemeindepräsident	Antrag / Bemerkung Die finanziellen Auswirkungen erscheinen ziemlich hoch, um eine Mehrheit zu finden.
9315	Neukirch- Egnach	Begründung Vielleicht kann durch Ausweisen der Mehrkosten pro Gemeinde eine höhere Transparenz geschaffen werden. Vermutlich sind die Gemeinden, welche heute schon sehr hohe Tarife bezahlen, eher bevorzugt. Es wäre sinnvoll, wenn die möglichen Höchstarife und deren Berechnungen ausgewiesen würden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im TG KVG		
87213	santésuisse Geschäftsstelle 4502 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Sehr geehrter Herr Regierungsrat</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu den geplanten Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes des Kantons Thurgau äussern zu können, insbesondere in Bezug auf die ambulante Pflege und die Finanzierung der Pflege.</p> <p>Insgesamt unterstützen wir die vorgeschlagene Änderung. Die vorgelegte Dokumentation ist angemessen und die Vorschläge sind kohärent. Wir möchten jedoch auf ein paar für uns relevante Punkte aufmerksam machen. Bitte vergleichen Sie hier zu das beiliegende PDF-Dokument. Besten Dank.</p> <p>Begründung</p> <p>Vgl. das beiliegende PDF-Dokument</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22 Abs. 4		
84543	Association Spitex privée Suisse ASPS 3013 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Das Departement soll Weisungen über die Qualität der Leistungserbringung erlassen dürfen.</p> <p>Das Versorgungsangebot ist jedoch nicht zu regulieren.</p> <p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gewerbefreiheit darf nicht eingeschränkt oder befristet werden. - Die ambulante Pflege wird, bedingt durch die demografische Entwicklung, weiter steigen. Voraussichtlich überproportional. Das ist so gewollt: ambulant vor stationär. - Ambulant ist nach wie vor die «günstigste» Versorgungsvariante und bei den Patientinnen und Patienten immer beliebter. - Das Marktgleichgewicht wird durch die Nachfrage und nicht durch Regulierungen bestimmt.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22b Abs. 1		
84547	Association Spitex privée Suisse ASPS 3013 Bern	Antrag / Bemerkung Eine Einteilung des Tätigkeitsbereiches in Leistungsgruppenmodelle macht Sinn. Begründung Leistungsgruppenmodelle sorgen für Transparenz und dadurch eine bessere Koordination sowie zusätzliche Effizienz.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22b Abs. 3		
84557	Association Spitex privée Suisse ASPS 3013 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Eine kantonale Festsetzung für die Ausbildungsverpflichtung ist zwingend zu prüfen.</p> <p>Begründung</p> <p>Aktuell obliegt die Abgeltung von Ausbildungsleistungen den Gemeinden. Damit auch für Organisationen ohne Leistungsauftrag die Ausbildungskosten gedeckt werden können, braucht es eine einheitliche Regelung auf Kantonebene, unabhängig des Leistungsauftrages.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22b Abs. 4		
84559	Association Spitex privée Suisse ASPS 3013 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ergänzung:</p> <p>..., ist die Aufnahme und Versorgungspflicht der Leistungserbringer mit einem kommunalen Leistungsauftrag zu verankern UND SEPARAT ABZUGELTEN.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Restfinanzierung ist für alle Organisationen gleich zu halten, jedoch ist eine separate Abgeltung für Vorhalteleistungen im Sinne des Leistungsauftrages vorzusehen.</p>
87208	SVP Thurgau Sekretariat 8253 Diessenhofen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Für die SVP stellt sich zu Abs. 4 die Frage, was der Leistungsauftrag alles beinhaltet; was bedeutet die Aussage von 24h/365 Tage im Jahr gemäss erläuterndem Bericht? Wie verhält sich diese Bestimmung zu den stationären Massnahmen? Wann sind ambulante durch stationäre Massnahmen zu ersetzen?</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22b Abs. 4		

Begründung

Es darf keine Parallelorganisation geschaffen werden. Die Sozialhilfe der Spitäler muss ihren Aufgabenbereich weiterführen und beispielsweise Anschlusslösungen für Patienten, die nicht durch Verwandte betreut werden, suchen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 22b Abs. 5		
84560	Association Spitex privée Suisse ASPS 3013 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Betrag für den Leistungsauftrag hat in einem solchen Falle zu hundert Prozent an die Organisation zu gehen, die den Auftrag übernimmt.</p> <p>Begründung</p> <p>Sicherstellung der Versorgung sowie Deckung der Mehrkosten.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 2		

84562	Association Spitex privée Suisse ASPS 3013 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Übernahme der Koordinationskosten ist wichtig. Ebenfalls begrüsst die ASPS, dass für Leistungen durch Pflegenden Angehörige separate Restfinanzierungsbeträge festgelegt werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Pflegeleistung entstehen, sind zu decken.</p> <p>Erbringen pflegende Angehörige Pflegeleistungen, liegen die Kosten pro Pflegestunde im Normalfall für die Organisationen etwas tiefer.</p>
-------	--	---

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 3		
84565	Association Spitex privée Suisse ASPS 3013 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Bei der Festlegung der Pflorgetarife pro Leistungsstunde ist eine Unterscheidung nach KLV-Leistungen A, B, und C vorzunehmen.</p> <p>Die Abgeltung von Aus- und Weiterbildungsleistungen sowie spezialisierten Leistungsangeboten in Form von Zusatzbeiträgen (Pauschalen) begrüsst die ASPS. Da die Abgeltung sollte jedoch über den Kanton und nicht die Gemeinden laufen, damit auch die Organisationen ohne Leistungsauftrag, diese Beiträge einfordern können.</p> <p>Begründung</p> <p>Durch die Unterscheidung in A, B, und C-Leistungen wird bei der Abgeltung dem Umstand Rechnung getragen, dass für gewisse Leistungen höher qualifiziertes und somit auch teurere Fachkräfte zum Einsatz kommen müssen. Dies ist gem. Administrativvertrag zwischen den Leistungserbringern und Versicherern so vorgesehen und geregelt.</p> <p>Es muss eine Lösung gefunden werden, damit auch Organisationen ohne Leistungsauftrag, welche</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 3		
		entsprechende Leistungen erbringen, die ihnen zustehenden Abgeltungen erhalten.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 4		
84566	Association Spitex privée Suisse ASPS 3013 Bern	Antrag / Bemerkung Siehe Kommentar unter Kapitel 2.3 Begründung Siehe Kommentar unter Kapitel 2.3

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 5		
84571	Association Spitex privée Suisse ASPS 3013 Bern	Antrag / Bemerkung Siehe Kommentar unter § 25 Abs. 2 Begründung Siehe Kommentar unter § 25 Abs. 2

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 6		
84572	Association Spitex privée Suisse ASPS 3013 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Kürzungen in der Restfinanzierung sind nachvollziehbar, wenn die Vorgaben / Weisungen nicht eingehalten werden.</p> <p>Auch können wir verstehen, dass Kürzungen erfolgen sollen, wenn keine detaillierte Kostenrechnung eingereicht wird.</p> <p>Jedoch ist eine Ausnahme bei der Einreichung von Kostenrechnungen für Kleinst-Organisationen vorzusehen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Erfahrung hat gezeigt, dass Organisationen mit weniger als 5 VZÄ, nicht über die Ressourcen zur Erstellung einer Kostenrechnung nach dem Finanzmanual von Spitex Schweiz verfügen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 7		
85720	Spitex Region Müllheim NPO Spitex 8555 Müllheim	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Absatz 7 streichen und Leistungen in Pflorgetarif nehmen</p> <p>Service Public, Aufnahmepflicht etc in Grundleistungen mit aufnehmen</p> <p>Jede Spitex, die Leistungen erbringt, muss diese Leistungen erfüllen</p> <p>Begründung</p> <p>Intransparente Tarife, weil Ansätze wieder von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sind</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 25 Abs. 8		

85721	Spitex Region Müllheim NPO Spitex 8555 Müllheim	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Pflegetarif gilt nur voll, wenn über die Kostenrechnung auch die Vollkosten in dieser Höhe nachgewiesen werden können.</p> <p>Ohne Kostenrechnung kann nur der Pflegetarif ohne Restkosten in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Ausserkantonale oder auch innerkantonale Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag müssen mit der gleichen Strukturierten KoRe die Kosten nachweisen können.</p>
-------	---	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 27c		
84574	Association Spitex privée Suisse ASPS 3013 Bern	Antrag / Bemerkung Siehe Kommentar unter § 25 Abs. 3 Begründung Siehe Kommentar unter § 25 Abs. 3

Entwurf für die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG): Ambulante Versorgung und Pflegefinanzierung

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 29. Februar 2024